CILIP civil liberties and police

11

Bürgerrechte und Polizei



Schwerpunkt:

Polizeiausbildung in den 70 er Jahren

Außerdem: Störermeldedienst • Frankfurt-Startbahn-West •

• Dokumentation: Verdeckte Ermittlungstätigkeit der Polizei • Urteile

CILIP

informationsdienst: bürgerrechte und polizei

Herausgegeben von: W.-D. Narr, A. Funk, H. Busch, U. Kauß, C. Kunze, Th. v. Zabern, F. Werkentin

CILIP ist ein Informationsdienst, der über die Tagesaktualität hinaus Berichte— Nachrichten— Analysen über:

- Polizeientwicklung in den Ländern Westeuropas und Amerika
- Polizei im internationalen Vergleich
- Polizei in Aktion
- Rechtsentwicklung Polizeirecht und Grundrechte
- Polizeihilfe für Länder der Dritten Welt
- Öffentliche Kontrolle der Polizei
- Bürgerrechtspolitik liefert.

CILIP erscheint dreimal pro Jahr.

Preis pro

Einzelheft: DM 7,- plus Versandkosten

Abonnement:

Personen: DM 20,— incl. Versand Institutionen: DM 30,— incl. Versand

Konto: Postscheckkonto BlnW Sonderkonto CILIP, Th. v. Zabern

Nr. 2901 02-102 Anschrift: VERLAG CILIP

Winklerstraße 4a D-1000 Berlin 33 Schwerpunkte der bisherigen Ausgaben:

Nr.3/79 Die Organisation der belgischen Polizei — ein historischer Überblick.

Die polizeiliche Durchdringung des Strafprozesses in der BRD. Kennzeichnung von Polizisten mit Namens-

schildern?
Nr.4/79 Polizeiübergriffe und Klagen gegen die

Polizei. Polizei und Strafprozess in England — zur Überprufung der Geschworenen.

Polizeiliche Jugendarbeit in der BRD.

Nr.5/80 Verfassungsschutzaktivitäten im betrieblichn und gewerkschaftlichen Bereich.

Datenschutz-Datenkommunikation zwischen Meldebehörden und der Polizei. Die britische Rolle bei der Weitergabe von Repressionstechnologie an Länder der Dritten Welt.

Nr.6/80 Polizeiübergriffe und Rechtsverletzungen in Kanada.
Rasterfahndung — neue Formen Computer-

unterstützter Fahndung. Initiativen zur Kontrolle der Polizei.

Nr.7780 Zivilfahnder und Verhältnismäßigkeitsprinzip. Polizeiliche Auftragsforschung — eine Über-

sicht. Die französische Polizei

Nr. 8/81 Polizeigewerkschaften Neue Waffen für die Polizei — Ein Versuch technologischer Lösungen für politische Konflikte

Nr. 9/10 BERLIN-ZÜRICH-AMSTERDAM Politik, Protest und Polizet Eine vergleichende Untersuchung

> CS-Reizgas, eine gefährliche Waffe

Redaktion dieser Ausgabe: H. Busch Übersetzungen: D. Harris

Satz: Contrapress

Druck: AGIT-Druck GmbH, Berlin Titelblattentwurf: C. Cremieu

Photos: Titelseite - P. Hebler (Berlin), S. 26 und 30 - "links", Verlag 2000 Offenbach

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wider. 133 * Verlag CILIP. Berlin Juli 1882

Inhalt

EDITORIAL	2
Schwerpunkt:	
Polizeiausbildung und -rekrutierung im Übergang zu den 80er Jahren -	
die Mobilisierung von Intelligenz	3
POLIZEI UND DEMONSTRATIONEN	
Oleg Cernavin: Polizeitaktik - Startbahn West	25
Vom Knüppel zum Computer: Der neue Meldedienst	
"Landfriedensbruch und verwandte Straftaten"	44
Dokumentation der Richtlinien	49
Speicherung der Daten von Berliner Hausbesetzern	
Besetzte Häuser, Durchsuchungen und Räumungen	52
Neue Verhaltensgrundsätze zwischen Presse und Polizei	53
Dokumentation	53
MELDUNGEN	
Fälschungssichere Pleite	55
Dichte Grenzen	56
Mehr Freiraum für die Polizei -	
zur Legalisierung des under cover Agenten	57
Dokumentation: Rechtsprobleme der Polizei bei verdeckten Ermittlungen	63
URTEILE	73
LITERATUR	
Polizeifachzeitschriften - Ein Überblick	83
SUMMARIES	87
Das Allerletzte:	
FUSSBALLECKE IN CILIP	89

EDITORIAL

Eine Reihe schriftlicher Anfragen und besorgter Aufrufe, ob CILIP überhaupt noch einmal erscheinen werde, ist - wie die verspätete Auslieferung des 1. Heftes/ 1982 selbst - Anlaß, kurz die hinterstehenden Probleme der CILIP-Redaktion/Herausgeber zu nennen.

CILIP ist ein "Neben" produkt eines von der Berghof-Stiftungüber mehrere Jahre geförderten Forschungsprojekts zur Polizeientwicklung in der BRD. Redaktion, technische Herstellung und die Beiträge sind fast ausschließlich von den Mitarbeitern des Forschungsprojekts erarbeitet worden, so daß in Zeiten, in denen Anträge, Zwischenund Endberichte geschrieben werden mußten, die Knappheit der Zeit und die Vordringlichkeit des Befristeten zwangsläufig auf Kosten der CILIP-Produktionging, daß es uns nicht gelungen ist, hinreichend Arbeiten und Beiträge nach außen zu delegieren, ohne daß uns damit die fragwürdige Freude der Arbeitslosigkeit geschenkt worden wäre, plötzlich über hinreichend freie Zeit zu verfügen, die in die CILIP-Produktion hätte gesteckt werden können. Bis zum Augenblick sitzen die CILIP-Mitarbeiter noch an dem Versuch, das Ergebnis 5jähriger Beschäftigung mit dem Strukturwandel der Polizei in den siebziger Jahren dem Inhalt wie der Darstelleung nach überzeugend zu Papier zu bringen - kurz: einen schlüssigen und lesbar-lesenswerten Endbericht zu erstellen. Eine gewisse Projektmüdigkeit und die (Lohn-) Arbeitslosigkeit mögen zudem hinderlich gewesen sein, den Berg an abzuschließenden Arbeiten mit flotter Hand abzutragen. Dies zur Erklärung der für die Vorbereitung einer Zeitschrift sehr problematischen Unregelmäßigkeiten im Erscheinungstermin.

Sichergestellt ist, daß in diesem Jahr noch 2 weitere Hefte erscheinen werden. Über die Zukunft von CILIP - ob nun als Konkurs-Meldung oder als optimistische Ankündigung: "Wir machen weiter" - hoffen wir, im zweiten Heft dieses Jahres Nachricht geben zu können.

Ein Schwerpunkt dieser Ausgabe hat die Ausbildung, vor allem den Ausbildungswandel bei der deutschen Polizei in den 70er Jahren zum Gegenstand. Das Bild vom "tumben Polizisten", von denen immerzwei zusammen auf Streife geschickt werden, damit sie wenigstens zusammen den Abschluß der Volksschule erreichen (so ein alter DDR-Witz) gilt jenseits seiner schon immer pointierten Überzogenheit - zumindest für die Bundesrepublik-nicht mehr, wie unsere Darstellung des Ausbildungswandels ausweist.

Ganzim Gegenteilsindimletzten Jahrzehnt große Anstrengungen gemacht worden, nicht nur moderne Technologien, sondern auch Intelligenzals Resource für den polizeilichen Apparat bereitzustellen.

Weitergeführt haben wir in dieser Ausgabe die Berichte zum Thema Polizei und Hausbesetzung/Demonstrationen. Da in letzter Zeit wieder stärker polizeiöffentlich diskutiert, enthält dieses Heft die Dokumentation eines Gesetzes-Entwurfs zurrechtlichen Regelung des Einsatzes verdeckt arbeitender Polizisten, der uns ins Haus geflattert ist.

Für die nächste Ausgabe können wir eine Fallstudie mit überraschenden Ergebnissen zum polizeilichen Schußwaffengebrauch in der Bundesrepublik und u.a. einen Bericht zur Rolle von Armee und Polizei im Nordirland-Konflikt, neben dem üblichen Spektrum uns lesenswert erscheinender kleiner Informationssplitter, ankündigen.

Schwerpunkt

Polizeiausbildung und -rekrutierung im Übergang zu den 80er Jahren - Die Mobilisierung von Intelligenz

1. Vorbemerkung:

Der nachfolgende ausführliche Überblick über die Rekrutierungs- und Ausbildungsreformen während der 60er und 70er Jahre ist Teil einer umfangreichen Studie, die, gerade abgeschlossen, darauf ausgeht, die "neue" Polizei insgesamt zu beschreiben und analytisch in ihrem gesellschaftlichen "Sinn" zu bewerten. Obwohl diese Übersicht also erst zureichend verständlich wird, wenn man sie in den Zusammenhang der anderen Änderungen der Polizei einordnenet, schienen uns Rekrutierungs- und Ausbildungsreformen für sich selbst - symptomatisch- sprechend und spannend genug, um sie einzeln und vorweg in einer der Polizei einordnet, schienen uns Rekrutierungs- und Ausbildungsreformen für sich selbst - symptomatisch- sprechend und spannend genug, um sie einzeln und vorweg in einer leicht gekürzten Fassung zu präsentieren.

Die Kriterien, nach denen Bewerber für den Polizeiberuf ausgesucht und für die Ausbildung zugelassen werden, die Inhalte der Ausbildung, auch die institutionellen Formen der Ausbildung drücken bestimmte Erwartungen und Anforderungen an den künftigen Polizeibeamten aus. Die Ziele der Polizeiorganisation und die Form, in der Aufgaben wahrgenommen werden sollen, sind in den Rekrutierungskriterien und der Ausbildung ein Stück weit operationalisiert. Die Differenzierung der Polizeiorganisation entspricht einer Differenzierung der Rekrutierungskriterien und der Ausbildung. Zum einen wird für spezifische Aufgaben der Polizei geworben und ausgebildet - etwa für den schutzpolizeilichen oder kriminalpolizeilichen Dienst-, zum anderen beziehen sich Auswahlkriterien und Ausbildung auf spezifische Positionsgruppen innerhalb der Polizei als hierarchisch organisierter Institution. Deshalb ist zu vermuten, daß der andernorts beschriebene kräftige Wandel in der organisatorischen Struktur der Polizei im letzten Jahrzehnt seinen Ausdruck auch in einer Veränderung der Auswahlkriterien gegenüber Polizeibewerbern und der Ausbildung gefunden hat.

Es entspricht einer alten Hoffnung, daß über veränderte Auswahlstrategien und eine verbesserte Ausbildung auch die Effektivität und die Form der Aufgabenwahrnehmung von Organisationen sich durchgreifend verbessern lasse. Während der Phase der Reformeuphorie, Ende der 60er/Anfang der 70er Jahre, gab es parallel zur Gesamtdiskussion um die Bildungsreform auch innerhalb und außerhalb der Polizei eine breite Diskussion um die Reform der Polizeiausbildung.

Die Qualität der Polizeibeamten und damit die der Polizeiorganisation sollte in zweiertei Hinsicht verändert werden:

- Im Hinblick auf die habituelle Prägung der Polizeibeamten. Berufsverständnis, Arbeitsmotivation und Werthaltungen sollten demokratisiert werden.
- Im Hinblick auf instrumentelle Fähigkeiten, um die Polizeibeamten effektiver handeln zu lassen.

Und in der Tat hat sich im letzten Jahrzehnt ein einschneidender Wandel bei der Rekrutierung neuer Polizeibeamter und bei ihrer Ausbildung vollzogen. Die Konsequenzen dieses Wandels für den Alltag polizeilicher Aufgabenwahrnehmung werden stärker in der Zukunft denn heute sichtbar. Von diesem Wandel betroffen sind nut jene Polizeibeamten, die ab Anfang, eher noch ab Mitte der 70er Jahre in den Polizeidienst getreten sind. Der Personalausbau der bundesrepublikanischen Polizei im letzten Jahrzehnt führt immerhin dazu, daß ein anhand neuer Kriterien ausgewähltes und anders ausgebildetes Personal schnell den Polizeialltag beeinflussen dürfte. Die folgende Darstellung dieses Wandels steht unter dem Vorbehalt, daß sie aufgrund der Zugangsprobleme "von außen" erfolgen muß - also ihr Material nicht aus teilnehmender Beobachtung bei der Ausbildung von Polizeibeamten oder aus Interviews mit Polizeianwärtern gewonnen ist. Diese Materiallücke ist nicht zu schließen. Gespräche mit Experten, die in der Ausbildung von Polizeibeamten tätig sind, waren ein Versuch, die folgende Darstellung und vorsichtigen Wertungen des Ausbildungswandels abzusichern.

Unbeschadet der Lücke im Material bleibt allerdings fraglich- und ist in der bildungssoziologischen Literatur bis heute umstritten¹ -, ob und inwieweit sich Veränderungen handwerklich-technischer Fertigkeiten nicht nur, sondern Änderungen von Bewußtsein und Verhalten insgesamt gezielt durch Reformen der Rekrutierung und insbesondere des Ausbildungsinhalts und veränderter Ausbildungsformen erzielen lassen. Die Antwort auf diese Frage hängt einesteils davon ab, inwieweit es überhaupt gelingen kann, aus einem Geflecht so vieler Einflußfaktoren den Faktor "Rekrutierung" oder den Faktor "Ausbildung" und "Ausbildungsreform" hinreichend zu isolieren und in der Wirkung zu "messen". Zum anderen wird die Antwort aber vor allem auch durch die unterschiedliche Radikalität der Reformen bedingt. Betreffen diese Veränderungen "nur" Ausbildungsinhalte und einzelne Kurstypen oder wird die Organisation der Ausbildung insgesamt umstrukturiert, einschließlich des Zusammenhangs von Ausbildung ("Theorie") und Beruf ("Praxis")? Unabhängig vom Erfolg oder Mißerfolg der in den folgenden Abschnitten geschilderten Reformen lassen sich dieselben aber in jedem Fall als Symtome einer veränderten Konzeption der Polizei qualifizieren. Hinzu kommt, daß wir uns nicht allein auf Veränderungen des Bildungssystems der Polizei beschränkt haben, sondern zusammen damit die Änderungen der Rekrutierung und des Stellenkegels behandeln. Die Verklammerung dieser drei Änderungen läßt, wenn nicht eine habituelle, so doch eine erhebliche Verschiebung in den Fertigkeiten und teilweise auch Ansprüchen der Polizei vermuten.

2. Verschiebung der Proportionen des Stellenkegels

Eine unmittelbar auf die Rekrutierungsanforderungen und auf die Ausbildung durchschlagende Konsequenz des Wandels der Polizeiorganisation in den 70er Jahren ist die drastische Verschiebung der Proportionen des Stellenkegels. Die Zahl der Polizeibeamten im letzten Jahrzehnt insgesamt stieg erheblich an. Gleichzeitig wurden die Stellen im gehobenen und höheren Dienst der Polizei überproportional ausgeweitet.

Noch 1960 waren 92,2% aller Beschättigten der Polizei der Länder im mittleren Dienst eingruppiert. Bis 1974 verringertesich der Anteil der Beamten im mittleren Dienst auf 89%, bis 1980 auf 81,54% (vergl. Tabelle 1). Diese Veränderung des Stellengefüges in der Polizei drückt mehr aus als eine besoldungspolitische Verbesserung. Die Einkommensentwicklung bei den Polizeibeamten entspricht generell der positiven Entwicklung der Einkommen im öffentlichen Dienst im letzten Jahrzehnt. Neben dem üblichen System der Stellenzulagen bei der Polizei wird das Planstellenverhältnis innerhalb der einzelnen Laufbahngruppen zugunsten eines höheren Anteils der höheren Besoldungsstufen verschoben. ²

Diese Veränderung des Stellenkegels erfolgt zum einen durch eine Neubewertung spezifischer polizeilicher Tätigkeiten. Hiervon hat vor allem die Kriminalpolizei profitiert, die traditionell mehr professionalisiert ist als die Schutzpolizei.

STELLENVERHÄLTNISS DER LAUFBAHNGRUPPEN DES POLIZEIVOLLZUGSDIENSTES

mittlerer : gehobener : höherer Dienst

Stand vom 1.Juni 1980

(Quelle: Hessische Pol

Bundesland	Schutzpolizei	Kriminalpolizei	Schutzpolizei	Krimir	
Bayern (einschl.Ver- waltung)	79 :	20 : 1			
Baden-Württemberg	93,1:6,5:0,4	73,2:25,0:1,8	86,5:12,8:0,7	54,5:4	
Hessen	91,7:8,0:0,3	76,0:22,3:1,7	85,4:14,0:0,7	55,9:4	
Niedersachsen	93,7:5,8:0,5	85,0:13,4:1,6	82,4:15,9:1,3	52,1:4	
Nordrhein-Westfalen	93,5:5,7:0,8	74,0:24,1:1,9	88,1:11,0:0,9	41,5:5	
Rheinland-Pfalz	93,1:6,4:0,5	84,1:15,2:0,7	88,8:10,2:1,1	62,3:3	
Schleswig-Holstein	93,5:5,5:1,0	71,7:25,7:2,6	90,0: 9,0:1,0	57,0:4	
Saarland	94,0:5,4:0,6	82,4:15,3:2,3	85,1:14,1:0,8	57,3:3	
Berlin (ohne BPA)	94,6:4,8:0,6	86,7:12,0:1,3	74,6:24,0:1,5	26,5:6	
Bremen	93,4:6,0:0,6	88,1:10,7:1,2	80,3:18,8:0,9	62,7:3	
Hamburg	92,1:6,9:1,0	84,5:13,2:2,3	85,7:13,3:1,0	57.3:4	

Die Angaben für Bayern beziehen sich auf das Jahr 1978. Quelle: Polizei - Technik - Verkehr, Sonderheft I, 1978:

Bayern und seine Polizei

1960 gehörten 92,2 % der Beamten und Angestellten des Polizeivollzugsdienstes der Länder dem mittleren Dienst an. 1974 gehörten 89 Z der Vollzugsbeamten dem mittleren Dienst an.

1977 gehörten 8o

% der Vollzugsbeamten der Länder dem mittleren Dienst,

18 Z dem gehobenen Dienst,

2 Z dem höheren Dienst an.

1979

Stand vom 1.4.1972

(Quelle: Die Streife, Heft 4/1972)

(Quelle: Wirtschaft und Statistik, 1/1976; Stat. Bundesamt, Fachserie L, Reihe 4 (Person Stichtag 30. Juni 1974; Stat. Bundesamt, Fachserie 14, Reihe 6 (Personal des öff Stichtag 3o.Juni 1977)

Waren noch 1972 mit erheblichen länderspezifischen Abweichungen weniger als 20% der Kripobeamten auf Stellen des gehobenen und höheren Dienstes, so hat sich der Anteil bis 1980 auf knapp 50% erhöht und soll zukünftig 80-100% erreichen. In Zukunft wird ein Fachhochschulabschluß die Mindestqualifikation jedes Kriminalbeamten sein.

Wenngleich nicht im selben Umfang, zeigt sich auch bei der Schutzpolizei eine deutliche Verschiebung im Stellenkegel zugunsten des gehobenen und höheren Dienstes. Waren hier noch 1972 im Länderschnitt wie herkömmlich an die 93% der Beamten in Stellen des mittleren Dienstes, so zeigt sich hier die Tendenz, den Anteil der Stellen des gehobenen Dienstes an ca. 20% anzunähern. Auch hier gilt ab 1980 die Fachhochschulausbildung als Voraussetzung für die Stellenbesetzung.

Im Jahre 1980 reduzierte sich in Berlin die Zahl der Beamten im mittleren, schutzpolizeilichen Dienst bereits auf 74,6%. Der Ausbau der Stellen im gehobenen und höheren Dienst ist weniger eine Folge von Stellenneubewertungen, sondern eine Folge des Ausbaus von Stellen in Leitungs- und Führungsfunktionen. Vor allem die Stabsstellen und Stellen im höheren technischen Dienst ohne unmittelbare Vollzugsfunktionen wurden als Folge des Technologie-Schubes ausgebaut. Abweichend von der Kriminalpolizei bleibt es jedoch bei der Schutzpolizei dabei, daß die Männer an der Front des schutzpolizeilichen Einsatzes, vom Sonderfall des Kontaktbereichbeamten in Berlin abgesehen, Beamte des mittleren Dienstes ohne Fachhochschulausbildung sind.

Berücksichtigt man das Zahlenverhältnis von Kripo und Schupo (Kripo im Länderdurchschnitt ca. 20% des Schutzpolizeipersonals), die unterschiedlichen Stellenkegel und die Zielvorstellungen der Länder, so läßt sich für das Gesamtvollzugspersonal in der übersehbaren Zukunft ein Anteil von ca. 30% mit dem allgemeinbildenden Abschluß der Hochschulreife und polizeiinterner Fachhochschulausbildung kalkulieren.

Seine Bedeutung für den Strukturwandel der Polizei in den 70er Jahren erhält diese Veränderung erst, wenn man sie im Kontext der veränderten Ausbildung speziell für den gehobenen und höheren Dienst wertet. Erst dann wird deutlich, daß der veränderte Stellenkegel kein bloßes Produkt der Neubewertung alter Funktionen ist. Eine parallele Entwicklung ist beim Bundesgrenzschutzerkennbar. Das Bundeskriminalamt hatteschon traditionell, seiner spezifischen Aufgabe entsprechend, einen sehr hohen Anteil an Kriminalbeamten des gehobenen und höheren Dienstes und verfügt heute bei den Stellen der kriminalpolizeilichen Laufbahn ausschließlich über Stellen des gehobenen und höheren Dienstes

3. Die Rekrutierung von Polizeibeamten

Einschneidend verändert haben sich im letzten Jahrzehnt auch die Rekrutierungskriterien für den Beruf des Polizeibeamten. Veränderte Rekrutierungskriterien verweisen zum einen auf gewandelte Anforderungen der Polizeiorganisation an ihren Nachwuchs. Zum anderen zeigen sie auch an, daß auf dem Arbeitsmarkt veränderte qualifikatorische Erwartungen gegenüber den Bewerbern für den Polizeiberuf durchsetzbar sind. Die starke Abhängigkeit der Polizei bei der Nachwuchswerbung vom Arbeitsmarkt ist ein altes Thema³. Bis Anfang der 70er Jahre gab es sehr große Probleme, geeignete Polizeibewerber zu finden. Über lange Jahre lagen deshalb der Polizeivllzugsdienst der Länder und der Bundesgrenzschutz in der Ist-Stärke erheblich unter der bewilligten Soll-Stärke. Dieses Problem hat sich erst Mitte der 70er Jahre weitgehend gelöst. Angesichts struktureller Arbeitslosigkeit ist der Beruf attraktiver geworden, begünstigt durch die Lohnentwicklung im öffentlichen Dienst und den nachhaltig verbesserten Aufstiegschancen, die sich im gewandelten Stellenkegel ausdrücken. Obwohl seit den 70er Jahren alle Polizeiorganisationen von Bund

und Ländern personell expandieren, die Nachfrage nach polizeitauglichen Bewerbern entsprechend wuchs und zudem die qualifikatorischen Anforderungen an Bewerber höher angesetzt worden waren denn zuvor, konnte 1975 die GdP-Zeitung "Deutsche Polizei" melden: "Numerus clausus bei der Polizei". Im September 1976 berichtete "Die Zeit" Bei der Polizei haben Bewerber, die nur den Hauptschulabschluß haben, so gut wie keine Chancen"

Einzelne Bundesländer können inzwischen dazu übergehen, die als Werbung gedachte Sonderförderung von Bewerbern mit Abitur zu streichen oder gar, wie 1981 Hessen, durch laufbahnrechtliche Veränderungen die Dienstbezüge der Polizeianwärter von ca. 1.800 DM auf ca. 1.400 DM zu senken⁷.

Ein weiterer Faktor, der auf die Bewerberlage Einfluß hat und der in den letzten Jahren verändert wurde, ist das Prinzip der "Einheitslaufbahn". Dieses Prinzip der Einheitslaufbahn besagt, daß jedem Beamten je nach Eignung, Befähigung und Leistung der Aufstieg in alle Ämter und Laufbahngruppen vom mittleren bis zum höheren Dienst offensteht. Zugleich muß aber jeder Beamte auch alle Laufbahngruppen durchlaufen. Mithin waren die Einstellungsvoraussetzungen der Polizei nur auf die Anforderungen des mittleren Dienstes abgestellt. Voraussetzung war bis Ende der 60er Jahre die Grundschule. Die für höhere Positionen als notwendig erachtete Allgemeinbildung wurde wie die Fachausbildung polizeiintern vermittelt. Bewerber mit Realschulabschluß oder Abitur wurden derselben Grundausbildung und damit laufbahnmäßigen Einstufung unterzogen wie Hauptschüler. Sie erhielten nur einen Zeitbonus, da ein Teil des allgemeinbildenden Unterrichts entfallen konnte. Auf Seiten der Bewerber hat diese Einheitslaufbahn in den 50er und 60er Jahre dazu geführt, daß sich fast ausschließlich Bewerber mit Grund-/ Hauptschulabschluß für den Polizeiberuf interessierten. Um Bewerber mit höherer Allgemeinbildung für die Polizei zu gewinnen, wurden in einigen Bundesländern begrenzte Ausnahmeregelungen für den direkten Einstieg in höhere Laufbahngruppen besonders bei der Kriminalpolizei eingeführt.8

Ergebnis der Gesamtbedingungen von Arbeitsmarktsituation, Prinzip der Einheitslaufbahn und Stellenkegel in den 50er und 60er Jahren war, daß der Polizeiberuf eine Domäne von Volks-/Hauptschulabsolventen und lebensälteren Bewerbern aus handwerklichen Berufen war. Dies entsprach zunächst auch den Bedürfnissen der Polizeiorganisation, die militärähnlich aus einem kleinen Stamm von Unteroffizieren und einem noch kleineren Stamm von "Generälen" in Führungs- und Leitungsfunktionen bestand, denen über 90% Mannschaften gegenüberstanden.

Als gegen Ende der 60er Jahre sich die Auswahl der Polizisten veränderte und Aspiranten mit weiterführender Allgemeinbildung bevorzugt wurden, änderte sich die Bewerberlage noch kaum. Ende der 70er, Anfang der 80er Jahre hat sich das Bild stark gewandelt. Sofern noch zugelassen, haben Bewerber nur mit Hauptschulabschluß nur noch geringe Chancen, die Eignungsprüfungen zu bestehen. Die Zahl dieser Bewerber geht zurück. Es überwiegen Bewerber mit Realschulabschluß. Der Anteil an Bewerbern mit Hochschulreife hat so zugenommen, daß einzelne Bundesländer die Sonderförderung von Abiturienten abgeschafft haben (so etwa Baden-Württemberg). Obwohl der Musterentwurf eines Laufbahngesetzes der IMK von 1975 auch den Direkteinstieg in den gehobenen Dienst für Abiturienten vorsieht (sie beginnen die Polizeilaufbahn mit dem Studium an den Fachhochschulen der Polizei), sind verschiedene Bundesländer dazu übergegangen, Quoten für den Anteil an Abiturienten festzulegen, die den Weg des Direkteinstieges gehen dürfen. In Baden-Württemberg müssen fortan Abiturienten prinzipiell zunächst die Laufbahn des mittleren Dienstes absolvieren, bevor sie, konkurrierend mit anderen Bewerbern, gegebenenfalls für das Studium an der Polizeifachhochschule zugelassen werden.

Das Eignungswahlverfahren:

Sieht man zunächst von Sonderregelungen etwa für den gehobenen technischen Dienst etc. ab, so gelten mit geringfügigen Abweichungen für die Bundesländer folgende Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung als Polizeibeamter:

Der Bewerber muß

- Deutscher im Sinne des Art. 115 GG sein:
- die Gewähr bieten, jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung (fdGO) einzutreten;
- einen guten Leumund haben und gerichtlich nicht vorbestraft sein;
- gesund, körperlich leistungsfähig und polizeidiensttauglich sein.

Das Mindestalter ist in den 70er Jahren auf 16 Jahre herabgesetzt worden, als Mindestgröße werden in der Regel 1,66 m abverlangt. Im Eignungsauswahlverfahren (Leumundüberprüfung, die ärztliche Untersuchung auf Polizeidiensttauglichkeit und verschiedene Eignungstests) fallen bis zu 80% der Bewerber durch.

Die gesundheitliche Polizeitauglichkeit, bundeseinheitlich in der PDV 300 geregelt, wurde 1972 neu gefaßt, um "den Ärzten einen größeren Ermessensspielraum" als früher zu geben, mit dem Ziel, die "Entscheidungen in Grenzfällen zugunsten der Bewerber, die in geistiger Hinsicht 'besonders geeignet' und 'geeignet' erscheinen", zu geben. Im Kontext des Gesamttrends in Richtung höherer intellektueller Anforderungen an den Polizeibeamten ist diese Verschiebung recht aussagekräftig. Die intellektuelle und emotionale Tauglichkeit der Bewerber wird in einer Reihe von Einzeltests geprüft. Sie bestehen für alle Bewerber aus einem Diktat zur Prüfung der Rechtschreibfähigkeiten, einem Aufsatz, psychologischen Testverfahren, Gruppendiskussionen und Einzelgesprächen. Während Anfang der 70er Jahre die meisten Bewerber¹⁰ noch an der körperlichen Eignungsprüfung scheiterten, hat sich das Verhältnis geändert. Zunehmend scheitern Bewerber an den Tests zur "geistigen" Polizeidiensttauglichkeit. Zwar gibt es bisher noch keine bundeseinheitlichen Tests für Polizeibewerber, soweit es die "geistige" Eignung betrifft. Übereinstimmend zeigt sich dennoch, daß die Beherrschung von Sprache, Rechtschreibung sowie die Ausdrucksfähigkeit größere Bedeutung erlangt hat. Schließlich wird in vielen Bundesländern auch die psychische Belastbarkeit in Streßsituationen getestet.

In Einzelgesprächen wird schließlich noch das mündliche Ausdrucksvermögen, die Berufsmotivation, das Interesse am Zeitgeschehen etc. geprüft. Eine Wertung dieser Eignungsauswahlverfahren unter der Frage, welche spezifischen habituellen und charakterlichen Merkmale bevorzugt werden, ist nicht möglich. Immerhin ist anhand des hier vorliegenden Materials erkennbar, daß sich im letzten Jahrzehnt die Bewerberauswahl der Polizei in Richtung verstärkter Allgemeinbildung und höherer intellektueller Fähigkeiten entwickelt hat.

4.Polizeiausbildung Anfang der 80er Jahre

Ab Mitte der 60er Jahre begann eine lebhafte fachinterne Diskussion um neue Ausbildungsformen und Inhalte unter dem Stichwort "Polizeiausbildung für das Jahr 2000"¹¹. Als Ziele wurden genannt:

- Anhebung des Bildungsniveaus
- Demokratisierung der Ausbildungsinhalte und Ausbildungsformen, als Forderung vor allem gerichtet gegen die langjährige Kasernierung und den militärischen Drill in der Grundausbildung
- Neubezug der Ausbildung auf die Alltagsaufgaben der Polizei

- Harmonisierung bzw. Standardisierung der Ausbildung zwischen den Ländern und unter Einbeziehung des Bundesgrenzschutzes¹².

Im "Programm für die Innere Sicherheit" der IMK von 1972 wurden schließlich jene Strukturen eines neuen, vereinheitlichten Laufbahnrechts und vereinheitlichte Ausbildungspläne beschlossen und im Detail konkretisiert in zwei Musterausbildungsplänen, die im Juni 1975 von der IMK gebilligt und der Öffentlichkeit vorgelegt wurden. ¹³

Die Ausbildung des höheren Polizeivollzugsdienstes war bereits 1972 durch ein Bund-Länder-Abkommen "über die einheitliche Ausbildung der Anwärter für den höheren Polizeivollzugsdienst und über die Polizeiführungsakademie" und durch eine darauf bezogene Prüfungsordnung bundeseinheitlich geregelt worden.¹⁴

Faktische Einheitslaufbahn und Ausbildungsautarkie der Polizei - Die Festschreibung des Polizeighettos

Traditionell galt bei der bundesdeutschen Polizei das Prinzip der sogenannten Einheitslaufbahn. Sie bedeutet, daß jeder Polizei-Aspirant unabhängig von seiner Vorbildung in der untersten Laufbahngruppe beginnt - bei der Polizei im mittleren Dienst - und sich der Zugang zu höheren Laufbahngruppen ausschließlich nach polizeiinternen Aufstiegsregeln und Ausbildungsgängen erschließt. Ein Doppeltes ist damit garantiert:

Jeder Polizeibeamte erhält dieselbe berufliche Grundsozialisation. Die gesamte berufliche Qualifikation für alle Ämter und Laufbahngruppen liegt in den Händen der Polizei. Auf Bewerberseite hatte dieses Prinzip allerdings zur Folge, daß unter ausgeglichenen Arbeitsmarktbedingungen sich für den Polizeiberuf überwiegend Bewerber mit Schulabschluß der Hauptschule oder ältere Bewerber mit Hauptschulabschluß und abgeschlossener handwerklicher Lehre meldeten. Realschüler, Abiturienten oder gar Hochschulabsolventen sich nicht für den Polizeiberuf interessieren. Die für höhere Laufbahngruppen als notwendig erachtete höhere Allgemeinbildung wurde gleichfalls polizeiintern vermittelt. Zwar hatte mit dem Prinzip der Einheitslaufbahn "jeder Polizeibeamte den Marschalstab im Tornister" (Hessens Innenminister Gries), d.h. die Chance des Aufstiegs durch organisationsinterne weiterführende Qualifikation. Die Chance konnte alleidings, gemessen an dem bereits dokumentierten Stellenverhältnis, kaum genutzt werden. Das Prinzip des "von der Pike auf auf lernen", also der Einheitslaufbahn und der Rekrutierung des Führungspersonals aus den eigenen Reihen durch Aufstiegsbeamte wird u.a. aus spezifischen Anforderungen des Polizeiberufs begründet:

"Die derzeitige Ausbildung im Rahmen der Einheitslaufbahn ist gerade darauf gerichtet, daß der Beamte, der aus einem Laufbahnabschnitt in den anderen übertritt, immer wieder mit der Praxis in erforderlichem Maße konfrontiert wird. Der Weitergang seiner Ausbildung hängt entscheidend davon ab, daß er sich in jeweils neuen Tätigkeiten bewährt. Die polizeiliche Tätigkeit, dies dürfte jedem, der mit dem Polizeidienst nur einigermaßen vertraut ist, bekannt sein, beruht erheblich darauf, daß der Beamte in einem höheren Ausbildungs- und Laufbahnabschnitt die erforderlichen Erfahrungen auch im verlassenen Laufbahnabschnitt hat sammeln können. Insoweit ist die Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes gerade nicht mit der Laufbahn z.B. der allgemeinen Verwaltung vergleichbar, denn in diesen Bereichen wird eine völlig andere Tätigkeit im neuen Laufbahnabschnitt ausgeübt. Bei der Polizei beruht aber z.B. die Beurteilung der Lage gerade darauf, daß der Polizeiführer auch die Tätigkeit seiner Mitarbeiter in allen Bereichen bis ins einzelne beurteilen kann. Es kann z.B. nur jemand den polizeilichen Streifendienst effektiver gestalten, wenn er weiß, und zwar aus eigener Erfahrung, wie der polizeiliche Streifendienst bisher ausgeübt worden ist. Wer dies nicht kennt, kann gar nicht beurteilen, welche Aufgaben in diesem Tätigkeitsbereich vollzogen werden müssen."15

Diese Einheitslaufbahn - mit der Ausbildungsautarkie der Polizei - hat vor allen Dingen zwei bedeutsame Wirkungen: zum einen dient sie der Herausbildung eines geschlossenen esprit de corps, zum anderen - und damit verbunden - die Abkapselung nach außen, zur Gesellschaft, setzt den Polizeibeamten in eine Ghetto-Situation. Für einen traditionell so starr hierarchisch nach dem Prinzip von Befehl und Gehorsam organisierten Apparat wie der Polizei gilt gerade auch für das Führungspersonal das militärische Prinzip, daß nur führen kann, wer zu gehorchen gelernt hat. Dort, wo in den 50er und 60er Jahren der Seiteneinstieg, also der unmittelbare Einstieg in eine höhere Laufbahngruppe des Polizeidienstes etwa für Akademiker als Ausnahmeregelung zulässig war, ging es fast ausschließlich um funktionsbezogene Posten des technischen Dienstes: d. h. der promovierte Biologe, Ingenieur, Physiker, Mediziner als Spezialist kriminaltechnischer Untersuchungen, nicht also für Führungsaufgaben im unmittelbaren Vollzugsdienst.



Noch Studienplätze frei

Die inzwischen in Kraft getretene Neufassung des Laufbahnrechtes eröffnet nun die Möglichkeit des Einstieges in höhere Laufbahngruppen für Bewerber, die die entsprechende höhere Allgemeinbildung mitbringen. Intendiert war damit, zum einen neue Bewerbergruppen (Realschüler, Abiturienten, Hochschulabsolventen) für den Polizeidienst zu gewinnen, das "Ghetto interner Bildungsarbeit" 16 zu öffnen und "einen Teil von Ideen und Anregungen, die Bewerber mit qualifizierten Schulabschlüssen als für die Polizei nützlich in ihren beruflichen Werdegang einbringen können", sich zu erschließen. 17

Um aber weiterhin Nachwuchs für höhere Laufbahnpositionen aus den Reihen des mittleren Dienstes rekrutieren zu können, regelt die neue Laufbahnverordnung, daß "die Einstellungsvoraussetzungen der höheren Laufbahngruppen, soweit es sich um Bildungsabschlüsse handelt, während einer Aufstiegsausbildung voll nachgeholt werden müssen"¹⁸.

Obwohl, ganz entsprechend der Musterentwurfs-Laufbahnverordnung, in den Landes-Polizeibeamten-Gesetzen der Laufbahngruppeneinstieg aufgenommen wurde, zielt die Praxis doch darauf, die sozialisierende Wirkung der Einheitslaufbahn und des Prinzips "von der Pike auf lernen" als Regelfall festzuschreiben. Begünstigt wurde diese Praxis durch die dramatische Veränderung der Bewerberlage in den 70er Jahren.

Während Baden-Württemberg den Direkteinstieg in die Laufbahngruppen des gehobenen und höheren Dienstes für den unmittelbaren Polizeivollzugsdienst inzwischen wieder prinzipiell ausgeschlossen hat mit Ausnahme von Absolventen technischer Fachhochschulen z.B. mit Fachrichtung Fernmeldewesen, EDV etc. (die konventionelle Ausnahmeregelung der 50er und 60er Jahre für den technischen Dienst innerhalb der Polizei) haben der Rest der Bundesländer über feste Quotierungen sichergestellt, daß im Vollzugsdienst sich der gehobene und höhere Dienst überwiegend aus Aufstiegsbeamten rekrutiert, die auch die allgemeinen Bildungsvoraussetzungen polizeiintern erwerben. 19

Auf dem Hintergrund einer veränderten Bewerberlage mit Abiturientendrang und der arbeitsmarktpolitisch begründeten Bereitschaft von Abiturienten, "auch ohne Zusage einer besonderen Förderung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst" in den mittleren Dienst eingestellt zu werden²⁰, entfiel für BW die Notwendigkeit, weiterhin einen besonderen Anreiz für Bewerber mit Abitur zu schaffen. Seit 1980 haben mithin in diesem Land auch Abiturienten ohne Ausnahme die gleiche Ausbildung wie andere Bewerber für die Laufbahn des mittleren Dienstes zu machen, um nach Abschluß der Laufbahnprüfung, konkurrierend mit Beamten, die den Lehrgang zum Erwerb der Fachhochschulreife absolviert haben, im "Rahmen der dienstlichen Bedürfnisse" für das Fachhochschulstudium zugelassen zu werden.

Auch für den höheren Dienst, also der Ratslaufbahn in der Polizei mit einem Stellenanteil von ca. 1,5 - 2%, ist im Prinzip der Direkteinstieg zugelassen, wenn ein Bewerber ein Hochschulstudium mindestens mit einer Ersten Staatsprüfung bzw. einer Universitätsoder Hochschulprüfung abgeschlossen hat "und dadurch über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die für seine Verwendung im Polizeivollzugsdienst besonders förderlich sind" (§ 19 POLLVO).

Die angenommenen Bewerber absolvieren ein Jahr Vorbereitungsdienst bei der jeweiligen Landespolizei und verbringen die zweite, 1-jährige Ausbildungsphase an der Polizeiführungs-Akademie. Diese Direkt-Einstiegsregelung für den höheren Dienst ist in erster Linie für Juristen und künftige Beamte im technischen Dienst gedacht, soll aber wie beim gehobenen Dienst der Ausnahmefall bleiben. Zieht man eine vorsichtige Summe dieser laufbahnrechtlichen Neuregelungen, so ist folgendes festzuhalten: Auch in den 80er Jahren wird der gehobene und höhere Dienst der Polizei sich aus Aufstiegsbeamten rekrutieren, die ihre polizeiliche Grundausbildung von 2 1/2 Jahren - soweit der Realschulabschluß nachgeholt werden muß, von 3 Jahren - auf der Polizeischule und in der Bereitschaftspolizei erhalten und anschließend mehrere Jahre Dienst in der mittleren Laufbahngruppe

absolvieren. Dadurch, daß das Alter für die Zulassung zum Polizeidienst auf 16 Jahre gesenkt wurde (Anfang der 50er Jahre war es auf das 19. Lebensjahr festgelegt), wird im Regelfall der künftige Polizeibeamte direkt von der Schule, überwiegend Realschule, in den Polizeidienst kommen und keinerlei sonstige, dem Polizeiberuf vorgeschaltete berufliche Erfahrungen haben. Die für den Aufstieg geforderten allgemeinbildenden und fachlichen Qualifikationen werden im Regelfall ausschließlich polizeiintern vermittelt. Das Ghetto polizeiinterner Bildung wird nicht durchbrochen.

Im Regelfall werden mithin bei künftigen Polizeibeamten während des gesamten beruflichen Werdeganges sich die Außenkontakte ab dem 16. Lebensjahr auf ein Minimum reduzieren.

Veränderte Lehrinhalte und harmonisierte Ausbildungszeiten für den mittleren Dienst - veränderte Ausbildungsformen und Ausbildungsziele für den polizeilichen Offizierscorps

Inhaltlicher Kern der gesamten Ausbildungsreform für den Polizeidienst ist die Einführung der Fachhochschulausbildung für den in seinem Anteil am Stellenkegel in den 70er Jahren angewachsenen gehobenen Dienst.

Daran gemessen, haben sich Ausbildungsformen und Inhalte für den mittleren Dienst nur punktuell geändert.

a) Ausbildung für den mittleren Dienst Anfang der 80er Jahre.

Die Ausbildungszeit für den mittleren Dienst wurde bundeseinheitlich für Realschulabsolventen auf 2 1/2 Jahre, für Hauptschulabsolventen auf 3 Jahre festgelegt. Hauptschüler sollen in jenem halben Jahr den allgemeinbildenden Abschluß der Realschule nachholen. Die erste Phase, eine einjährige Grundausbildung, absolvieren die Polizeianwärter auf der Polizeischule. Kaserniert (das neue Wort heißt "internatsmäßig") in Mehrbett-Stuben unterbracht, eingesperrt in ein Korsett von Dienst-, Unterkunfts-, Stuben- und Schrankordnungen, die den Vorgesetzten eine breite Palette von Sanktionsmöglichkeiten geben, sind sie einem streng durchgeregelten Tagesablauf unterworfen. Zur äußeren Uniformierung tritt die Uniformierung von Handlungs- und Bewegungsabläufen im Rahmen der Körperschulung und Formalausbildung. Da die "körperliche Schulung des Polizeibeamten zugleich eine seelisch-geistige Erziehung ist"²¹, nimmt Sportunterricht mit knapp 13% der Gesamtausbildungszeit einen beachtlich hohen Anteil der Ausbildungszeit in Anspruch²². Im Vergleich zu den 50er und 60er Jahren mit täglichen Formalausbildungstunden (Exerzieren, Üben von Gewehrgriffen etc.) ist die Rolle der Formalausbildung allerdings stark in den Hintergrund getreten.

Die Ausbildungsinhalte sind in fachtheoretische und fachpraktische Fächer gegliedert. Vom Fach Psychologie/Soziologie abgesehen, das im letzten Jahrzehnt in den meisten Bundesländern neu in die fachtheoretische Ausbildung eingegliedert wurden und ca. 0,8% der Gesamtausbildungsstunden ausmacht, liegt nach wie vor das Schwergewicht der fachtheoretischen Ausbildung in einem umfangreichen rechtskundlichen Unterricht, der über 2/3 (knapp 65%) der Zeit für fachtheoretische Ausbildung füllt. Erteilt wird dieser fachtheoretische Unterricht von Polizeipraktikern. Die Qualität der fachtheoretischen Unterrichts, die spezifische Interpretation der Inhalte und die Art und Weise der Vermittlung zu qualifizieren, wäre im Kontext einer Darstellung der Ausbildung wichtig, verschließt sich hier aber aufgrund der schon benannten Schwierigkeiten, Informationen zu erhalten

Nach der einjährigen Grundausbildung auf der Polizeischule erfolgt die weitere fachtheoretische und fachpraktische Ausbildung erneut in kasernierter Form bei der Bereitschaftspolizei in speziellen Ausbildungseinheiten. Die Trennung von Ausbildungs-Einheiten und Einsatzbereitschaften, ist selbst eine neuere Entwicklung. Damit soll erreicht werden, daß die stärker an Aufgaben des polizeilichen Einzeldienstes orientierte Ausbildung nicht mehr durch Einsätze der Bereitschaftspolizei unterbrochen wird und gleichzeitig in den Einsatzhundertschaften der Bereitschaftspolizei nur voll ausgebildete Beamte zum Einsatz kommen.

Ursprünglich 1950 als Truppenpolizei zur Aufstandsbekämpfung gegründet mit gleichzeitiger Ausbildungsfunktion lag das Schwergewicht der Ausbildung in der Bereitschaftspolizei in den 50er und 60er Jahren darauf, möglichst schnell "einsatzfähige und geschlossene Verbände zu erzielen" nach der Devise "Die bewaffnete Ordnungspolizei ist der waffentragende Repräsentant des Staates."²³

Auszug aus dem Musterausbildungsplan für G Schutzpolizei	len mittleren	Dienst der
Fachtheoretische Ausbildung		Tabelle 2
Fächer	Unterrichts- stunden	Zeit- stund e n
Staats- und Verfassungsrecht/staatspolitische Bildung Politische Tagesfragen Strafrecht/Strafprozeßrecht! Bürgerliches Recht Ordnungswidrigkeitenrecht Polizei- und Ordnungsrecht² Verkehrsrecht Kriminalstatistik einschl. Kriminaltechnik Offentliches Dienstrecht Psychologie/Soziologie Dienstkunde/Einsatzlehre Lebenskunde	110 90 160 20 30 140 100 90 70 40 100 30	98 80 142 18 27 124 89 80 62 35 89 27
Insgesamt	980	871
¹ Für die Bereiche Straf- und Strafprozeßrecht sollten je 80 Unterric ² Für den Bereich des Polizeirechts sollten 100 Unterrichtsstunden s Fachpraktische Ausbildung		en werden.
Ausbildung für den Einsatz (Grundlagen) Kraftfahr- und Verkehrsausbildung Fernmeldeausbildung Erste Hilfe Maschinenschreiben Sport Arbeits-/Verfügungsstunden	900 300 100 40 80 500 445	800 267 89 35 71 445 396
Zwischensumme	2365	2103
Praktischer Einsatz auf einem Revier o.ä. (12 Wochen)	540	480
Insgesamt	2905	2583

Quelle: Die Polizei, Heft 12/1975. Beilage S. III

Gemessen an den Aufgaben des polizeilichen Einzeldienstes, der andere instrumentelle und habituelle Fähigkeiten von Polizeibeamten verlangte, entsprach die Grundausbildung in der Bereitschaftspolizei als Durchgangsstadium für den Einzeldienst in keiner Weise den späteren Erfordernissen und kam deshalb zunehmend unter Beschuß. Die Notstandsgesetzgebung von 1968, mit der der Bundeswehr die Rolle einer Bürgerkriegsarmee zugewiesen wurde und zudem ein Wandel in den Bedrohungsanalysen führten zusammen mit anderen Faktoren dazu, das stark militärische Element in der Bereitschaftspolizei ein Stück weit abzubauen. Formalausbildung und Gefechtsübungen traten in den Hintergrund, bereits 1969 wurden Granatwerfer ausgesondert, die alten Polizeidienstvorschriften für den großen und außerordentlichen Sicherheits- und Ordnungsdienst mit strikt militärischem Charakter ersetzt durch neue PDVs (vgl. etwa PDV 100), die an situationsspezifischeren und flexibleren Polizeieinsätzen auch in Verbandsform orientiert sind.

Zugleich gab der Planstellenzuwachs für die Polizeien der Länder und die günstige Bewerberlage auch die Chance, innerhalb der Bereitschaftspolizei neue Einsatzhundertschaften zu bilden, die ausschließlich aus Beamten rekrutiert sind, die ihre berufliche Ausbildung für den mittleren Dienst abgeschlossen haben. Also müssen nicht mehr Bereitschaftspolizeieinheiten in den Einsatz geschickt werden, die überwiegend aus 17-oder 18-jährigen Polizisten "im 2. Lehrjahr" bestehen.

Auf diesem Hintergrund wurde jene von der IMK 1975 beschlossene und in einigen Bundesländern bereits realisierte Trennung von Ausbildungs- und Einsatzhundertschaften innerhalb der Bereitschaftspolizei erst möglich. Diese Entwicklung ist allerdings noch nicht abgeschlossen.

Derzeit werden noch 17- oder 18-jährige "Polizeilehrlinge" aus den Ausbildungs- oder Lehreinheiten an die Front des Verbandseinsatzes in Kalkar, Grohnde oder am Flughafen Frankfurt eingesetzt.

Schwerpunkt der 2. Ausbildungsphase bei der Bereitschaftspolizei ist neben Sport (einschließlich Selbstverteidigung) mit 10 Wochenstunden die fachpraktische Ausbildung. Neben die technische Spezialausbildung (Kraftfahrausbildung, Fernmeldeausbildung) tritt die Ausbildung für den sog. "geschlossenen Einsatz" im Verband. Aber sehr viel stärker als in den 50er und 60er Jahren erfolgt auch die fachpraktische Ausbildung für den polizeilichen Einzeldienst. An die Ausbildung in den Ausbildungshundertschaften der Bereitschaftspolizei schließt sich ein mehrwöchiger praktischer Einsatz auf Polizeirevieren an. Dort werden die angehenden Polizisten im Praktikantenstatus mit den konkreten Bedingungen des Arbeitsplatzes im Einzeldienst vertraut gemächt. Im letzten halben Jahr nehmen die Beamten an einem 6-monatigen Abschlußlehrgang teil, der mit der Prüfung für den mittleren Polizeivollzugsdienst (Fachprüfung I) endet.

Versucht man, die Veränderungen in der Ausbildung für den mittleren Dienst im letzten Jahrzehnt zu qualifizieren, so ist als Ergebnis zu nennen:

Am Inhalt gemessen, zeigt sich eine deutliche Tendenz zur fachpraktischen Ausbildung für den polizeilichen Einzeldienst. Die Rechtsausbildung hat ihren vergleichweise hohen Stundenanteil beibehalten. Psychologie/Soziologie als spezifisches Unterrichtsfach spielen nur am Rande eine Rolle. Entsprechend der Funktion der Polizei als Monopolinstanz legitimer physischer Gewaltsamkeit haben in der fachpraktischen Ausbildung gewaltbewehrte Techniken und Konfliktbeherrschung - von der Selbstverteidigung über den Umgang mit Waffen bis zu Techniken des geschlossenen Einsatzes - ihren hohen Stellenwert behalten. Dies entspricht auch der Funktion des mittleren Dienstes speziell bei der Schutzpolizei. Sei es im geschlossenen Einsatz, sei es im Streifendienst oder in Sondereinsatzkommandos - es sind immer und in erster Linie die Beamten des mittleren Dienstes, die als unmittelbare Gewaltexekutoren an der Front des polizeilichen Einsatzes auftreten. Noch weniger als die Inhalte der Ausbildung für den mittleren Dienst haben sich die Formen der Ausbildung verändert. Die Sozialisation in Form kasernierter Vergesellschaf-

tung mit männerbündischem Charakter, die die Polizeianwärter nicht nur während des täglichen Dienstes bzw. der Ausbildungszeit einem strengen und uniformen Reglement unterwirft, sondern auch in der dienstfreien Zeit schneiden fast alle zivilen Außenkontakte mit Eintitt in den Polizeidienst ab. Unvergleichbar stärker als in allen anderen Berufsgruppen, vom Militär abgesehen, ist der Polizeibeamte damit in seinen sozialen Kontakten auf den engen Bereich seiner Berufskollegen angewiesen. Er unterliegt dienstlich wie außerdienstlich der formalen und der informellen Kontrolle seiner Berufsgruppe. In der Reformphase der antidemokratischen Sozialisationseffekte wegen ausdrücklich problematisiert, wurde nichtsdestotrotz eine Ausbildungsform fortgeschrieben, die bereits im Preußen des 19. Jahrhunderts galt: die berufliche Eingangssozialisation in langjähriger militärischer oder militärähnlicher kasernierter Vergesellschaftung.

b) Fachhochschulausbildung für den gehobenen Dienst - die Intellektualisierung eines breiten Mittelbaus.

Kern der Ausbildungsreform in den siebziger Jahren ist, so wurde eingangs formuliert, die Einführung der Fachhochschulausbildung für den gehobenen Dienst der Polizei (Kommissarslaufbahngruppen).

Trotz der parallelen Anhebung des Ausbildungsniveaus insgesamt erhält die Fachhochschulausbildung im Kontext des Strukturwandels der Polizei in den 70er Jahren ihre spezifischen Momente. Diese lassen sich aus dem Wandel der Formen polizeilicher Aufgabenwahrnehmung erschließen.²⁵

Es bleibt auffällig, daß die als notwendig erachtete neue Qualität der Ausbildung für den polizeilichen Mittelbau und die Führungskader nicht entwickelt wird aus spezifischen Teilzielen polizeilicher Aufgabenwahrnehmung. Recht nebulös wird stattdessen konstatiert, daß alles in Bewegung sei, genaueres nicht gesagt werden könne, in der Zukunft noch mehr in Bewegung komme und dies schließlich das Problem unserer Gesellschaft sei. 26 Bestenfalls wird noch auf wachsende Technisierung und zunehmende Mobilität, wachsende Verwissenschaftlichung und zunehmende Kritikbereitschaft der Bevölkerung verwiesen - Faktoren, auf die küntige Polizeibeamte intellektuell vorzubereiten sind. Die Lösung könne nicht darin bestehen, die traditionellen Ausbildungssysteme um neue Fächer und Inhalte zu erweitern, sondern es müsse eine Synthese von Theorie und Praxis gefunden werden im Gegensatz zur traditionellen Ausbildung, in der der Schwerpunkt zu sehr "auf der Praxis oder dem, was dafür gehalten wurde", gelegen habe.

Polizeidirektor Meyer, Hessisches Innenminmisterium, hat das Problem und seine Lösung mit folgenden Worten formuliert:

"Die Schwierigkeit liegt jedoch darin, die Ausbildung eines Beamten zu planen, der auch den künftig zu erwartenden Anforderungen, die noch gar nicht spezifiziert werden können, gerecht werden kann. Dies läßt sich grundsätzlich nurerreichen, wenn das Studienziel nicht so sehr auf die Vermittlung von konkretem Faktenwissen abstellt, sondern den Absolventen zu einem fundierten Methodenwissen verhilft, das ihn zu prinzipieller Innovation befähigt."²⁷

Die "Theoretiker" der polizeilichen Ausbildungsreform befanden sich in ihren vagen Vorstellungen allerdings, die vor allem darauf hinausliefen, die Flexibilität und die Mobilität der Polizisten zu befördern, in bester Gesellschaft. Standen doch die bildungsökonomisch informierte Anhebung und Reform der Ausbildung insgesamt - weit über die Polizei hinaus - vor der Schwierigkeit, daß emphatisch mehr und bessere Leistung gefordert wurde, nicht zuletzt weil sonst die ökonomische Konkurrenz nicht zu bestehen sei, daß aber unklar blieb, welches Maß an Leistung (und entsprechender Vorqualifikation) wo und wie erforderlich sei. Die Bildungspolitik wurde zu so etwas wie einem qualifikatorischen Bereitschaftsdienst im Hinblick auf zukünftige Probleme. Nachdem die Bildungsökonomie zunächst noch präzise Bedarfszahlen meinte liefern zu können, resignierte sie Anfang der 70er Jahre genau an der Stelle, die die polizeilichen Bildungsreformen auch erreichten:

es komme darauf an, daß Wirtschaft, daß Staat und Gesellschaft insgesamt über ein genügend flexibles und also mobiles "Ausbildungspotential", genauer ein Potential an Ausgebildeten verfügten. Die verstärkte und verbesserte Ausbildung sollte die einzelnen also vor allem dazu instandsetzen, nahezu überall einsatzfähig zu sein.

In der Vision einer neuen Polizei wird gleichfalls der neue intellektualisierte Typ zumindest der Polizeibeamten in Führungs- und Stabsstellen verlangt.

"Das Herausheben aus handwerklicher Vordergründigkeit, die Lösung der Polizei von ihrer Truppenvergangenheit einerseits und der Verwaltungsstarrheit andererseits ohne gleichzeitigen Verzicht auf die Stabilisationselemente aus diesen geschichtlichen Anlehnungen, die Entwicklung der Polizei zu einem dynamischen Instrument einer übergeordneten Sozialpolitik im weiteren Sinne". So formuliert Bremens Ltd. Kriminaldirektor Dr. Herbert Schäfer den über eine bloß intellektuelle Vorbereitung auf eine ungewisse Zukunft hinausgehenden zweiten Aspekt.²⁸

Zusammenfassend hat Weiß in seiner Kommentierung des Musterentwurfs einer Laufbahnverordnung für den Polizeidienst die Intentionen der Fachhochschulausbildung formuliert und begründet:

"Die Anforderungen an die Polizei sind ständig gestiegen und steigen weiter. Dies gilt insbesondere auch für den gehobenen Dienst, dessen Funktionen vielfach nicht mehr geprägt sind durch die bloße Reaktion auf Probleme, sondern die heutzutage weitgehend mit der Kategorien Planung und Gestaltung bezeichnet werden können. Diese Ausbildung des gehobenen Dienstes muß daher mehr als bisher zum analytischen Denken und zur Beherrschung moderner Planungsmethoden führen. Sie muß ferner ebenfalls mehr als bisher zum selbständigen Tätigwerden motivieren.

Dazu ist eine Anhebung der bisherigen Ausbildung auf die Ebene wissenschaftsorientierter Ausbildungsgänge geboten. Gleichrangig neben diesen Überlegungen stehen die sich aus der Bildungspolitik ergebenden Konsequenzen. Die erstrebte Gleichrangigkeit von beruflicher und allgemeiner Bildung erfordert die Einführung von Ausbildungsgängen, die in der jeweiligen Ebene sich entsprechende Qualifikationen verleihen. Die Qualifikationen haben u.a. auch das Ziel, weiterführende Bildungsgänge zu öffnen. Diese Bestrebungen haben eine weitgehende horizontale und vertikale Durchlässigkeit des Bildungswesens herbeigeführt, dessen Gegenstück im staatlichen Bereich noch nicht voll verwirklicht worden ist."²⁹

Es geht um neue Fähigkeiten des Apparates, organisiert im personell ausgebauten Bereich des gehobenen Dienstes. Für die unmittelbaren Gewaltexekutoren des mittleren Dienstes, also die Basisbeamten, sind entsprechende Zielvorgaben in der Ausbildungsreform nicht formuliert und angestrebt worden. Gemessen an der bisherigen Ausbildung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst hat sich die Gesamtausbildungszeit verdoppelt, entsprechend auch die Stundenzahl für die theoretische Ausbildung. Parallel zur verstärkten organisatorischen Integration von Schutz- und Kriminalpolizei erfolgt eine weitgehend gemeinsame Ausbildung von Schutz- und Kriminalpolizeianwärtern mit Differenzierungen nur in den Polizeiführungs- und kriminalwissenschaftlichen Fächern und in den berufspraktischen Ausbildungszeiten.

Neu im Fächerkatalog sind vor allem die im Rahmenstudienplan der IMK unter Kategorie "allgemeinwissenschaftliche Lehrgegenstände" subsummierten methodischen Fächer, während sozialwissenschaftliche Fächer bereits ihren Platz in den Lehrstoffverteilungsplänen der Fachlehrgänge zum gehobenen Dienst hatten.

c) Die institutionelle Form der Ausbildung

Wurde zu Beginn der Ausbildungsreformdiskussion noch ausdrücklich davon gesprochen, die Polizei zur Gesellschaft zu öffnen und das Ghetto polizeiinterner Ausbildung aufzubrechen gerade auch über die neue Ausbildungsinstitution Fachhochschule³⁰, so

wurde, je näher die Fachhochschulausbildung heranrückte, eine doppelte Befürchtung formuliert:

- Die Angst vor der Verwissenschaftlichung

- Die Angst vor der "Verstudentisierung" der Polizeibeamten, anders ausgedrückt, die Angst vor habituellen Änderungen³¹.

Es wurde alles nur denkbare getan, um die "vollzugspolizeiliche Komponente der Fachhochschule"³² zu retten.

Die erste Festlegung betrifft den Status der Fachhochschulen, an denen der gehobene Dienst der Polizei ausgebildet wird. Während das Bundes-Beamtenrechtsrahmengesetz den Status offenläßt, entschieden sich alle Bundesländer, den betreffenden Fachhochschulen einen verwaltungsinternen Status zu erteilen bis auf Baden-Württemberg. Hier erhielt die Fachhochschule den noch engeren Status einer polizei-internen Fachhochschule. Unter anderem hat dies die Konsequenz, daß die Studierenden den dienstrechtlichen Kautelen eines Beamten unterworfen sind.

"Die Studierenden sind keine Studenten im Sinne einer allgemeinen Hochschule, sondern, bei Beachtung aller Besonderheiten, die sich aus dem Status eines Lernenden an einer FHS ergeben. Beamte, die unter laufbahnrechtlichen Bedingungen ihr Studium begonnen haben und dabei beamtenrechtlicher Aufsicht unterstehen. Möglichestudentische Freiheiten enden dort, wo sie mit Pflichten aus dem Beamtenverhältnis kollidieren".³³

Berlins Polizei-Vizepräsident Pfennig resümierte diese Ängste, um zugleich auf dem Hintergrund der Erfahrungen mit den ersten Absolventengenerationen der Berliner Polizeifachhochschule deutlich zu machen, daß diese Befürchtungen grundlos gewesen seien:

"Die Studenten der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin besitzen einen neuartigen Rechtsstatus aus Hochschul- und Beamtenrecht (Huhn, Die Fachhochschule für Rechtspflege und Verwaltung Berlin, ZBR 1974, S. 145). Aus diesem Grunde befürchtete manch einer, daß das Spannungsverhältnis zwischen dem hochschulrechtlichen Status des Studenten und dem beamtenrechtlichen Dienst- und Treueverhältnis konfliktträchtig und geeignet sein könnte, den einzelnen in seiner Standortbestimmung unsicher zu machen. Derartige Befürchtungen haben sich nicht bestätigt, wenngleich nicht verkannt werden soll, daß zunächst einige Ungewohntheiten und Auffälligkeiten zu bemerken waren. Solche Besonderheiten zeigten sich sowohl bei Aufstiegsbeamten wie auch bei Laufbahnbewerbern. Dazu gehörte die gelegentliche Herauskehrung des Studentenstatus, wie z.B. die Überbetonung des zivilen Außeren Bildes oder die Inanspruchnahme der Freiheit zum Nichtbesuchen von Vorlesungen. Insbesondere der Übergang vom Vollzeitstudium in das Praxissemester war risikoträchtig, weil damit für den Studenten jeweils eine Art Rollenwechsel verbunden war. Aus der Freiheit einer akademischen Lehrveranstaltung kommend, wurde er plötzlich mit Dingen konfrontiert, die Disziplin verlangten oder nach eintönig wirkenden Regeln zu vollziehen waren. Bisweilen wurde ihm bereits Verantwortung übertragen, so daß er sich als Vorgesetzter persönlich durchsetzen mußte. Für die Studenten der Fachrichtung "Schutzpolizei" kam die Pflicht zum Tragen der Dienstkleidung hinzu"14.

Zwar "muß beachtet werden, daß der Fachbereich Polizei keine Polizeidienststelle im herkömmlichen Sinne ist"¹⁵, jedoch gilt es, die "vollzugspolizeiliche Komponente gleichwertig vertreten" zu lassen neben der wissenschaftlichen Attitüde.³⁶

Die Furcht vor der Wissenschaft bzw. der Theorie durchzieht als zweites Moment die Literatur zur Fachhochschulausbildung. Die Befürchtung, das wissenschaftsorientierte Studium werde zu einer lebens- und praxisfernen Theoretisierung der Ausbildung führen"³⁷ und bestenfalls "Schmalspurjuristen" und "Schmalspursoziologen", aber keine Polizeibeamten mehr aus dem Studium entlassen, führte zu einer - so scheint es - äußerst rigiden Einbindung der verwaltungsinternen Polizeifachbranche in das System der Vollzugspolizei.

"Zur Erfolgsgarantie einer soliden berufsbezogenen Ausbildung gehört dann auch, daß polizeitypische Besonderheiten erhalten bleiben, um in möglichst enger Beziehung zur polizeilichen Praxis auch die Funktionsabläufe im internen Betrieb des Fachbereichs gestalten zu können. Die unmittelbare dienstrechtliche Zugehörigkeit der studierenden Beamten zum Fachbereich Polizei und die entsprechende haushaltsrechtliche Zuordnung sind dafür grundsätzliche Beispiele."¹⁸

Um der "möglichen 'Entfremdung' von der Praxis oder 'Entpolizeilichung' der neuen Ausbildung entgegenzuwirken" wird bei den Lehrenden der Polizeifachhochschule auf Beschluß der IMK mit dem Prinzip, daß Lehrende an Fachhochschulen grundsätzlich eine abgeschlossene akademische Ausbildung nachzuweisen haben, gebrochen. Die Dozenten für Polizeiführungs- und Kriminalwissenschaften, d.h. für knapp 40% der Gesamtstundenzahl des theoretischen Studiums, sind Polizeivollzugsbeamten des höheren Dienstes,

"da die zu behandelnden Stoffgebiete ohne polizeiliche Ausbildung und vollzugspolizeiliche Erfahrung nicht vermittelt werden können. Selbstverständlich wird in den Rechtswissenschaften von Dozenten gelehrt, die ein akademisches Studium absolviert haben. Gleiches gilt für die Fächer der Sozial- und Erziehungswissenschaften sowie der Allgemeinwissenschaftlichen Lehrgegenstände. Aber auch hier war darauf zu achten, daß die Lehrenden nach Möglichkeit bereits in ihrer bisherigen Tätigkeit mit vollzugspolizeilichen Problemen befaßt waren und in der Lagesind, in der Lehreden erforderlichen Polizeibezug herzustellen" 40

Nicht nur für Berlin gilt aber, daß auch in den Rechtsfächern überwiegend Polizeipraktiker ohne juristischen Hochschulabschluß lehren. Zudem gibt es Tendenzen, den Personalbedarf an Lehrenden im Fachbereich Polizei noch stärker verwaltungsintern zu rekrutieren bzw. die Lehre ganz überwiegend Praktikern zu übertragen. 41

Ein weiteres Element, mit dem die Gefahr unkontrollierter Entwicklungen habitueller "Fehl"-Entwicklungen im Studium und unkontrollierter von außen gebannt werden soll. ist die Zulassungspraxis im Studium. Bis auf NRW, das ein Konzept der integrierten Ausbildung von Polizeibeamten und Verwaltungsbeamten verfolgt und nur in den Polizeiführungs- und kriminalwissenschaftlichen Fächern die Beamten durch hauptamtliche Dozenten der Polizei ausbilden läßt, ansonsten aber Verwaltungsbeamte und Polizei-Beamte zusammen der Obhut polizeifremder Lehrkräfte überläßt, sind die Polizeifachbereiche innerhalb der Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung noch einmal abgeschottet. Durch die Organisation der Fachhochschulausbildung wird alles getan, um zu verhindern, daß die Beamten durch Außenkontakte und entsprechende Denkanstöße sich den Zwängen der berufsspezifischen Isolation entziehen können. Auch die Abfolge von theoretischen und praktischen Ausbildungsschritten, deren Verhältnis in den Bundesländern unterschiedlich ist und zwischen 18 zu 18 Monaten (Bayern/Niedersachsen) bis zu einem Verhältnis von 24 Monaten Fachtheorie zu 12 Monaten Fachpraxis (Saarland) schwankt, ist problematisch. Insbesondere bei dem Verhältnis von 18:18 Monaten stellt sich die Frage, ob diese gleichwertige Aufgliederung von theoretischen und berufspraktischen Anteilen unter den spezifischen Rahmenbedingungen des polizeilichen Laufbahnrechts und des verwaltungsinternen Charakters der Polizeifachhochschulen für die gesellschaftliche und berufliche Situierung der Polizei-Fachhochschulabsolventen nicht zu einschneidend anderen Ergebnissen führt - und führen soll - als z. B. bei Absolventen der Fachhochschulen für Sozialarbeit oder Sozialpädagogik.

Während der künftige Sozialarbeiter über die berufspraktischen Teile des Fachhochschulstudiums den ersten Einblick in das künftige berufliche Tätigkeitsfeld in seinen verschiedenen Facetten erhält, ist der Regel-Absolvent der Polizei-FHS bereits über Jahre in seinem Berufsfeld tätig gewesen. Während der Sozialarbeiter-Student mit dem vergleichsweise unverbindlichen Status eines Studenten Studium und Praktika absolviert, unterliegt der

Polizei-Fachhochschulabsolvent den disziplinar-und beamtenrechtlichen Kautelen seines Berufes. Er ist als Schutzpolizeibeamter zudem verpflichtet, auch im Studium die Uniform zu tragen. In den meisten Bundesländern ist der polizeiliche Student während des Studiums "internatsmäßig" untergebracht mit seinesgleichen (Ausnahme NRW, wosich Polizeifachhochschule-Studenten "Buden" suchen müssen, auch Berlin) und zudem als Eingriffsreserve zum Teil ausdrücklich eingeplant (soz. B. in Baden-Württemberg mit der Verpflichtung, die Waffe bei sich zu tragen), ansonsten nach Bedarf während der Studienzeit für Einsätze heranziehbar. Was als sinnvolle Verbindung theoretischer Ausbildung und Reflexion mit praktischer Berufsfelderkundung für Berufsanfänger im Bereich der Sozialarbeit erscheint, birgt für den Regel-Studenten der Polizeifachhochschule die Gefahr in sich, daß die nach vier Monaten theoretischer Ausbildung inclusive Prüfungszeiten immer wieder durch lange Praktika unterbrochene Studienzeit gerade keine Chance läßt zur kritischen Distanz und Reflexion der beruflichen Tätigkeit.

d) Der höhere Dienst (Ratslaufbahn)

Bereits 1972 wurde durch ein Bund-Länder-Abkommen "über die einheitliche Ausbildung der Anwärter für den höheren Polizeivollzugsdienst und über die Polizeiführungsakademie⁴² die Ausbildung für Beamte des höheren Dienstes der Schutz- und Kriminalpolizei bundeseinheitlich und inhaltlich neu gestaltet. Zugleich wurde das bisherige Polizei-Institut Hiltrup in Polizeiführungsakademie umbenannt, in der Literatur auch gern als Polizei-Universität bezeichnet.

Wie im Begriff "Führungsakademie" schon ausgedrückt, sollen die Ratsanwärter auf die spezifischen Führungsaufgaben ihrer Laufbahngruppe vorbereitet werden, die in Art. 5 des Abkommens so umrissen werden:

- "1. größere Polizeidienststellen und Polizeieinheiten zu führen
- 2. den Einsatz der Polizei in Führungsstellen zu leiten
- 3. besondere Aufgaben in Zentralbehörden des Bundes und der Länder sowie in Obersten Bundes- und Länderbehörden wahrzunehmen;
- 4. bei der Aus- und Fortbildung der Polizeivollzugsbeamten mitzuwirken."

Wie bei der Fachhochschulausbildung ist auch hier Methodenwissen, d.h. die "Befähigung, sich entwickelnde Probleme frühzeitig zu erkennen, längerfristige Prognosen zu erstellen, entsprechende Schlußfolgerungen zu ziehen und Zielvorgaben zu erarbeiten sowie Entscheidungen zu finden, ihren Vollzug zu planen und den Erfolg zu kontrollieren" als systematisch eingeführtes Ausbildungsziel insbesondere des 2. Studienabschnittes an der PFA benannt⁴³. Das als neues Fach aufgenommene Gebiet der "Führungslehre"⁴⁴ ist Kernfach dieses angestrebten neuen Methodenwissens, auf dessen Grundlage ein Wandel von der "intuitiven zur kalkulierten" Polizei angestrebt wird. Die klassische "Polizeiverwendungslehre" wurde in "Einsatzlehre" umbenannt und behielt, gemessen am Zeitbudget, ihre alte Bedeutung mit 180 Stunden. Es wurde mehr als Jargon-Wechsel in dem Sinne vollzogen, daß der alte Begriff Polizeiverwendung durch die modernere Kategorie Führungslehre abgelöst worden wäre. Entgegen der alten Praxis der Ratsausbildung erfolgt seit 1973 im wesentlichen eine gemeinsame Ausbildung von Kripo- und Schutzpolizei-Ratsanwärtern, gerade auch in Führungs- und Einsatzlehre. Für die Kripo-Rats-Anwärter, die in den 60er Jahren nur 50 Stunden im Fach Polizeiverwendung unterrichtet wurden, erweiterte sich damit die Ausbildung für Führungsaufgaben in Linien- und Stabsfunktion auf 280 Stunden. Getrennt ist der Studiengang für beide Funktionsgruppen nur noch bei den Fächern Verkehrslehre (auf das bei den künftigen Beamten in der höheren Kripo-Laufbahn verzichtet wird) und Kriminologie/Kriminalistik. Der spezifischen Aufgabe gemäß werden Kripo-Beamten insgesamt 210 Stunden Kriminalistik gegenüber 110 Stunden bei den Beamten der uniformierten Polizei gelehrt. Verändert wurden zudem die Unterrichtsformen. Mit dem traditionellen, nach Fächern gegliederten Unterricht wurde in starkem Maße gebrochen, fächerübergreifende Unterrichtsformen, orientiert an spezifischen Leitthemen der PDV (so "Großveranstaltungen mit apolitischem Charakter", "Androhung von Anschlägen", "Entführung, Geiselnahme, Erpressung" etc.) eingeführt.

Polizeitührungs- und Kriminalwissenschalter	1
- Führungslehre	
- Fundingsleine - Einsatzlehre	100 Stunden
- Verkehrsiehre	180 Stunden
	100 Stunden
 Kriminologie Kriminalistik 	110 Stunden
Rechtswissenschaft	
 Eingriffsrecht (einschl. Haftungsrecht) 	140 Stunden
 Staats- und Verfassungsrecht 	, 60 Stunden
Gesellschaftswissenschaften	
 Politologie 	50 Stunden
 Psychologie 	50 Stunden
- Soziologie	20 Stunden
 Wirtschaftslehre 	20 Stunden
Gastvorträge, Sonderveranstaltungen	45 Stunden
	875 Stunden

Diese Ausbildungsform mit dem Wechsel von Vorlesungen, Unterrichtsgesprächen und Gruppenarbeit entlang spezifischer Projekte soll zum einen die Eigenaktivität und den kooperativen Führungsstillentwickeln helfen, zum anderen komplexe polizeiliche Lagen in ihrem Zusammenspiel von "politischen, wirtschaftlichen, sozialen und psychologischen Aspekten" im Sinne exemplarischen Lernens durchschaubar machen. Zu diesen Projektstudienphasen, die als zeitliche Einheiten durchgeführt werden, gehört schließlich, daß sie jeweils mit einer ein- oder mehrtätigen Übung abschließen.⁴⁴

Der Lehrkörper der PFA

Konsequenter noch als an den Polizei-Fachhochschulen wurde bei der Führungsakademie darauf Wert gelegt, einen "polizeifesten" Lehrkörper zu rekrutieren, der durch Gastdozenten von "wissenschaftlichen und ähnlichen Bildungseinrichtungen" ergänzt werden soll.⁴⁵ Die hauptamtlichen Fachbereichsleiter und die hauptamtlichen Dozenten werden von den beteiligten Ländern zur PFA "abgeordnet", zu Teilen faktisch als "Strafversetzung" begriffen.⁴⁶

Zu den formalen Berufungskriterien heißt es im Abkommen:

Die Fachbereichsleiter müssen entsprechend den Anforderungen der einzelnen Fachbereiche Hochschullehrer oder andere wissenschaftlich tätige Personen, Beamte mit der Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst oder Beamte des Höheren Polizeivollzugsdienstes des Bundes oder eines Landes sein." (Art. 13)

Im Jahre 1980 setzte sich der hauptamtliche Lehrkörper (35 Mann einschließlich zweier Polizei-Pfarrer) aus 17 Polizeidirektoren, 9 Polizeiräten, einem Polizeipräsidenten, einem Oberregierungsrat, einem Ministerialrat, zwei Vorsitzenden Richtern an Oberverwaltungsgerichten (hiervon ein Richter zugleich Professor), einem Diplompsychologen im Range eines Oberschulrates im Polizeidienst, einem Polizeischulrektor und jenen schon genannten beiden Polizei-Pfarrern zusammen.¹⁷

Das Praktiker-Ghetto ist fast perfekt und wird (so zumindest 1975) durch einen Wachdienst aus Lehrgangsteilnehmern und Dozenten auch äußerlich abgeschottet. ⁴⁸ Im übrigen sieht das Abkommen vor, daß spätestens nach 5 Dienstjahren an der PFA die Dozenten wieder in den Vollzugsdienst zurückkehren.

Rekrutierung, Zulassungsbedingungen und Auswahlverfahren für die Ausbildung zum höheren Dienst:

Von den wenigen Direkteinsteigern in die Laufbahn des höheren Dienstes abgesehen, die gleichfalls an der "Polizei-Universität in Hiltrup" studieren, sind die Ratsanwärter fast ausschließlich Beamte mit langjähriger Tätigkeit im gehobenen Dienst. Sie können sich für die Ratsausbildung bewerben oder werden von der Dienststelle vorgeschlagen, nachdem die Auswahl von Bewerbern für den höheren Dienst formell ausgeschrieben worden ist. Mit kleinen Abweichungen dürfte das Auswahlverfahren in Hessen typisch sein, das folgenden Weg einschreitet:

In der Ausschreibung werden bereits als Mindestkriterien für die Zulassung zum Eignungsauswahlverfahren genannt:

II. Fachprüfung mit der Note 3 und besser, mindestens 4 jahrige Berufspraxis im gehobenen Dienst und ein Lebensalter unter 40 Jahren. Bewerber werden zudem vordem unmittelbaren Eignungsverfahren über mehrere Monate an verschiedenen Dienstplätzen eingesetzt, um eine "sachgerechte Beurteilung" zu ermöglichen. Ein Prüfungsausschuß entscheidet schließlich darüber, welche Bewerber für die Eignungsprüfung zugelassen, zurückgestellt oder abgelehnt werden. Ist dieser Filter passiert, werden die Bewerber zweieinhalb Tage einem Testverfahren, der "Deutschen Gesellschaft für Personalwesen e.V." ausgesetzt.⁴⁹

5. Mobilisierung instrumenteller Intelligenz -

eine knappe Summe des Wandels von Rekrutierungskriterien, des Stellenkegels und der Ausbildungsreform in den siebziger Jahren

Im Zusammenspiel des Wandels dieser drei untersuchten Elemente läßt sich die These formulieren, daß die bundesrepublikanische Polizei Anfang der achtziger Jahre neue Ressourcen für polizeilliches Handelnentwickelt hat: die Intelligenz. Dabei geht es um neue Qualitäten der Organisation, nicht um Qualitäten aller ihrer Mitglieder. Die These des "Intelligenz"schubes des Apparates ist zu begründen und zugleich die unterstellte neue "Intelligenz" des Apparates näher zu qualifizieren.

Die Indikatoren für diese These sind schon genannt. Es sind sowohl der von 5-6 zu 20-25 Prozent ausgebaute Anteil von Stellen des gehobenen und höheren Dienstes, der Strukturwandel der Ausbildung nach Ziel und Inhalt für die diesen Stellen zugeordneten Funktionsgruppen und die neu geschaffenen Schleusen, mit denen kontrolliert neue Impulse ("frisches Blut") von außen aufgesaugt werden können. Zu qualifizieren ist vor allem die Differenz in der Ausbildung des mittleren Dienstes und der eindrucksvoll ausgebauten Führungs-, Leitungs- und Stabsebene des gehobenen Dienstes.

Die Ausbildung dieser 75-80 Prozent Beamten an der Front polizeilichen Einsatzes ist, abgesehen von einigen zeitgemäßen Anpassungen an die allgemeine Bildungsentwicklung (der Demokratisierung von Umgangsformen und der stärkeren Betonung des Gewaltvollzuges unterhalb der Schwelle des Bürgerkrieges), im wesentlichen unverändert geblieben.

Anders sieht das Bild beim polizeilichen Zwischenbau und den Führungskadern aus. Mit der Verdoppelung der Ausbildungszeiten, der Formalisierung der Zulassungsvoraussetzungen und ihrer Anpassung an die Entwicklung im gesamten Bildungs- und Ausbildungssystem des öffentlichen Dienstes sind zugleich neue Ausbildungsziele und darauf bezogene Ausbildungsformen und Inhalte getreten. Es darf allerdings nicht übersehen werden, daß spezifische Elemente der Form der Ausbildung und der Binnenrekrutierung für die Ausbildungsgänge der höheren Laufbahngruppen sich reiben mit den intendierten neuen Ausbildungszielen; oder anders formuliert: traditionelle Formen können in Widerspruch geraten zu den neuen, angestrebten Qualitäten des polizeilichen Mittel- und Oberbaus. Für den auch im Umfang neuen Mittel- und Oberbau des Apparates tritt als Ausbildungsziel anstelle traditioneller handwerklicher Routine und Sicherheit und berufspraktischer Intuition die Fähigkeit zur Analyse, methodisch-planerische Qualitäten als neue instrumentelle Fähigkeiten. Dies zeigt sich sowohl in den neuen Ausbildungsinhalten wie den Ausbildungsformen. Anstelle eines Apparates, dessen Beamte gleichsam wie pawlovsche Hunde auf Stimuli gesellschaftlicher Unruhe und abweichenden Verhaltens mit begrenztem Instrumentarium treffsicher reagieren mit wachsender Entscheidungskompetenz und Durchsetzungsfähigkeit nach oben, tritt ein Apparat, der in der Ausbildung an konditionalen Handlungsmustern bei den Mannschaften festhält und durch Organisations- und Ausstattungsveränderungen zudem noch die Entscheidungsspielräume der Beamten in Mannschaftsgraden einengt (stärkere Spezialisierung und zugleich stärkere Einengung "autonomer" Entscheidungsräume durch die vermittels moderner Technik gewachsene unmittelbare Kontrolle des kleinen Beamten vor Ort und damit Entscheidungsdelegation und Inanspruchnahme nach oben und von oben). Der Beamte im Mannschaftsgrad muß nun in gewisser Weise weniger auf die Stimuli vor Ort in der Einsatzsituation reagieren mit relativ großen Entscheidungs-/Ermessensräumen (police discretion), sondern stärker auf von Oben gesetzte konditionale Aufgaben, eine Form der Taylorisierung von Entscheidung und Vollzug. Die Entscheidung über das Ob und Wie des polizeilichen Zu- oder Eingriffs vor Ort verlagert sich stärker denn je in die mittlere und obere Führungsebene, wo Recht als Konditionalprogramm nur noch eine von mehreren Entscheidungsvariablen ist, die auch erst hier zusammengeführt und analysierbar gemacht werden. Auf der Ebene der Mannschaften verlangt diese neue Struktur eher noch weniger "Intelligenz" denn zuvor. Auf der mittleren und oberen Führungs- und Entscheidungsebene aber werden komplizierte Entscheidungen abverlangt. Diese Verlagerung erfordert, nicht nur den personellen Ausbau dieser Ebenen, sondern zugleich einen neuen Typus des Beamten mit größerem Reflexions- und Analysevermögen. Ziel ist eine flexiblere Reaktion des Apparates, nicht des einzelnen Beamten im Einsatz. Flexibler soll aber nicht nur die Reaktion hier und jetzt sein, sondern auch auf der Prozeß- oder Zeitebene (Prävention und Prognose). Diese neuen Dimensionen lassen sich nicht integrieren auf der Ebene des einzelnen Beamten und nicht in einem bierarchisch auf Einzelentscheidungen der Spitze zugeschnittenen System. Die strikt hierarchische Entscheidung gilt für das Verhältnis mittlerer und oberer Führungsebene zum Mann im Einsatz, nicht innerhalb der mittleren und oberen Führungs-, Integrations- und Entscheidungsebene.

Im Vergleich zu den einschneidenden Veränderungen fällt auf, mit welcher Konsequenz zugleich an traditionellen polizeilichen Rekrutierungs- und Ausbildungsformen sestgehalten wird, die eines garantieren sollen: daß auch der künftig mit neuen Fähigkeiten ausgestattete Beamte im Mittel- und Oberbau im Qualifizierungsprozeß nicht habituell, in seinem "Welt"- und damit auch Berussbild aus dem Polizeicorps herausfällt.

Die sehr strikte Quotierung des Seiteneinstieges garantiert weiterhin, daß die berusliche Eingangssozialisation in kasernierter Vergesellschaftung mit starker Betonung von Gewalt-Techniken in der polizeilichen Aufgabenwahrnehmung erfolgt. Die Ausbildungsau-

tarkie der Polizei und die Abschottung der Beamten in den Ausbildungsphasen von zivilen Einflüssen ist trotz veränderter Ausbildungsinstitutionen für den gehobenen und höheren Dienst (Fachhochschule und Führungsakademie) so gut wie nicht durchbrochen worden. Die Unterwerfung der studierenden Beamten unter das beamtenrechtliche Disziplinarsystem in Verbindung mit der polizeiinternen "Beschulung" der Beamten, die erst die allgemeinbildenden Voraussetzungen für das Studium nachzuholen haben, sichern, daß die Ausbildung keine Außenkontakte vermittelt und zugleich den gleichen Sanktionsfallen unterliegt, wie die Zeiten unmittelbaren Polizei-Dienstes.

Als Resultat der Veränderungen in Rekrutierung, Stellenkegel und Ausbildung bleibt also eindeutig festzustellen eine Qualifikationsschere, deren Winkel sich ausgeweitet hat und deren vor allem höher qualifizierter Teil sich beträchtlich verstärkt hat. Diese Scherenbildung stimmt auch mit den Entwicklungen in anderen Bereichen "vor allem dem industriellen überein. Diese Scherenentwicklung - Mann im Einsatz vs. Mann in Leitungsfunktion-, der relativ gesehen einer Dequalifikation der ausführenden Beamten entspricht, ist Voraussetzung und Folge einer veränderten Konzeption polizeilicher Aufgaben. Diese veränderte, ihrerseits nicht aus dem Faktor Ausbildung oder Rekrutierung zu erklärende Konzeption der Aufgaben, die auch in der Reorganisation der Polizei, einer eigenartigen, in sich flexiblen Zentralisierung und Profesionalisierung zum Ausdruck kommt, ist ihrerseits erneut Voraussetzung und Folge eines qualitativen Instrumentewandels der Polizei, sprich vor allem der Rezeption der elektronischen Datenverarbeitung. Deren Erfordernisse kommen auch in den neu 'übersetzten' Ausbildungsinhalten und den veränderten Ausbildungsformen zur Geltung.

So auffällig und mutmaßlich folgenreich aber die Scherenbildung in Qualifikation und Ausübung der Aufgaben ist, folgenreich auch für die interne Struktur und die internen Umgangsformen der Polizei, so sehr sind die erhofften (oder unter anderer Perspektive auch befürchteten) Effekte der Ausbildungsreform, der veränderten Ausbildungsinhalte insbesondere, in Zweifel zu ziehen. Denn allen Wandel der Bildungsinhalte und einiger didaktischer Formen, deren Art und Grad der Verwendung wir allerdings nicht kennen, dominiert die Konstanz der zentralen Ausbildungsformen. Die zwei von uns gebrauchten Stichworte hierfür lauten: 'Autarkie' polizeilicher Ausbildung und Ghetto-Situation. Mehrere Annahmen sind möglich. Es könnte sein, daß zwischen den neuen intellektuellen Anforderungen, die an Polizisten des oberen Scherenteils gestellt werden, wofür sie bis zu einem gewissen Grade 'präpariert' werden, und den herkömmlichen, gleichsam gesellschaftlich vernagelten Ausbildungsformen (Formen der Gesellung vor allem) Widersprüche auftreten und sich nicht nur vereinzelt Konflikte ergeben. So wie auch zwischen den "dumm"gehaltenen Einsatzbeamten und den "intelligent"geschulten Einsatzleitern Konflikte aufbrechen mögen. Es könnte aber auch sein, daß die Ausbildungsreform von der kontinuierlichen Prägung polizeilichen Habitus gleichsam verschluckt wird. Schließlich aber wäre es auch möglich, daß die 'alte' Form den 'neuen' Inhalt in der Regel auf eine Art 'harmonisches' Zusammenpassen beschränkt; auf eine spezifisch instrumentalisierte und instrumentalisierbare Intelligenz. Dafür, daß letzteres geschieht, mit manchen Reibungsverlusten im einzelnen, spricht u.E. die stärkste Vermutung. Geschähe letzteres würden nicht nur die 'neuen' Ausbildungsinhalte von der konservierten Form her zu interpretieren sein, auch ihre Funktion wäre entsprechend auszulegen. Sofern sich in der Ausbildungsreform (und in der veränderten Rekrutierung) also die 'neue' Polizei zeigte, käme sie dem nahe, was schon eingangs bedacht worden ist: dem etwas neuen Wein in alten Schläuchen. Eine Funktionsverbesserung könnte vermutet werden bei bleibendem funktionalen Bezug, auch eine 'Intelligenz', die genau das nicht ausgreifend vermag, was einer 'neuen' Polizei in ihrem "gesellschaftssanitären" Verständnis zugemutet werden möchte.

ANMERKUNGEN

- ¹ Vgl. hierzu G. Lenhardt, Berufliche Weiterbildung und Arbeitsteilung in der Industrieproduktion, Frankfurt/M 1974
- ² Wirtschaft und Statistik 1/1976; sowie Landeshaushaltspläne
- Vgl. zusammenfassend: J. Kundiger: Arbeitsmarkt und Polizeidienstbewerber, in: Die Polizei, Nr. 4/1966
- ⁴ Deutsche Polizei, Nr. 1/1975, S. 7
- 5 Die Zeit, 10.9.1976, S. 33
- * Entfällt
- ⁷ Vgl. Hessische Polizeirundschau (Hpr.), Nr. 12/1981, S. 31
- 8 Vgl. Augschun in: Die Polizei, Nr. 8/1962, S. 231
- ⁹ Die Streife, Nr. 6/1976, S. 5
- ¹⁰ Spiegelberg: Qualifikatorische Aspekte der Sozialisation in dem Polizeiberuf Unter Berücksichtigung der Einstellungsänderungen gegenüber dem Publikum. Europäische Hochschulschriften, Frankfurt/M. 1977
- 11 Stiebitz, in: Die Polizei, 1964, S. 231
- ¹² Vgl. "Einheitliche Laufbahn- und Ausbildungskonzeption für die gesamte Polizei", in: Die Streife, Nr. 7/1975, S. 2 ff
- ¹¹ "Programm für die Innere Sicherheit in der Bundesrepublik", in: Polizeischau (Berlin), Nr. 6/1972; Fortschreibung 1974 in: Die Polizei, Nr. 1/1975; Musterentwurf einer Verordnung über die Laufbahn, in: Die Polizei Nr. 12/1975.
- ¹⁴ Wortlaut des Gesetzes siehe GVBl., S. 2.091/1972; Prüfungsordnung im Deutsches Beamtenjahrbuch, Landesausgabe Berlin (unter D 41)
- ¹⁵ G. Schnupp, in: Die Polizei Nr. 10/1976, S. 341
- ¹⁶ So Pohl, Referat Aus- und Fortbildung des baden-wirttembergischen Innenministeriums, in: Die Polizei Nr. 3/ 1980
- ²⁷ Klaus-Peter Weiß: Zum Musterentwurf einer bundeseinheitlichen Laufbahnverordnung für die Polizei, in: Die Polizei Nr. 12/1975, S. V
- 18 ebenda, S. VI
- ¹⁹ Vgl. Sonderheft der Zeitschrift "Polizei-Technik-Verkehr" (PTV): 48. Internationale Automobilausstellung Frankfun/M. 1979; H. Conrad: Fachhochschulstudium für Kommissare nun auch in Hessen, ebenda, S. 64
- 20 Vgl. Pohl, a.a.O., S. 78
- ²¹ L. Gorol: Fortschritt? Eine Betrachtung über Lehrer, Lehrgangsteilnehmer in den Fächern Sport, Schießausbildung und Polizeidienstkunde, in: Polizei-Technik-Verkehr, Sonderausgabe III/1976, 25 Jahre Hessische Polizeischule, S. 12
- ²² Berechnungsgrundlage ist der Musterausbildungsplan für den mittleren Dienst, auf den sich die IMK 1975 geeinigt hat; vgl. Tabelle 2
- ²¹ Vgl. den kritischen Rück blick in: Die Streife, Nr. 9/1976, S. 8: "Ausbildung im Wandel der Zeiten"
- ²⁴ Vgl. z.B.: "Polizeiausbildung im freiheitlichsten Land der westlichen Welt" in: Die Tageszeitung 1.11.1979, Magazin, ein ausführlicher Bericht eines ausgestiegenen Polizisten über die Ausbildung bei der Bepo in NRW.

- Ygl. etwa Senatsdirektor P. Ullrich: Verbesserung von Laufbahn und Ausbildung bei der Kriminalpolizei, in: Die Polizei Nr. 3/1970; Senator H. Ruhnau: Polizeiausbildung für das Jahr 2.000, in: Die Polizei, Nr. 3/1969; Innenminister Schwarz: Warum Ausbildungsreform, in: Die Polizei, Nr. 12/1972
- * Schwarz (Innenminister Rheinland Pfalz): Warum Ausbildungsreform, a.a.O., S. 365
- Ein: Hpr. Sonderheft zur Eröffnung der Verwaltungsfachhochschule Wiesbaden, 1980, S. 12
- ²⁸ Dr. H. Schäfer (Ltd. Krim. Dir. Bremen): Der Versuch einer Wertung der allgemeinfachlichen Fortbildung von Polizeibeamten des höheren Dienstes an der PFA Hiltrup. in: Die Polizei, Nr. 3/1980. S. 34
- ⁵⁴ Weiß, a.a.O., S. VII
- 30 Vgl. Pohl a.a.O., S. 72
- 11 Stemke, a.a.O.
- © Pohl, a.a.O.
- 6 Hpr. Sonderausgabe 1980, S. 13
- Kriminalistik, Nr. 12/1977, S. 528
- 35 Hpr. Sonderausgabe 1980, S. 13
- th Die Polizei, Nr. 3/1980, S. 74
- Prof. Conrad. Lehrer des FB Polizei der Hessischen Fachhoebschule, in: Hpr. Sonderausgabe, S. 7
- ³⁸ I td. Pol.-Dir. Juretzky: Der Aufbau des FB Polizei, im Niedersachsen und seine Polizei, PTV-Sonderausgabe II/ 1979. S. 135 ff. bier: S. 137
- 19 ebenda, S. 137
- 40 Hpr. Sonderausgabe 1980, S. 14
- ⁴¹ Vgl. hierzu Prof. F. Schwan: Offener Brief an den Senator für Inneres, Betr.: Ausbildung der Anwärter für den gehöbenen Beamtendienst, vom 2.9.1980
- 11 Vgl. Die Streife, Nr. 7/1972
- ⁴⁵ Vgl. Konzeption der Ausbildung für den höheren Polizeidienst, im Schriftenreihe der PFA, Hett 1/1974; Neuer Studienplan für die Ausbildung der Anwärter des höheren Polizeivollzugsdienstes, Schriftenreihe der PFA. Heft 3/1980, letztes Zitat hier S. 203
- ⁴⁴ Mehr zum Inhalt und der Didaktik einzelner Fächer, in: Polizeiführungsakademie Münster, Sonderheft II/1977 von PTV, beigeheftet zu Heft 12/1977 von PTV; gl. auch W. Larem: Ausbildung der Anwärter für den höheren Polizeivollzugsdienst, in: 30 Jahre Hessische Polizeischule, Sonderheft III/1981 von PTV, S. 106 i
- ⁴⁸ Vgl. Art. 12-14 des Abkommens über die Polizeiführungsakademie
- Schwan a.a.O.
- ⁴⁷ Personelle Zusammensetzung, im: Die Polizei, Nr. 3/ 1980, S. 84
- 48 Vgl. Deutsche Polizei, Nr. 9/1975, S. 9
- ⁴⁹ V gl. Larem, a.a.O.: und Althoff (Deutsche Gesellschaft für Personalwesen e.V.): Zusammenhänge zwischen Ergebnissen von Eignungstests und beruflicher Bewährung, in: Schriftenreihe der PFA. Heft 1/1977

POLIZEI UND DEMONSTRATIONEN

Oleg Cernavin Polizeitaktik - Startbahn West

1

Zu Konflikten zwischen Protestgruppen und Polizei kommt es in den letzten Jahren nicht mehr nur in den großen Städten. Mit dem Anwachsen der Ökologiebewegung und Widerstandsaktionen gegen Objekte außerhalb der Städte kam es zu neuen Feldern und Formen der Auseinandersetzung in der Geschichte der Bundesrepublik. Große Menschengruppen und Polizeieinheiten begegneten sich auf dem offenen Gelände, auf Wiesen, in Wäldern. Es entwickelten sich Konfliktformen mit eigenem Charakter. Denn nicht nur der Ort, die natürliche Umgebung ist anders als in den traditionellen Stätten der Auseinandersetzung. Unterschiede gibt es auch in der Dauer, der Intensität, im Umfang des Polizeieinsatzes und in der sozialen Zusammensetzung der Widerstandsgruppen. Im folgenden soll am Beispiel des Konflikts um den Bau der Startbahn 18 West des Frankfurter Flughafens versucht werden, Typisches an einem derartigen Konflikt nachzuzeichnen. Die Auseinandersetzungen um das Flughafenprojekt werden im folgenden nur unter polizeitaktischen Gesichtspunkten betrachtet. Eine Reihe von anderen wesentlichen Aspekten fallen unter den Tisch. So zum Beispiel die gerade in der Auseinandersetzung um die Startbahn besonders deutlich erkennbaren Handlungsformen zwischen Justiz und Polizei oder Politik und Polizei. Auch die Bereiche in denen die Frankfurter Flughafen Konflikteneue oder außergewöhnliche Qualitäten erreicht haben, bleiben ausgeklammert oder können höchstens gestreift werden; unter anderem der interessante Aspekt, welche Rolle der Startbahnkonflikt für die Erprobung neuer Polizeiwaffen gespielt hat oder auch welche Rolle die Medien und die Behandlung der Pressevertreter in der Auseinandersetzung gespielt haben.1

Ausgeklammert werden im folgenden auch die Auseinandersetzungen in den umliegenden Städten (Frankfurt, Darmstadt, Wiesbaden, Mainz), die in direktem Zusammenhang mit der Startbahn standen und die z.B. in Frankfurt die in CILIP Heft 9/10 (Dezember 1981) untersuchten Konfliktabläufe bestätigten.

1. Politisches und soziales Umfeld

Seit 1964 wird in den Umlandgemeinden des Rhein-Main-Flughafens gegen die geplante dritte Startbahn angegangen. In den ersten Jahren ist es ein rein lokales Problem, vorangetrieben von einigen wenigen, die sich vor allem gegen die Lärmfolgen des geplanten Flughafens zur Wehr setzen. Im Mittelpunkt des Konfliktes stehen juristische Auseinandersetzungen. 1978 kommt es zu einem Aufschwung der Jokalen Widerstandsaktionen. Fast die Bevölkerung der gesamten Region ist mittlerweile gegen den Ausbau. Vor allem in den direkt betroffenen Gemeinden Walldorf - Mörfelden sind alle sozialen Schichten im Protestpotential integriert. Das wird auch darin deutlich, daß zeitweise Hauptträger des Widerstandes die "Parteienaktionsgemeinschaft" aus SPD, CDU, DKP und FDP ist. Später dann ist es vor allem die "Bürgerinitiative gegen die Flughafenerweiterung", die gemeinsam mit den dutzenden Anti-Startbahninitiativen des Rhein-Main-Gebietes den Protest koordiniert. Seit Juli 1980 eskalierten die Auseinandersetzungen. Die Bürgerinitiativen, die sich in ihren Aktionen an die Prinzipien des gewaltfreien Widerstandes halten, organisieren Blockaden, Hungerstreiks, Demonstrationen. Das Hüttendorf wird gebaut. Die Konflikte mit der Polizei nehmen zii.



Der Höhepunkt der Auseinandersetzung zwischen Polizei und Bürgern beginnt jedoch erst mit dem Beginn der Bauarbeiten. Zu diesem Zeitpunkt läßt sich das Protestpotential folgendermaßen typisieren: a) Die wohl nach wie vor größte Gruppe, die sich gegen die geplante Startbahn zur Wehr

a) Die wohl nach wie vor größte Gruppe, die sich gegen die geplante Startbahn zur Wehr setzt, kommt aus den direkten Umlandgemeinden. Es gibt wohl kaum jemanden in dieser Region, der für die Startbahn ist, oder der sich für sie auszusprechen wagt. Diese Gruppe wendet sich vor allem gegen die direkten Folgen der geplanten Startbahn (Lärm, Umweltzerstörung.) Erst im Verlaufe der Konslikte spielen politische Motive eine Rolle. Vor allem diese Gruppe ist es auch, die streng auf die Einhaltung der Prinzipien des gewaltfreien Widerstandes achten.

Gruppen mit diesen Verhaltensweisen und Motivationslagen finden sich auch in den Bürgerinitiativen der angrenzenden Städte, teilweise als Potential, das nur zu Höhepunkten des Konfliktes aktiv wird.

- b) Die aktive städtische Startbahngegner-Szene rekrutiert sich aus der "klassischen" Ökologiebewegung und teilweise auch aus der Sponti- und Anarcho-Szene. Die Motivation dieser Gruppen ist stärker politisch mitbeeinflußt, und/oder durch eine umfassende Unzufriedenheit mit dem System insgesamt bedingt. Die Startbahn steht für diese Gruppen mehr als Symbol für das Gesamtsystem und die Aktionen gegen sie als Symbol für Leben. Auch diese Gruppen haben sich weitestgehend an die Prinzipien gewaltfreien Widerstands gehalten, wenn bei einigen von ihnen auch die Neigung zu militanten Aktionen vorhanden ist.
- c) Die Hüttendorfbewohner, rekrutieren sich größtenteils aussozialen Randgruppen der umliegenden Städte, die wohl bei aller Problematik der Verallgemeinerung stark mit der aktionistischeren städtischen 'Szene' sympathisieren. Teilweise kam es aus diesen Gründen zu Konflikten mit den Bürgerinitiativen des direkten Umlandes.²

Für die Landesregierung wurde die Startbahn im Laufe des Konflikts immer mehr zu einem Objekt, mit dessen Durchsetzung sie ihre eigene Existenz verband. Ministerpräsident Holger Börner mußte in der SPD die Entscheidung für oder gegen die Startbahn mit der Entscheidung für oder gegen seine eigene Person verbinden. Auch die Landesregierung selbst hatte sich kaum mehr Spielraum gelassen, um eventuell noch von der Befürwortung der Startbahn abrücken zu können. Gleichzeitig versuchten die Politiker die Entscheidung für oder gegen die Startbahn nun auch zu einer Entscheidung für oder gegen den Staat insgesamt hochzustilisieren. Der Hessische Innenminister Ekkehard Gries: "Ich bin in ernster Sorge um unseren Rechtsstaat und um die Ordnung unseres Zusammenlebens. Bei den Auseinandersetzungen um den Frankfurter Flughafen geht es schon längst nicht mehr um die 4.000 Meter Betonpiste oder um die 350,000 Bäume. Inhalte und Methoden des Widerstands rütteln vielmehr an den Grundlagen unseres Staates".3

2. Besonderheit des Einsatzes

Als staatliche Institutionen den Beginn der Bauarbeiten durchsetzen wollten, bahnte sich ein erster Höhepunkt in der Auseinandersetzung an. Von vornherein war der Polizeiführung klar, das sie das Projekt Startbahn gegen den eindeutigen Willen der ansässigen Bevölkerung durchsetzen muß, die durch eine starke politische Bewegung aus dem angrenzenden Ballungsraum unterstützt wurde. Hinzu kam, daß es bei dem umstrittenen Gelände um ein Waldstück ging, das nur schwer mit großem Polizeigerät wie Wasserwerfern zugänglich war (nur ein schmaler Streifen am Anfang der geplanten Startbahn an der Okrifteler Straße Monate zuvor gerodet worwar schon den). Außerdem bot der Wald den Verteidigern Schutz und erschwerte den übersichtlichen Einsatz von größeren, geschlossen handelnden Polizeiverbänden.

Um mit der zu erwartenden Vehemenz des Protestes der Startbahngegner fertig zu werden, mußte die Polizeiführung also eine große Anzahl von Beamten einsetzen, die bisher jedoch wenig Erfahrungen mit truppenmäßigen Einsätzen im offenen Gelände besaßen. Auch die zu bewältigenden Aufgaben waren für die Polizei ungewöhnlich: Barrikaden mußten beseitigt werden, Grä-

ben und Wälle überwunden, ältere Bürger waren aktive "Gegner".

Ein offen truppenpolizeilicher Einsatz, mit stark militaristischen Zügen paßte nicht ins Konzept: die Startbahngegner besaßen zumindest Anfangs noch zu große Sympathien, es hätte die polizeiliche und politische Führung in erhebliche Legitimationsschwierigkeiten gebracht, es hätte dem Bild einer rechtsstaatlichen Polizei widersprochen, das Prinzip der Verhältnismäßigkeit der Mittel hätte kaum vermittelt werden können. Dazu ergaben sich für die ersten Großeinsätze folgende Besonderheiten:

- a) Es galt die einzelnen Einheiten und die Beamten an die besondere Situation zu gewöhnen. Innenminister Gries kündigte den Beamten schon vor dem ersten Großeinsatz an, daß "die Polizei eine neue und schwere Bewährungsprobe zu bestehen habe", und daß "von vielen Beamten, und nicht nur hessischen, ein zusätzliches Soll an Pflichterfüllung und Einsatzbereitschaft erwartet wird".4
- b) Es galt Erfahrungen zu sammeln mit einem derartigen Großeinsatz im offenen Gelände, Einsatzmöglichkeiten zu testen und theoretische Pläne in der Praxis zu erproben.
- c) Es galt notwendige Flexibilität zu wahren, um den jeweiligen sowohl einsatztaktischen wie auch politischen Situationen entsprechend handeln zu können.

3. "Flexible response"

Am 6. Oktober 1981 begann die Polizei mit ihrem Großeinsatz zur Sicherung der Bauarbeiten. In der Nacht zuvor hatten Startbahngegner das gerodete Stück an der Okriftler Straße besetzt und in Keilform hohe Wälle und Gräben ausgehoben. Am unteren Teil des Keils begann der Wald. Hinter den Wällen befanden sich am Mittag dieses Tages, als der Polizeieinsatz begann, über 10.000 Menschen.

Auf dem Gelände des Flughafens, direkt auf der anderen Seite der Okrifteler Straße waren zu diesem Zeitpunkt 6.000 bis 8.000 (unterschiedliche Angaben selbst aus Polizeikreisen) Polizisten eingetroffen. Die Polizisten kamen nicht nur aus Hessen, sondern auch aus Bayern, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen und aus dem Saarland. Außerdem waren Bundesgrenzschutzeinheiten im Einsatz. Dieser erste Großeinsatz läßt sich in vier Phasen einteilen:

Erste Phase: Der Aufmarsch

Der Aufmarsch der Polizeieinheiten zog sich über mehrere Stunden hin (mindestens drei Stunden). Ungefähr zweihundert Meter von der Spitze des besetzten Gebietes entfernt ziehen Polizeiketten auf. Schrittweise nur werden die Polizisten vorgezogen. Auch an den beiden Längsseiten des Keils ziehen Polizeiketten auf (nur an der Waldseite befinden sich keine Polizeikräfte). Die Wälle sind jetzt von Polizeiketten eingeschlossen, doch immer noch sind ungefähr hundert Meter zwischen Polizeiketten und Wällen. Nur sehr langsam rücken die Polizisten vor, bis sie schließlich direkt an den Gräben stehen. Die Startbahngegner beginnen jetzt wenige Meter von den Polizisten entfernt, mit den Beamten zu reden. Auch von einem Turm an der Spitze des besetzten Gebietes werden die Polizisten ununterbrochen über einen Lautsprecher angesprochen (vor allem ältere Bürger sind es, deren Argumente bei einigen Beamten sichtbare Verunsicherung oder Unbehagen hervorrufen).

Zweite Phase: Der Versuch der Räumung

Hinter den Polizeiketten postieren sich Wasserwerfer. Über Lautsprecher werden die Startbahngegner aufgefordert den Platz zu verlassen. Die Aufforderungen wiederholen sich. Mehrere "allerletzte Aufforde-



rungen" werden ausgesprochen. Auch dieser polizeiliche Lautsprechereinsatz zieht sich über eine Stunde hin. Dann werden an zwei Stellen von Raupen die Gräben zugeschüttet. Die ersten Polizisten klettern auf den Wall. Sie versuchen die ineinandergehakten Bürger wegzutragen. Das gelingt nicht. Unschlüssig stehen die Polizisten auf den Wällen. Einsatzleiter laufen hin und her, Gespräche über Funk. Dann werden die Polizisten zurückgezogen. Es gab keinen Knüppeleinsatz, kein Wasserwerfer wurde benutzt, kein Tränengas verwendet.

Dritte Phase: Beschäftigungstherapie

Die Polizisten bleiben vor den Gräben stehen. Lichtmasten werden herangefahren. Um den gesamten Keil werden S-Draht-Rollen über Pfähle gezogen, die zuvor ein-



gerammt worden waren. Hinter den Polizeiketten beginnen Baufahrzeuge der Flughafengesellschaft Wege anzulegen und eine Betonwand zu errichten. Das ganze findet im Dunkeln unter gleissendem Flutlicht statt und zieht sich die ganze Nacht durch hin. Beim Ausrollen der S-Draht-Rollen kommt es an einer Stelle zu Auseinandersetzungen zwischen Startbahngegnern und Polizisten. Doch Einsatzleiter ordern ihre Beamten zurück.

Vierte Phase: Die "sanfte" Räumung

Am nächsten Morgen (6. Oktober '81) sind nur noch ungefähr 1.000 Startbahngegner auf dem Platz. Polizeiketten ziehen jetzt auch im Wald auf, schließen die Besetzer ein. Auf dem Boden sitzende Demonstran-



tengruppen werden durch Polizeiketten voneinander getrennt. Einzeln werden die Besetzer weggetragen, Widerspenstige von bis zu fünf Polizisten. Immer wieder helfen Beamte mit Fußtritten und Faustschlägen nach. Mehrere Stunden müssen die Polizisten die Demonstranten wegtragen.

Gegen Mittag dieses Tages - der Platz war schon geräumt - wird erstmals von Seiten der Polizei gegen Startbahngegner, die sich am Waldrand versammelt hatten, massiver vorgegangen. Es kommt zum Wasserwerfereinsatz, Chemical-Mace wird unter Demonstranten gespritzt, und Beamte eines Sonderkommandos springen ohne Vorwarnung - ohne Schild, nur mit Holzknüppeln bewaffnet - über die ausgerollten Drahtrollen und prügeln wahllos Demonstranten tiefer in den Wald. Ein Polizeisprecher erklärte später, "die Sorgfaltspflicht gegenüber den Beamten hätte den Einsatz gerechtfertigt. Auf der anderen Seite hätten die Chaoten gestanden".5

"Flexible response" nannte nach dem Einsatz der Sprecher des Hessischen Innenministeriums, Falko Nassenstein, das Vorgehen der Polizei. Man wollte alles vermeiden, um den Eindruck einer Bürgerkriegsübung aufkommen zu lassen. Ein halbes Jahr lang arbeiteten Experten an einem Konzept, mit dem truppenmäßig auftretende Polizeikräfte im offenen Feld mit dem Bürger umgehen sollten. Zu diesem Konzept gehöre, so Nassenstein, daß die Polizisten mit "extremer Geduld" vorzugehen hätten. außerdem sollten Polizisten gegenüber Demonstranten einen "sehr zivilen Ton" an-

schlagen. Zu diesem Konzept gehörte eine intensive Schulung und Vorbereitung der Polizeibeamten. So fanden beispielsweise Diskussionsveranstaltungen "Pro und contra Startbahn-West" sowohl in der hessischen Polizeischule als auch bei der Bereitschaftspolizei statt.6

Frankfurts Polizeipräsident Karl-Heinz Gemmer beschrieb später dieses Konzept: "Wir geben nach, wir versuchen variabel zu sein, wir lassen uns in der Einsatzsituation von Psychologen beraten, wir holen den zuständigen Minister sozusagen vor Ort, wir versuchen dieses und jenes für uns vertretbare Zugeständnis zu machen, wir wollen auf keinen Fall als sture, unbewegliche Polizei auftreten".⁷

Dieses Konzept der "flexible response" findet im offenen Gelände auf einer anderen Handlungs- und Präsenssituation statt als etwa in der Stadt (vgl.: Cilip Heft 9/10: Politik, Protest und Polizei). Ketten von

mehreren tausen Polizeibeamten auf offener Flur oder auch im Wald haben nicht nur einen entsprechenden Droh- und Einschüchterungseffekt, sondern besitzen auch eine gewisse Trägheit gegenüber flexiblen Einsatzwünschen. Außerdem kommt an diesen ersten Tagen der Räumung hinzu, daß die große Anzahl der Startbahngegner, ihre soziale Zusammensetzung (viele ältere Bürger) sowie ihre strategische Position (eng zusammengerückt hinter Gräben und Wällen) einen Einsatz mobiler Kleingruppen und Spezialeinheiten der Polizei nicht zuließ. So hätte etwa der Einsatz von Tränengas der Öffentlichkeit nicht als Wahrung des Verhältnismäßigkeitsprinzips angeboten werden können. Der Protest der Startbahngegner wurde noch von der breiten Öffentlichkeit - auch der gedruckten als rechtmäßig angesehen. Das polizeiliche Handlungsziel - Räumung des Geländes konnte so auch aus politischen Gründen



nicht einfach mit offener physischer Gewalt durchgeführt werden. Das auch aus dem Grunde nicht, weil ein solches Vorgehen zu Unruhe unter den Beamten geführt hätte. Viele waren zu diesem Zeitpunkt der Auseinandersetzung noch nicht bereit, massiv gegen die Startbahngegner vorzugehen. (Es sei "fürchterlich", meinte ein Polizist nach dem ersten Tag, wenn ein alter Mann vor einem auf dem Boden sitze und sich festklammere. "Was soll ich denn da tun? Ich kann doch nicht sprühen oder den Stock benutzen".)⁸

In dieser Situation konnte das Gesamtziel nicht direkt erreicht werden, auch nicht durch den Einsatz mobiler Einheiten. Flexibilität wurde jetzt auf die Gesamtsituation angewandt. Nicht mit dem Kopf durch die Wand, sondern Aufweichung der Startbahngegnerfront. Es wurde auf Zeit gesetzt. Gleichzeitig wurde eine ganze Palette von Einschüchterungsmaßnahmen begonnen, die den Bürgern die Stärke der Staatsmacht demonstrieren sollte:

- Die zuerst weggeräumt werden sollten, wurden dann mit einem mit viel Hektik erbauten Drahtzaun eingepfercht.
- Drohendes mit den Wasserwerfern Hinund Her-fahren.
- Gleißendes Scheinwerferlicht, das die Startbahngegner anstrahlt.
- Lautsprecheraufforderungen in denen den Startbahngegnern immer wieder erklärt wurde, "rechtmäßig" sei nur die Polizeiaktion.
- Lautstarker Einsatz von Baufahrzeugen hinter den Polizeiketten und der Beginn der Bauarbeiten.

Erst am nächsten Tag, als viele der Startbahngegner den Platz verlassen hatten, viele mußten zur Arbeit gehen, viele waren vielleicht auch resigniert und entmutigt, ging die Polizei gegen die Demonstranten vor. Jetzt viel resoluter als am Tag zuvor. Jetzt wurde geschlagen und getreten, wenn auch immer noch ohne Einsatz des Knüppels.

Erst als die Polizei Herr der Lage war, als der Platz, geräumt und die Demonstranten an den Waldrand zurückgedrängt worden waren, als es also keine "Patt-Situation" mehr gab, erst zu diesem Zeitpunkt begann die Polizeileitung massiver und mit anderen Methoden gegen die Startbahngegner vorzugehen. Jetzt wurde der Wasserwerfer eingesetzt, Chemical mace versprüht. Zum ersten Mal wurde eine Einheit mit Knüppeln über die Absperrung beordert, um Bürger zu verprügeln. Eine SEK-Gruppe mußte hier den Vorreiter spielen.

Daß das "flexible response"-Prinzip nicht nur vom Verhalten der Demonstranten abhängt, wie es ein Sprecher des Innenministeriums erklärt, wird hier sichtbar. Es gab keinen Anlaß für den Einsatz der SEK-Gruppe. Entsprechend dürftig fällt die Begründung aus: Weil "Chaoten" am Waldrand "gestanden" (!) hätten. Hier sollten offensichtlich Hemmschwellen bei Beamten gesenkt werden. Gleichzeitig erschien der Polizeileitung wohl dieser Einsatz als möglich, weil die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit nachgelassen hatte. Durch den Einsatz der Spezialeinheit ebenso wie durch die Anwendung von Wasserwerfern und Chemical mace konnte die Initiative des Handelns, die in den Tagen zuvor nicht eindeutig bei der Polizei lag, zurück gewonnen werden.

4. Geländegewinn - flexible rush

Eine der Erfahrungen der ersten Einsatztage war für die Polizeiführung auch, daß es zu verhindern galt, daß sich eine größere Menschenmenge auf einem Platz versammelt, den die Polizei einzunehmen gedenkt. Das Hüttendorf, Symbol des Widerstandes und mittlerweile mit umfangreichen Befestigungsanlagen gesichert (Gräben, Wälle, Barrikaden auf Waldwegen), das als nächstes geräumt werden sollte, ist ein Beispiel hierfür. Als zusätzliches Problem bei der Hüttendorfräumung trat auf, daß das Dorf mitten im Wald lag, und daß der Wald bisher "Territorium der Startbahngegner" zu sein schien. Zumindest endeten die Polizeiaktionen bisher weitestgehend am Waldrand. Die Situation im Wald ist einsatztechnisch unübersichtlich, der Kontakt zwischen den Beamten leichter störbar, und schließlich ging es auch um die Bäume, die abgeholzt werden sollten, was bei den Startbahngegnern eine besondere Beziehung zum "Kampffeld" hervorrief.

Von vornherein war es ziemlich sicher, daß sich die Polizei auch diesmal nicht auf eine offene Auseinandersetzung in der es eventuell zum Kampf Mann gegen Mann im Wald kommen würde, einlassen wird. Andererseits versuchte die Polizei gemeinsam mit den Landespolitikern eine ganze Reihe von Faktoren zu schaffen, die eine Einnahme des Dorfes er möglichte. Ob diese einzelnen Maßnahmen, in jedem Einzelfall, tatsächlich planmäßig aufeinander abgestimmt waren, oder ob jeweils die konkret auftretenden Situationen genutzt worden sind, kann auf Grund der Materiallage nicht überprüft werden. Faktisch hat sich im Vorfeld der Hüttendorfräumung jedoch folgendes gezeigt:

a) Massive Einschüchterungsaktionen durch die Polizei

Diese Einsätze wurden jeweils von dem durch eine Betonmauer gesicherten Gelände an der Okrifteler Straße aus geführt. Zwei Methoden wurden hier angewendet. Zum einen der Einsatz technischer Mittel aus dem Schutz der Mauer und ohne es zur Konfrontation Mann gegen Mann kommen zu lassen: Wasserwerfer, Chemical Mace, Pepper Fog, Gasgranaten. Zum anderen kurze Ausfälle von Sondereinsatzkommandos. Diese Kommandos stürmten durch Lücken an der Mauer, prügelten Bürger in den Wald und zogen sich wieder zurück.

b) Vorgehen gegen "Demonstranten" und "Störer"

Es wurde nicht mehr zwischen "Normalbürgern" und militanter vorgehenden Bürgern unterschieden (wobei sich die "militanteren" dadurch auszeichneten, daß sie versuchten, die Betonmauer zu beseitigen. Zu tätlichen Angriffen auf Polizisten ist es zu diesem Zeitpunkt noch kaum gekommen). Dieses Vorgehen wurde besonders bei einem Einsatz gegen einen Gottesdienst am 13. Oktober 1981 sichtbar, an dem mehrere hundert Bürger teilnahmen. Die singenden Gottesdienst-Teilnehmer wurden

mit Tränengasgranaten auseinandergetrieben. Am selben Tag werden massive Einsätze als Ausfälle nicht mehr nur von SEK-Kommandos, sondern von Einheiten der Bereitschaftspolizei durchgeführt. Verprügelt werden alle Demonstranten, auch Rentner und Kinder, auch Menschen, die mit erhobenen Händen auf dem Boden sitzen. Der Bürgerinitiativensprecher Leo Spahn mutmaßt später: "Man konnte den Eindruck gewinnen, daß hier der Bürgerkrieg geprobt werden sollte".9

In der Offentlichkeit wird von Polizeisprechern und Politikern zwar als Ursache dieses Einsatzes die Aktionen von Störern und gewalttätigen Chaoten angeführt, doch gleichzeitig sind neue Töne zu hören: Nassenstein, Sprecher des Innenministeriums: Die Polizeibeamten hätten bei ihrenSchlagstockeinsätzen nur schwer zwischen Störern und friedlichen Demonstranten unterscheiden können. 10 Damit wurde nachträglich öffentlich legitimiert, daß Polizeibeamte auch gegen nichtgewalttätige Demonstranten mit physischer Gewalt vorgegangen sind.

Bei diesen Einsätzen vor der Hüttendorfräumung werden auch bei den Beamten, die nicht den SEK's angehören, Schlaghemmungen abgebaut. Schrieb die "Frankfurter Allgemeine Zeitung" noch nach den Einsätzen der ersten Tage präzise: "Gegen Menschen, die am Boden gehockt, untergehakt, anstürmenden Menschen den Rücken zuwenden, kann man schlecht den Knüppel schwingen", 11 so trifft diese Aussage für die folgende Phase der Auseinandersetzungen nicht mehr zu.

c) Chaoten, Kriminelle und Asoziale

Parallel zu den schärfer werdenden Auseinandersetzungen im Wald versuchten Landespolitiker etwas gegen die Sympathie der Startbahngener in der Gesamtbevölkerung zu unternehmen. Im Hüttendorf macht Innenminister Gries "überwiegend kriminelle Chaoten und Asoziale" aus, eine ältere Demonstrantin bezeichnet er als "diese mißbrauchten Frauen, diese Vorzeigebürger aus dem Fernsehen".¹²

Auch polizeiintern wurde die Aktion vom

11. Oktober dazu benutzt, die Startbahngegner und die Prinzipien des gewaltfreien Widerstandes in Mißkredit zu bringen. In der "Hessischen Polizeirundschau" war zu lesen: "Der polizeiliche Einsatz zur Räumung und zum Schutz der FAG-Baustelle ... endete (vorläufig) sonntags (11. Oktober) mit unfriedlichen Aktionen von Startbahngegnern, die in ihrer Militanz einen Vorgeschmack dessen vermittelten, was man unter 'gewaltfreiem Widerstand' zu verstehen hat"¹³.

Derart vorbereitet war dann die Räumung des Hüttendorfes ein Zusammenspiel von massiven truppenpolizeilichen Verbänden und mobiler Einsatzgruppen. Die gesamte Aktion ist ungenügend mit dem Begriff "flexible response" beschrieben, präziser ist hier der Begriff "flexible rush". Der Vorstoß der Polizei lief anders als von den Startbahngegnern erwartet. Die Vorgehensweise der Polizei war davon bestimmt, zu verhindern, daß sich erneut eine große Menschenmenge auf einem einzunehmenden Platz sammeln kann. Auf der anderen Seite bestand das Problem, daß der Zusammenzug von großen truppenpolizeilichen Verbänden von den Bürgerinitiativen frühzeitig bemerkt worden wäre undes so über eine gut funktionierende Alarmkette doch zu einer vielköpfigen Platzbesetzung gekommen wäre.

So geht die Polizei nicht mit tausenden von Beamten gegen das Hüttendorf vor, sondern mit wenigen Hundertschaften. vor allem SEKs, in den frühen Morgenstunden des 2. November 1981. Die rund 50 Hüttendorfbewohner werden zum großen Teil im Schlaf überrascht. Als die Alarmkette der Bürgerinitiativen ausgelöst wird und die Kirchenglocken in den Umlandgemeinden läuten, das Zeichen für den Tag X, sind die Polizisten schon im Hüttendorf und haben die Wälle besetzt, die zur Verteidigung gegen die Polizeieinheiten ausgehoben worden waren. Im Laufe des Vormittags sammeln sich zwar jetzt Demonstranten vor den Wällen im Wald, doch in dem Maße wie die Zahl der Startbahngegner anwächst, werden auch die Polizeikräfte im eingenommenen Hüttendorf verstärkt. Auch durch Einheiten aus benachbarten Bundesländern. Die nun folgende Polizeitaktik hat zwei Seiten:

a) Zum einen wird durch die truppenmäßige Präsenz auf den Wällen des eingenommenen Dorfes Stärke demonstriert. Es ist die statische Funktion des Einsatzes. Ein Geländestück wurde eingenommen und mit sichtbarer Stärke besetzt. Schulter an Schulter stehen die Polizisten um das Dorf. b) Zum anderen wird von diesem festen Punkt aus unentwegt auf die Demonstranten eingewirkt. Chemical Mace wird über die Wälle gespritzt, Tränengasgranaten in den Wald geschossen, später, als Wasserwerfer bis an die Wälle vorgedrungen sind, folgen Wasserwerfereinsätze mit CN-Gas-Zusatz. Schon am Vormittag dann die ersten Ausfälle von Polizeikräften. Zuerst waren es wieder SEK-Einheiten, die ohne Schild in dunkelgrünen Overalls, bewaffnet mit individuel zugeschnittenen Holzknüppeln, über die Wälle und Gräben springen und auf die Bürger im Waldeinschlagen, sie tiefer in den Wald treiben. Zum Anlaß für ihren Einsatz nahm die Polizei den Versuch zweier Demonstranten, den Graben an einer Stelle zuzuschütten. An den folgenden Ausfällen nahmen auch Bereitschaftspolizisten mit Schilden teil. Nach den ersten Einsätzen bei denen die Beamten auf Sitzende, ältere Bürger oder Pressevertreter mit den offiziellen Akkreditierungskarten gleichsam einprügelten, begannen einige Startbahngegner mit Holzstöcken die Polizisten hinter den Wällen zu bewerfen. Die Situation - Ausfälle, Gaseinsatz, Stöckewerfen - eskalierte weiter. Bei diesen Ausfällen werden keine Startbahngegner verhaftet, sie dienen ausschließlich der Einschüchterung (hinterher äußerte sich die Frankfurter Staatsanwaltschaft "befremdet" darüber, daß die Polizei im Zusammenhang mit der Räumung die Anklagebehörde nicht eingeschaltet habe. Man hätte in Frankfurt "eigens hiefür" einen Berteitschaftsdienst eingerichtet, der jedoch von der Polizei "nicht in Anspruch genommen" wurde).14 Mit diesen flexiblen Ausfällen aus dem fest eingenommenen Hüttendorf verhindert die Polizei, daß Startbahngegner sich zu eventuellen Gegenaktionen sammeln können. Die Demonstranten werden dadurch in Atem gehalten, daß sie sich ständig mit der Beschäftigungs- und Einschüchterungs-Taktik der Polizei auseinandersetzen müssen.

Der Polizeieinsatz fand in einer Atmosphäre statt, die nicht mehr mit der bei der Räumung an der Okrifteler Straße vergleichbar ist. Wurden damals noch die Demonstranten von den Polizisten einzeln weggetragen, wo wurde bei der Hüttendorfräumung ganz anders reagiert. Als z.B.

hunderte von Demonstranten eine Polizeizufahrt blockierten, indem sie sich untergehakt auf einen Weg setzten, wurden sie zuerst minutenlang mit einem Wasserwerfer bespritzt und dann von Polizisten so lange auf Rücken und Hinterkopf geprügelt, bis sie nach und nach die Straße freigaben. Die Räumung des Hüttendorfs zeigte sowohl die Methode des "flexible rush", des flexiblen Einsatzes großer truppenpolizeilicher Verbände beim offensiven Vorgehen. Sie zeigte im Verhältnis zu den Aktionen an der Okrifteler Straße jedoch auch, welche große Rolle die "Atmosphäre" des Einsatzes auf dessen Qualität besitzt.

Wobei unter "Atmosphäre" eine Fülle von Faktoren zu rechnen sind, zu denen u.a. gehören: politische Situation, Vorbereitung und Einstimmung der Beamten, Feindbild, "Geschichte" der Auseinandersetzung, konkrete Einsatzformen und Verhalten der Demonstranten, Einsatzziele, Chancen der Legitimierungsmöglichkeiten, Einsatzbedingungen...

5. Flexible Blocking

Neben den auf wenige Tage beschränkten Großeinsätzen mit umfangreicheren Auseinandersetzungen mit Startbahngegnern hatte die Polizei auch in den Zeiträumen dazwischen für die Absicherung der Baustelle zu sorgen. Hier galt es Tag und Nacht entweder hinter aufeinandergetürmten S-Draht-Rollen oder hinter der Betonmauer mit den Sichtblenden das Gelände zu sichern. Da täglich, besonders an den Wochenenden jeweils hunderte von Startbahngegnern am Gelände waren, befanden sich die Beamten in ständiger Anspannung. Entweder versuchten Bürger, auch hier wieder besonders die Älteren, den Polizisten den Charakter ihres Einsatzes klar zu machen. Oder die Polizisten hatten sich mit Demonstranten auseinanderzustzen, die den Betonzaun mit "Kleinaktionen" beseitigen oder zumindest beschädigen wollten, weil sie ihn als unrechtmäßig ansahen.

In diesern Phasen sah die Polizei ihre Hauptaufgabe darin, den Status Quo zu sichern. Anfangs wurde auf die intensiven Gesprächsversuche der Bürger eingegangen, wenn sich auch mit der Dauer des Einsatzes das Gesprächsklima zwischen Polizisten und Demonstranten merklich verschlechterte und schließlich kaum mehr Gespräche stattfanden. Angriffe gegen den Zaun ließen die Beamten nicht zu. Es kam zu sporadischen Wasserwerfereinsätzen sowie zum Einsatz von Tränengasgranaten

§ 130 Volksverhetzung

Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, die Menschenwürde anderer dadurch angreift, daß er

- 1. zum Haß gegen Teile der Bevölkerung aufstacheit,
- 2. zu Gewait- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordert oder
- 3. sie beschimpft, böswiilig verächtlich macht oder verleumdet,

wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 340 Körperverletzung im Amt

(1) Ein Amtsträger, der während der Ausübung seines Dienstes oder in Beziehung auf seinen Dienst eine Körperverletzung begeht oder begehen läßt, wird mit Preiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Preiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

und Chemical Mace. Auch gelegentliche Ausfälle von Polizeieinheiten gegen Demonstranten gehörten zum "Verteidigungsrepertoire".

Dieses "flexible blocking", das wachsende Absichern eines Geländes in Verbindung mit mobilen Kurzeinsätzen gegenüber Demonstranten, umfaßt auch präventivpolizeiliches Handeln. Es kommt verstärkt zum Einsatz von Photo- und Filmgruppen, die Demonstranten ablichten. Auch Polizisten in Zivil (Zivis) werden im Laufe des Konflikts in großem Umfang eingesetzt. Es sind sowohl Zivilstreifen, die weit vor der Mauer im Wald operieren, in kleinen Gruppen, sich zumeist auf die Beobachtung beschränken, jedoch auch zu Kontrollen übergehen. Zum anderen sind es als Demosntranten verkleidete Beamte, die teilweise auch als Provokateure auftreten. Zeugenaussagen, die die "Bunte Hilfe" in Frankfurt (Gruppe. die Hilfsfonds und Gegenöffentlichkeit für Startbahngegner herstellen will) der Presse übergab, schildern folgendes: "Am Sonntag, 29. November 1981, um 16 Uhr, sah man im Wald, 100 m von der westlichen Seite der Mauer ca. 50 Personen. Als wir näherkamen, gingen sie langsam zurück. Alle Personen waren abenteuerlich kostümiert. Fast alle mit Helmen, die meisten vermummt mit schwarzen Tüchern und Beduinen-Schals. Auf einem der Helme sah man ein eisernes Kreuz, fast alle hatten Holzprügel, Latten, einige hatten Totschläger dabei. Als ein Foto gemacht wurde,

nahm man den Fotograf, Karlheinz Schneckenberger, aus Rüsselsheim fest. Auf Gespräche ließen sich die Personen kaum ein. Der Fotograf wurde mit einem Arrest-Fahrzeug abtransportiert", 15 Polizeisprecher Borchardt erklärte zu diesen Aussagen, "natürlich seien die Zivilbeamten keine Provokateure. Es könne sein, daß die Beamten mal einen Schal vor das Gesicht zögen und auch mal einen Helm aufsetzten, um durch Wurfgegenstände nicht verletzt zu werden. Sie seien mit Polizeistöcken ausgerüstet. Aber nicht mit Totschlägern oder Latten. Ihre Aufgabe bestehe darin, Steinewerfer oder Leute, die mit Stahlkugeln schössen, zu identifizieren und wenn möglich festzunehmen. Natürlich müßten sich diese Beamten mit ihrem Äußeren der Umgebung anpassen. "16

Zu einer weiteren Großaktion kames am 7. November an der ca. 30.000 Startbahngegner den Polizisten, nur durch drei S-Drahtrollen getrennt, gegenüberstehen. Für die Polizei ergab sich eineschwierige Situation, weil ähnlich wie bei der Okrifteler Straßen-Aktion die Masse der Startbahngegner groß war. Anders jedoch als damals konnte sich die Polizei defensiv verhalten, wollte nur das Bestehende verteidigen. Um eine Eskalation zu vermeiden, traf sich Polizeileitung und Leitungen der Bürgerinitiativen vorab zu Gesprächen. Die BI-Vertreter forderten, daß eine unbegrenzte Anzahl von Demonstranten ohne zeitliche Begren-

Manchmal
packt ihn die
kalte Wut.
Dann würde
er am
liebsten mit
einer
Dachlatte
dazwischenhauen

Fast wehmütig sagt er, wenn man ihn auf gewalttätige Störer anspricht: "Ich bedauere, daß es mir mein hohes Staatsamt verbietet, den Kerlen selbst eins in die Fresse zu hauen. Früher auf dem Bau hat man solche Dinge mit Dachlatten erledigt."

Börner liebt's direkt.

BUNTE , 19.5.1982 S.61

zung das abgesperrte Gebiet betreten dürfen, um mit Ministerpräsident Börner oder Innenminister Gries zu sprechen. Dies lehnte die Polizeiführung ab. "Alternativ wurde jedoch vereinbart, daß 50 Startbahngegner sowie 5 Vertreter der Bl die Absperrung übersteigen dürfen, jedoch nach einem kurzen Gespräch mit dem Innenminister wieder verlassen müssen."17 So geschah es auch, Rund 60 Demonstranten meist mit nacktem Oberkörper überquerten den Stacheldraht, sprachen mit dem Minister und verließen das Gelände wieder. An diesem "Nackten-Samstag" kam es zu keinen Zusammenstößen. Die Polizeileitung gab sich gesprächsbereit, ließ sogar einen Kompromiß mit sich aushandeln, der Minister persönlich war am Ort der Auseinandersetzung und ließ mit sich reden. Die Polizei hatte ihr Handlungsziel erreicht, ohne daß es zu einer Großschlacht gekommen wäre. Minister Gries übrigens nahm wenige Tage nach dem Gespräch vor Ort wesentliche Teile seiner Zusagen wieder zurück.

Doch diese Strategie des 'flexible blocking' bei diesem Großeinsatz führte zwar polizeitaktisch zum Erfolg, hatte jedoch bei den Startbahngegnern - wohl von der Polizeiführung nicht vermutete - Konsequenzen. Viele Startbahngegner empfanden diesen "Nackten-Samstag" als eine Niederlage, die möglichst schnell wieder ausgemerzt werden müsse.

6. Die "Feldschlachten"

Bei der großen Demonstration am 14. November in Wiesbaden, als 150,000 Startbahngegner die 220.000 Unterschriften, durch die ein Volksbegehren beantragt wurde, der Landesregierung übergeben hatten, wurde für den kommenden Tag zu einer Blockade des Flughafens aufgerufen, nachdem die Landesregierung zuvor auf das Ultimatum der BIs nicht eingegangen war, einen Baustopp zu erlassen. Diese Blockade-Aktion wurde zu einer der langwierigsten und umfangreichsten Auseinandersetzungen zwischen Polizisten und Startbahngegnern im Zusammenhang mit dem Flughafenausbau. Eine Reihe von Faktoren haben zusammen eine Atmosphäre geschaffen, die die Auseinandersetzungen so hart und unerbittlich werden ließen:

- a) Zum einen war die Landesregierung selbst in eine Situation geraten, in der sie Härte meinte zeigen zu müssen. Und das nicht nur deswegen, um zu demonstrieren, daß sie mit Entschlossenheit die Startbahn für die FAG durchzusetzen gewillt ist, sondern auch aus dem Grund, weil sie durch die große Sympathien besitzende Anti-Startbahnbewegung grundsätzliche Positionen ihres Wertesystems angegriffen sah (es drohten Mechanismen außer Kraft gesetzt zu werden (repräsentative Demokratie), auf deren Funktionieren die Politiker die Legitimität ihres gesamten Handelns bezogen).
 - **b)** Eine gewisse Unfähigkeit, sich öffentlich argumentativ mit der Startbahnbewegung auseinanderzusetzen, kam hinzu. Statt zu überzeugen, oder zumindest auf Vorschläge der Startbahngegner einzugehen, das Volksbegehren durchführen zu lassen oder ähnliches - was ihre grundsätzliche Position noch lange nicht angegriffen hätte-reagierte die Landesregierung mit Beschimpfung der Startbahngegner, Kurz vor dem Wochenende von Großdemonstration and Flughafenblockade war eine deutliche Verschärfung des Tons gegenüber den Startbahngegnern erkennbar. Vor allem der Ministerpräsident selbst tat sich hervor: Er zog Parallelen zwischen den Startbahngegnern und den Nazis. Viele der Demonstranten. so Börner, würden, wenn auch unbewußt "Nazi-Jargon" verwenden. Wer das Parlament mit dem Hinweis auf den "Volkeswillen vor Ort" abwerten wolle, dem müsse, so Börner, gesagt werden: "Goebbels hat angefangen von der 'Schwatzbude' zu reden und meinte den Reichstag; und am Ende stand die Reichskristallnacht", 18
- c) Hinzu kam, daß es über die Aktionsform des gewaltfreien Widerstandes zwischen Startbahngegnern und Politikern beziehungsweise Polizei in Bezug auf die Legalität unterschiedliche Auffassungen gab. Die Startbahngegner, zusätzlich durch den als Niederlage empfundenen "Nackten-Samstag" motiviert, wollten ihre Entschlossen-

Überstunden

Von den 1,1 Mio. Einsatzstunden der hessischen Bereitschaftspolitzei im Jahre 1981 entfielen 350.000 auf die Sicherung des Flughafenausbaus seit Oktober. (Hessische Polizeirundschau 4/82)
Die Schutzpolizei leistete bei der Bauarbeiten-Sicherung auf dem Elughafen im vergangenen Jahr 417.436 Überstunden (davon die Frankfurter Schutzpolizei 191.501), die Bereitschaftspolizei 252.287 und die Kriminalpolizei 94.441 Überstunden (davon Kripo Frankfurt 29.932) (hpr. 3182)

heit und Stärke, durch die von ihnen als legitimes Kampfmittel angesehene Blockade des Flughafens und der vor dem Flughafen verlaufenden Autobahn demonstrieren. Für Polizei und Politiker waren diese Aktionen Rechtsbrüche.

Vor dem Hintergrund dieser Situation wurde am 15. November fast den gesamten Tag lang die Autobahn besetzt, sowie teilweise der Zugang zum Terminal so blockiert, daß keine Reisenden ihre Maschinen erreichen konnten. Auch auf der anderen Seite des Flughafengeländes, an der Baustelle der dritten Startbahn, griffen tausende Demonstranten die Mauer an. Die Polizei schien an diesem Tag offensichtlich kräftemäßig nicht ausreichend präsent zu sein. Das Areal, das es zu verteidigen, vor Übergriffen zu schützen oder zu räumen galt, war zu groß.

An der Autobahn versuchte die Polizei die Blockade aufzuheben. Sie setzte dazu meist mobile Kommandos ein, die mit großem technischen Aufwand versuchten, die Startbahngegner zu vertreiben. Es entwickelte sich ein typisches Katz-und-Maus-Spiel (in dem die Demonstranten jedoch taktische Vorteile besaßen; Wasserwerfer können z.B. keine Leitplanken überqueren). An der Betonmauer, an der Demonstranten teilweise ungestört Betonstreben aus der Mauer brechen konnten, weil zu

wenig Polizisten auf dem Platz waren, beschränkte sich die verbliebene Polizei auf Beschäftigungsaktionen der Demonstranten und auf den Einsatz technischer Mittel. Mit übermäßig starken Tränengasgranateneinsatz wurde der gesamte Wald eingenebelt. Nach Angaben der "Frankfurter Allgemeinen Zeitung" hat an diesen Tag die Polizei 600 Tränengasgranaten abgeschossen. An diesem Tage wurden auch zum ersten mal bei Polizeieinsätzen die "NIC -02-81" eingesetzt, eine Übungshandgranate wie sie auch bei der Bundeswehr verwendet wird und wie sie die GSG 9 beim Kampf gegen die "Terroristen in Mogadischu" benutzt hatte. Diese Übungshandgranate dar (nach einer Dienstanweisung der Bundeswehr nicht in der Nähe von Menschenansammlungen eingesetzt werden. Am 15. November wird diese Blendschockgranate mitten in den Wald unter hunderte von dicht zusammenstehenden Menschen geschossen. Polizeisprecher Kraus behauptet zunächst, daß derartige Blendschockgranaten "nicht zur Polizeibewaffnung" gehören, muß sich aber später korrigieren. Eine SEK-Einheit sei mit solchen Wurfkörpern ausgerüstet, und zwar "in einer Erprobungsphase"19. Acht Übungsgranaten seien an diesem Tag abgeschossen worden. Was an diesem Tag begann, sollte sich in der Folgezeit fortsetzen. Die Polizei setzte in immer stärkerem Ausmaß die gesamte

1.793 Polizisten für Großflughafen

Für Sicherheitsaufgaben werden nach den gegenwärtigen Planungen am künftigen Flughafen München II 1.793 Polizeibedienstete benötigt. Dies hat das Innenministerium errechnet. Nach heutigem Stand müßten dafür einschließlich der Sachkosten jährlich rund 98 Mio. DM aufgewendet werden. Sollte die Personen- und Gepäckkontrolle, die eigentlich Aufgabe der Luftfahrtbehörde sei, wegfallen, wirden am Großflughafen lediglich 1.138 Polizisten benötigt.

Aus: Die Bayerische Polizei, Heft 6/1981

Wer ist schuld: Politiker oder Polizei?

16. Die Angaben der befragten Beamten/-innen zu der Frage', welchem Personenkreis/ Umstand die Schuld zuzuschreiben sei, wenn bei außergewöhnlichen Einsätzen polizeiliche Maßnahmen sich als unzulänglich erwiesen haben, erbrachten folgendes Gesamtbild:

— politische Führung	= 70,9%
- polizeiliche Führung	= 40.9%
— polizeitaktische Fehler	= 30.1%
- mangelnde Ausbildung	= 9,4%
- fehlende Einsatzerfahrung	= 12,9%
- unzureichende Ausrüstung	= 25,3%
keine Angaben	= 6.5°

Das hohe Ergebnis von 70,9% zur ersten Teilfrage ist augenfällig.

Bei der differenzierten Betrachtung wird dieser Durchschnittswett

set Diffellsettiffiswere	
- bei den jüngeren Beamten	
(20-35 Lebensjahre)	= 68.5%
und die dienstjüngeren Beamten	
(1-15 Dienstjahre)	= 67,0%
nicht erreicht, aber	
— bei den älteren Beamten	
(über 46 Lebensjahre)	= 79.0%
und die dienstälteren Beamten	
(über 31 Dienstjahre)	=81.4%

erheblich überschritten

Bei den Laufbahngruppen ergibt sich ein völlig anderes Bild, hier liegen der

— mittlere Dienst mit 72.7% etwa über (= 1.8%) dem Durchschnittswert,

— gehobene Dienst leicht (= 3.5%) und der höhere Dienst erheblich (= 40.9%) unter dem Durchschnittswert. Im Spartenvergleich ergeben sich für die Schutzpolizei 72,6% und für die Kriminalpolizei 62,7%.

Zur Teilfrage nach der "unzureichenden Ausrüstung" ergeben sich im Verhältnis zurallgemeinen Betrachtung = 25.3% erhebliche Unterschiede zwischen den Aussagen der Schutzpolizei = 28.7% und der Kriminalpolizei = 10%.

Herauszulesen ist hierzu letztlich noch das relativ hohe Ergebnis = 10.9% der Kriminalbeamten/-innen, die zu diesem Fragenkomplex "keine Angaben" machten. Dieser Wert liegt deutlich über dem Mittelwert von 6.5%

Aus: Hoher Motivationsgrad bei Niedersachsens Polizei, in: Die Polizei 4/1982

Das Umtrageergebnis erlaubt zweierlei Schlußfolgerungen:

Entweder: Die Polizeiheamten verlangen, daß die Politiker politische Fragen politisch lösen, bevor diese zu polizeilichen werden. Oder Die Polizeibeamten verlangen, daß die Politiker die Verantwortung für Polizeieinsätze klar und deutlich übernehmen, klare Einsatzvorgaben machen, sodaß der Polizist, wenn er bei der Hausräumung etwa Gewalt anwenden muß, die Verantwortung für die Dosierung der Gewalt nicht mehr tragen muß.

Breite ihrer technischen Ausrüstung ein. Bei immer mehr Demonstranten wuchs die Bereitschaft zu militanteren Auseinandersetzungsformen. In der "Hessischen Polizeirundschau" werden die Startbahngegner mit Begriffen belegt, die sie ausschließlich als Rechtsbrecher erscheinen lassen: "Straftätergruppen", "Einwirkung der vielen Kri-

minellen", "Umfassende Gewalttätergruppen", "größerer krimineller Gruppierungen", "Politmob"... ²⁰. Der einzelne Polizist muß sich geradezu herausgefordert fühlen, die Rechtsordnung gegen derartige Gruppen mit allen Mitteln zu verteidigen. Gleichzeitig wächst bei den Startbahngegnern die Wut gegen die kompromißlos starre Haltung der Landesregierung und die überharten Polizeieinsätze. Die Polizeiführung versucht weiterhin Großschlachten zu vermeiden. Sie hält an ihren flexiblen Einsatzkonzepten fest. Doch die Ebene der Auseinandersetzung und die Atmosphäre, in der sie stattfand, war nicht mehr im geringsten vergleichbar mit der in den ersten Tagen, als man an der Okrifteler Straße noch sehr behutsam mit den Demonstranten umging.

a) Viele Polizisten sehen sich als Prügelknaben für eine verfehlte Politik. Hessens GdP-Vorsitzender. Hansgeorg Koppmann: "Leider sind unsere Befürchtungen eingetreten: Wut und Enttäuschung der Startbahngegner über die aus ihrer Sicht mißachtete Bürgerbeteiligung wird auf dem Rücken der Polizei ausgetragen... Brokdorf und Gorleben sind überhaupt nichts dagegen."22 Auch der Bundesvorsitzende der GdP, Günter Schröder, sieht die Polizei in dieser Situation: "Die Politik hat bei der Bewältigung der Themen dieser Gesellschaft versagt ... Daß man in Frankfurt eine zusätzliche Startbahn bauen will, ist seit rund zehn Jahren bekannt. Aber die Politiker und das Parlament, die Entscheidungsträger, haben den Betroffenen nicht klarmachen können, daß die Startbahn wirklich notwendig ist. Die Politik findet nicht mehr im Parlament statt, sondern auf der Straße. Da finden sie nur noch Bürger und Polizisten und keinen Parlamentarier." 23

b) Die Dauer und der Umfang des Einsatzes hatten zur Folge, daß die Polizeibeamten über lange Zeiten stärksten Belastungen ausgesetzt waren. So mußten im Oktober 1981 allein die Frankfurter Polizisten 78.000 Überstunden leisten. Auch die Unterbringung der Beamten erinnerte mehr an einen militärischen Feldeinsatz. Nach bis zu zwanzig Stunden Dienst täglich mußten die Beamten in großen Hallen, ohne Tisch und Stuhl auf Sommerliegen lagernd mit hunderten Kollegen gemeinsam die Nacht verbringen. Es gab nur wenige Toilettenwagen und, so Koppmann, "eine Pferdetränke" als Waschgelegenheit. Einmal wuchs die Unzufriedenheit der Beamten derart an,

daß sie eine Demonstration durchführen wollten: Am 8. November fanden Polizisten, die an der Startbahn eingesetzt waren. in ihrem Essen erbsengroße Kieselsteine. Zur Demonstration kam es dann doch nicht, aber in einem Flugblatt hieß es: "Im Mittagessen der Einsatzkräfte in der Gutsleutkaserne werden kirschengroße Steine gefunden. Die Wirtschaftsverwaltung hatte wohl die billigste Erbsensuppe gekauft. Einigen Kollegen platzt der Kragen. Sie kippen das Essen auf den Hof der Kaserne".24 Die GdP Hessen zieht aus den Einsatzbedingungen den Schluß: Kein Wunder, "wenn die Kollegen nicht wie programmierte Roboter reagieren"25. Als Ventil für ihre Frustrationen nehmen viele Polizisten die Startbahngegner. Die mit zunehmender Dauer als immer belastender empfundenen Einsatzbedingungen der Polizisten bestimmen neben den anderen oben erwähnten Faktoren die Einsatzsituation.

Am 30. Januar 1982 kam es dann zur offenen Auseinandersetzung im Wald. Die Polizei sollte das Baulos 2 (den 2. Bauabschnitt) absichern, damit Holzfäller in diesem Bereich mit der Arbeit beginnen könnten. Die Startbahngegner erklärten, sie werden diesen Bauabschnitt besetzen. Polizeiketten sperrten zunächst den 10-20.000 Demonstranten den Weg. Sie wurden jedoch von hunderten von Demonstranten an einigen Stellen derart angegriffen (Werfen von Holzschilden, zu Hunderten auf die Polizisten Josstürmen...) daß ganze Ketten ihre Positionen verließen und vor den Demonstranten zurückwichen. Die gesamte Polizei zog sich zunächst bis an die schon gebaute Mauer des Baulos 1 zurück. Die neu einsetzende Auseinandersetzung wurde von der "Frankfurter Rundschau" wie folgt kommentiert: "Im Gewirr der gefällten Bäume (entstand) eine äußerst gefahrvolle Konfrontation, die das Leben bedrohte. Nie zuvor hat es in der Bundesrepublik eine längere Kette von Kämpfen Mann gegen Mann gegeben, die sich auf so viele Risiken einließen." Später erklärte Polizeidirektor Vogel, man wollte keine "Totalauseinandersetzung" provozieren, sondern eine

"Strategie der Beschäftigung". Doch an diesem Tag traf diese Aussage nicht zu. Es kam zu einer Konfrontation auf breiter Ebene. Die Auseinandersetzung führte dazu, daß die Polizei ihre flexiblen Strategien weitestgehend außer Kraft setzte. Es wurde nicht das Baulos 1 gesichert. Man versuchte mit Spezialeinheiten die Demonstranten zu verunsichern, einzuschüchtern und zu beschäftigen und ansonsten mit dem Zeitfaktor zu rechnen und das Baulos 2 erst dann wieder zu besetzen, wenn sich weniger Startbahngegner auf dem Gelände befänden. Diesmal gingen die Polizeieinheiten auf breiter Front zur Offensive über. Polizeipräsident Gemmer: Die Polizei habesich ursprünglich auf den Schutz der Mauer um das Baulos I beschränken wollen. Doch die Aggressivität des harten Kerns der Demonstranten habe eine offensivere Taktik notwendig gemacht.26 Mit großer Härte und Entschlossenheit drängten die Polizeieinheiten die Demonstranten vom Baulos 2. Kein 'flexible rush' mehr, was auffiel war

die außergewöhnliche Aggressivität einzelner Polizeibeamter und ganzer Einheiten. So mußten des öfteren Beamte von ihren Einsatzleitern zurückgerufen werden. Beamte schossen Gasgranaten nicht mehr im Bogen mit schräg nach oben gerichtetem Gewehr auf die Demonstraten, sondern sie legten das Tränengasgranaten-Gewehr direkt auf Demonstranten an und drückten in Kopfhöhe ab.

Auch in ihrer Sprache fielen die Polizeibeamten in militärische Begriffe zurück, wie sie in den Dienstvorschriften der 60er Jahre noch enthalten waren. Da wurde "der Gegner" in "der Tiefe des Raumes" bekämpft, wurden Gasgranaten "im Zentrum plaziert", und es wurde "dem Gegner gezeigt, was wir haben"²⁷. Wenige Tage später meinte Innenminister Gries, man werde jetzt "mit einer neuen Taktik" im Wald agieren. "Eine Kapitulation wird es nicht geben", schließlich habe man keine "Schönwetterpolizei"²⁸. Die Auseinandersetzung hatte sich auf einen Punkt zubewegt, in der

Schußwaffengebrauch durch Polizeibeamte bei brutalem Vorgehen von Gewalttätern nicht mehr auszuschließen

Unter dem Eindruck massiver Angriffe auf Polizeibeamte am Baugelände der Startbahn-West des Frankfurter Flughafens, Ende Januar, erklärte der Bundesvorsitzende der PDB, Benedikt Gregg, in Stuttgart, aus Sicht der PDB sei ein Einsatz der Schußwaffe durch Polizeibeamte in Notwehr-Situationen nicht mehr auszuschließen.

Gregg, der in Frankfurt die in ihrer Brutalität nicht mehr zu überbietenden Angriffe gegen die dort eingesetzten Polizeibeamten selbst miterlebt hatte, würdigte das besonnene Verhalten der Polizeibeamten bei schwerster Einsatzbelastung. Man müsse sich wundern, so erklärte Gregg, daß bei rücksichtslosen Attacken gewalttätiger Demonstranten mit Äxten, Molotowcocktails.

Eisenstangen und anderen gefährlichen Wurfgeschossen die Polizeibeamten die Nerven und in selbst lebensbedrohenden Situationen nicht von der Schußwaffe Gebrauch gemacht hätten.

Nach Auffassung der PDB war bei dem Frankfurter Polizeieinsatz der Punkt erreicht, wo Polizeibeamte ernsthatt um Leben und Gesundheit bangen mußten und bei der Aggressivität der Gewalttäter die Nerven hätten verlieren können.

Gregg will seine Aussage auch als Warnung an die Adresse derjenigen verstanden wissen, die bei ihren gewalttätigen Attacken selbst tödliche Folgen auf seiten der Polizei in Kauf genommen hätten. die Polizei nicht mehr nur allein flexiblen Einsatzkonzepten folgte. Aktionen umfassenden Ausmaßes mit paramilitärischem Charakter waren mit in das Handeln der Polizeieinheiten integriert worden. Statt vom "Auf-keinen-Fall-als-sture-unbewegliche-Polizei-auftreten" (vgl. Fußnote 7) wird jetzt davon gesprochen, keine "Schönwetterpolizei" zu sein.

Zumindest für den Startbahnkonflikt kann man nach sechs Monaten andauerndem Konflikt vorläufig festhalten:

- Die Auseinandersetzungen zwischen Protestgruppen und Polizei im offenen Gelände tragen ihren eigenen Charakter. Zum einen ist die soziale Zusammensetzung der Bürgerbewegung meist breiter als in der Stadt. Zum anderen geht die Auseinandersetzung um ein Objekt, das für die Protestbewegung großen Symbolgehalt besitzt. Schließlich sind nicht nur dadurch auch die Bedingungen des Polizeieinsatzes etwas anders als in der Stadt. Die Polizei hat meist die Aufgabe, das umstrittene Objekt gegen Angriffe abzusichern, oder das besetzte Objekt zu räumen. Hinzu kommt die große Dauer des Einsatzes mit den zusätzlichen Belastungen für die Polizisten.
- In dieser Situation wendet die Polizei diverse flexible Einsatzkonzepte ein, um ihr Handlungsziel zu erreichen. Das kann sowohl die Anwendung offensiver Handlungsweisen bedeuten (flexible rush) als auch verteidigender, absiehernder (flexible blocking).
- Der Umfang und das Ausmaß, in dem die jeweiligen flexiblen Konzepte angewendet werden, hängen von den vielfältigen Umfeldfaktoren ab, von der Atmosphäre in dem der Einsatz stattfindet (politische Situation, Legitimationsprobleme, Einsatzziel, Stärke der Protestbewegung...). Im Startbahnkonflikt wurde diese Atmosphäre spürbar schlechter und führte mit zur Eskalation.

Es wurde Politik immer mehr abgelöst durch die Konfrontation vor Ort. In dem Ausmaß, in dem sich die Politiker immer stärker auf die Polizei verließen statt auf ihre eigene Überzeugungskraft, wurden auch die Startbahngegner militanter. Es entstand im Laufe von Monaten eine Atmosphäre, in der die flexiblen Einsatzkonzepte zu immer härteren Polizeiübergriffen führten.

- Schließlich eskalierte die Situation so, daß die Polizei von den flexiblen Konzepten zeitweise abwich, und ans Militärische erinnernd Großaktionen auf breiter Front in ihr Handeln mit einbezog. Kennzeichnend für diese Aktionen war auch der umfangreiche Materialeinsatz.
- ¹ Material hierzu vgl.: RFFU, dju (Hg.): Vorzensiert und rausgeprügelt Dokumentation über die Behinderung von Journalisten bei der Räumung des Baugeländes für die Startbahn 18 West am Frankfurter Rhein-Main-Flughafen.
- ² vgl. z.B. Horst Karasek: Das Dorfim Flörsheimer Wald - Eine Chronik von alltäglichem Widerstand gegen die Startbahn West. Darmstadt/ Neuwied 1981.
- ⁴ aus: Hessische Polizeirundschau, Heft 1, 1982, S. 2.
- ⁴ aus: Hessische Polizeirundschau, Heft 10, 1981, S. 2.
- ⁵ aus: Frankfurter Rundschau vom 8. Oktober 1981.
- ^h aus: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 9. Oktober 1981.
- ² Gemmer, Karl-Heinz: Gespräch mit einer Schweizer Beobachtergruppe; in: Der Konflikt um die Frankfurter Flughafenerweiterung Bericht einer Schweizer Beobachtergruppe, Basel o.J., S. 50.
- 8 aus: Frankfurter Rundschau vom 8. Oktober 1981.
- 9 aus: Frankfurter Rundschau vom 13. Oktober 1981.
- 10 aus: Ebenda.
- ¹¹ aus: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 8. Oktober 1981.

- ¹² aus: Der Spiegel vom 19. Oktober 1981.
- ¹¹ aus: Hessische Polizeirundschau vom 6. November 1981.
- ¹⁴ aus: Frankfurter Rundschau vom 6. November 1981.
- ¹⁵ Zeugenaussagen vom 29. November 1981. Diese Zeugenaussagen wurden am 30. November 1981 von der "Bunten Hilfe" in Frankfurt auf einer Pressekonferenz im Club Voltaire vorgestellt.
- ¹⁸ aus: Frankfurter Rundschau vom 1. Dezember 1981.
- ¹⁷ aus: Hessische Polizeirundschau, Heft 12, 1981, S. 8.
- ¹⁸ aus: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 13. November 1981.
- 19 aus: die tat vom 11. Dezember 1981.



dokumentiert mit 270 Fotos 2 J. Platzbeset-

dokumentiert mit 270 Fotos 2 J. Platzbesetzung, das Hüttendorf, die Räumungsaktionen 1981/82, die erneuten Platzbesetzungsversuche, die Volksbegehren-Demo der 150.000, die Flughafenblockaden bis zu den Aktionen gegen die Flughafen-, Schandmauer" im Frühling 1982. Acht Interviews beschreiben Erfahrungen, Lernprozesse und Radikalisierung aktiver Bürger. — 108 Seiten Vierfarb-Umschlag, 15 DM — in linken Buchläden, oder direkt bei: B. Kretschmann, Jungstr. 11, 6 FFM 90, Tel.: 0611/77 13 84

- ²⁰ aus: Hessische Polizeirundschau, Heft 12, 1981, S. 2
- ²¹ aus: Frankfurter Rundschau vom 6. November 1981
- ²² aus: Stern vom 28, November 1981; vgl. auch: Deutsche Polizei, Heft 12, 1981, S. 3.
- ²³ aus: Frankfurter Rundschau vom 28. November 1981.
- ²⁴ aus: Frankfurter Rundschau vom 6. November 1981.
- 25 aus: Frankfurter Rundschau vom 1. Dezember 1981.
- ²⁶ aus: Frankfurter Rundschau vom I. Dezember 1981.
- ²⁷ aus: Frankfurter Rundschau vom 23. Februar 1982

Literatur gegen die Starthahn-West

Inzwischen gibt es eine ganze Reihe Bücher zum Thema Startbahn West. Ein Teil davon (mit * gekennzeichnet) wurde in Zusammenarbeit mit der Bürgerinitiative gegen die Flughafenerweiterung und der AG Volksbegehren herausgegeben und dient zur Finanzierung des Widerstandes, die anderen sind Veröffentlichungen auf eigene Rechnung der Autoren und Verlage.

"Keine Starbahn West", Argumente, Bilder und Berichte, Bl gegen die Flughafenerweiterung, 2. erweiterte Auflage, Verlag 2000, DM 13,-(*)

Im Herbst 1982 erscheint in Zusammenarbeit von BI und Verlag 2000 ein zweiter Band "Keine Startbahn West" - Erfahrungen, Analysen, Perspektiven.

"Keine Startbahn West", Buch und Toncassette, Network und BI, DM 19,80 (*)

Oktobertage, Berichte vom Widerstand bis Herbst 80, DKP (vergriffen) DM 10,-

Keine Startbahn West! - Protestbewegung in einem überlasteten Ballungsraum, Marxismus aktuell, DM 12,50

Das Dorf im Flörsheimer Wald, H. Karasek Sammlung Luchterhand, DM 9,80

Trotzdem gehört uns der Wald, Volker Luley, Saalbau Verlag, DM 20,-

Es ist nie zu spät, Pfarrer K. Oeser, Verlag Gesundleben, DM 7.80

Bilder einer Räumung, Foto- und Dokumentationsband zur Räumung des Hüttendorfs, Ms-Verlag, DM 16,-(*)

Der Konflikt um die Frankfurter Flughafenerweiterung, Bericht einer Schweizer Beobachtungsgruppe über die Auseinandersetzungen mit der Polizei, BL DM 3.- (*)

Vorzensiert und rausgeprügelt. Dokumentation über die Behinderungen von Journalisten bei der Räumung des Baugeländes RFFU und dju in der IG Druck und Papier, DM 3.-

Frankfurt Rohrbachstraße, Dokumentation eines Polizeiüberfalls auf eine friedliche Demonstration in Frankfurt. DIE GRÜNEN im Römer, DM 5,-(*)

Bürger im Widerstand, 170 Bilddokumente 1977-81 Startbahn West, Biblis, Diemelstadt/ Volkmarsen, 2 Jahre B8-Dammbesetzung, B. Kretschmann, DM 8.-(*)

Startbahn West, Fotos und Interviews, Hg. B. Kretschmann, Frankfurt (1982), D. 15,- (*)

Arbeitsplätze und Strukturpolitik, eine Auswertung der Landtagsanhörung, BI Walldorf, DM 4.-(*)

Verkehrsnutzen und Alternativen zur Startbahn West, BI (vergriffen), DM 4,-(*)

Begründung des Gesetzentwurfes zum Volksbegehren "Keine Startbahn West", die bisher gründlichste Argumentesammlung, AG Volksbegehren, DM 22,- (*)

Eine ausführlichere Literaturliste findet sich in: Zerstörte Umwelt - Bedrohtes Leben, Materialien zur Weiterbildung 3/81 (FHS Wiesbaden/ Stadtbücherei Rüsselsheim)



Das Buch gibt einen Überblick über den ökonomischen Nutzen der Startbahn West, mögliche Alternativen zur Erweiterung der bestehenden Bahnen und die ökologischen Folgen des Projektes. Es informiert über die Breite der Bewegung, über die Lernprozesse innerhalb des jahrelangen Kampfes der Bürgerinitiativen sowie über das Verhalten der Parteien und Verbände in dieser Auseinandersetzung. Wir, die im Kampf gegen die Flughafenerweiterung stehenden Bürger der Region, wollen mit dem Aufzeigen der Widerstandsformen, die vom Hüttenbau bis zum Volksbegehren reichen, zugleich all denen Mut machen, die an anderen Orten der Bundesrepublik im Kampf gegen menschen- und umweltfeindliche Entwicklungen stehen. 204 Seiten, DM 13.-

Vom Knüppel zum Computer: Der neue Meldedienst

"Landfriedensbruch und verwandte Straftaten"

Am 29. April 1982 beschloß die Konferenz der Innenminister der Länder und des Bundes Richtlinien für den kriminalpolizeilichen Meldedienst "Landfriedensbruch und verwandte Straftaten". Der Meldedienst soll zunächst probeweise für zwei Jahre eingerichtet werden. Ziel ist "durch zentrale Sammlung und Auswertung von Erkenntnissen überregional oder steuernd handelnde Straftäter und Tatzusammenhänge zu erkennen und dadurch Hinweise für die Verhütung von Straftaten" zuermöglichen. (Nr.1 der Richtlinien)

Der Störer-Meldedienst zeigt den Zusammenhang zweier nur scheinbar isolierter Elemente der Polizeientwicklung der letzten Jahre: der Kontrollstellenregelung aus dem Musterentwurf bzw. den entsprechenden Länderpolizeigesetzen und den neuen Informationstechnologien der Polizei.

Die Funktionsweise des Meldedienstes beruht auf den allgemeinen Planungen für die polizeilichen Informationssysteme, die bereits vor Jahren entworfen wurden. Als erste Stufe dieser Planungen wurde 1972 im Rahmen von INPOL das polizeiliche Fahndungssystem nach gesuchten Personen auf EDV-Basis umgestellt (Fahndungsabfrage über Terminal). Im Zuge der Terrorismus-Bekämpfung wurde das neue Fahndungssystem für die Überwachung von Terrorismus-Verdächtigen und Kontaktpersonen eingesetzt (sog. BEFA K 7). Der neue Störer-Meldedienst schafft eine bundeseinheitliche Grundlage die Kontrollpotenz von INPOL auch auf Demonstrationen auszudehnen.

Innerhalb der Innenministerkonferenz hatte es Widerstände gegen diese Ausweitung eines erstmals für die Terroristenfahndung verwandten Kontrollkonzepts gegeben. Übrig blieb davon die Ankündigung des Hamburger Innensenators Pawelzyk, daß von Hamburg aus der Meldedienst nicht mit Daten beliefert werden würde. Auch die Datenschutzbeauftragten ließen ihre Bedenken fallen, die sie gegenüber früheren

Vorschlägen zum Meldedienst noch geäu-Bert hatten.

Zur Vorgeschichte der Richtlinien

Unter dem Eindruck der Demonstrationen der Anti-AKW-Bewegung beschloß 1977 die AG Kripo (die Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Landeskriminalämter und des Bundeskriminalamtes), beim Bundeskriminalamt einen Meldedienst "Gewalttätige Störer" einzurichten. Von den Länder-Polizeien sollten dem BKA Personen gemeldet werden, "die an der Vorbereitung oder Durchführung von gewalttätigen Demonstrationen, insbesondere gegen den Bau und Betrieb von Kernkraftwerken, beteiligt oder dieser Handlungen dringend verdächtig sind". 1

Bis 1979 wurden dem BKA die Daten von 800 Personen gemeldet. Das BKA fertigte über diesen Personenkreis sog, "Erkenntnismappen" an, die nähere Angaben über den Grund der Meldung, KFZ-Daten, möglichst auch Lichtbilder der Betroffenen enthielten. Folgt man dem (ersten) "Bericht des Bundesinnenministeriums", dann wurden diese Erkenntnismappen jedoch nicht an die Landeskriminalämter versandt. Der Journalist Karl-Heinz Krumm von der Frankfurter Rundschau wußte zu berichten, daß Bundesinnenminister Baum die Beseitigung der beim BKA gesammelten Daten angeordnet hatte³.

Schon damals gab es Unklarheiten über den in dieser Kartei zu erfassenden Personenkreis bzw. die zu erfassenden Delikte. Darüber hinaus besaß die Einspeicherung in das System PIOS beim BKA einen grundsätzlichen Mangel, der die unmittelbare Nutzung der gespeicherten Daten nur sehr begrenzt zuließ. PIOS ist innerhalb des polizeilichen Informationssystems INPOL eigens abgeschottet. Abfrageberechtigt sind nur wenige Stellen innerhalb der Landeskriminalämter, die Mehrzahl der Polizeibeamten ist vom Zugang zu PIOS ausgeschlossen. Bei Kontrollen im Vorfeld von Demonstrationen war es deshalb nicht möglich per Computer-Abfrage auf den gespeicherten Personenkreis bzw. andere Daten wie KFZ-Nummern zurückzugrei-

1981 wurde der Meldedienst wieder aufgenommen, diesmal mit schon erweiterter Aufgabenstellung: gemeldet werden sollten dem BKA alle Personen, gegen die "im Zusammenhang mit politischen Aktionen" ermittelt wird oder die zur Gewalt aufriefen oder Gewalt verübten⁴. Anfang 1982 waren im Bestand "Gewalttätige Störer" bereits 7.453 Personen zentral beim BKA erfaßt. Das BKA, von der Innenministerkonferenz dazu aufgefordert, legte dieser eine bisher unveröffentlichte Analyse vor: 63%, also 4.621 Personen, waren aufgrund von Hausfriedensbruch bei Hausbesetzungen gemeldet worden, 28%, also 2.087 Personen, waren im Zusammenhang mit Demonstrationen gemeldet und der Rest von 10% (745 Personen) als sog. Mischtäter, die sowohl als Hausbesetzer als auch bei Demonstrationen erfaßt worden waren.

Das Hauptaugenmerk der Polizei lag auf dem Personenkreis, dessen personelle Selektion sie sich aus den insgesamt erfaßten Personen erhoffte: den "reisenden" und mit..gefährlichen Gegenständen" ausgerüsteten Kreis von Personen. Entlarvt sollten jene Kreise werden, die - so der Vorsitzende der Innenministerkonferenz Barschel-"auf nationaler, sogar internationaler Fbene unruhestiftend in Demonstrationen eingriffen, die Gewalttatigkeiten und Übergriffe organisierten und über Funk leiteten"."

Die BKA-Analyse filterte insgesamt 162 "reisende" Täter heraus, von denen lediglich 41 zugleich als "reisend" und "gewalttätig" definiert werden konnten. Unbekannt ist freilich, ob diese Selektion erst durch die zusammenfassende Auswertung des BKA ermöglicht worden ist, oder ob nicht bereits die Länderpolizeien selbst aufgrund eigenen Wissensstandes (z.B. Festnahme einer anderswo-wohnhaft-gemeldeten Person etc.) die entsprechende Einordnung vorgenommen hatten.

Es war insbesondere auf Grund dieser Zahlenlage der NRW-Innenminister Schnoor, der neben rechtlichen Bedenken an der Brauchbarkeit des neuen Meldedienstes zweifelte. Der Hamburger Innensenator Pawelezyk lehnte ihn darüber hinaus auch "aus politischen Gründen" ab./ (FR 13.1.82)

Zum Problem war geworden, daß die Polizeien der Länder ihre Meldungen ohne irgendwelche näher benannten Kriterien vornahmen und - wie geschehen - allein die Tatsache, in einem besetzten Haus angetroffen worden zu sein, zur Meldung an das BKA führte. Die neuen Richtlinien wollen hier präzisere Anleitung geben und schließen z.B. den Tatbestand des Hausfriedensbruch von der Meldung aus.

Für das BKA sind die bisherigen mageren Erkenntnisse über die "reisenden Gewalttäter" hingegen kein Anlaß, um an der grundsätzlichen Brauchbarkeit des Meldedienstes zu zweifeln. Dort meint man, daß die magere Ausbeute vor allem darauf beruhe. daß bisher keine systematische Identifizierung reisender Störer vorgenommen worden sei. Gerade hierin liegt aber die eigentliche Bedeutung der neuen Richtlinien vom April. Denn nur zu einem Teil fixieren die Richtlinien bisherige Praxis, nämlich soweit es um die Meldungen an das BKA und dessen zentralisierte Auswertung geht. Neue Praxis schaffen die Richtlinien hingegen mit der Aufnahme der gemeldeten Personen in den automatisierten Fahndungsbestand von INPOL.

Daß die Richtlinien am Tage nach ihrer Billigung durch die Innenministerkonserenz in der Frankfurter Rundschau veröffentlicht worden sind, dürste für viele Polizeipraktiker und Ministeriale eine Ungeheuerlichkeit bedeuten. Dies kann man daran ermessen, daß sogar der Baden-Württembergische Datenschutzbeaustragten Leuze - entgegen der gesetzlichen Mitteilungspflicht im Datenschutzgesetz - vom Landeskriminalamt in Stuttgart die Einsicht in bereits bestehende Planungen und Beschlüsse über die Einführung des Meldedienstes verweigert worden ist.⁸

Auch der Berliner Innensenator hat noch im Herbst letzten Jahres eine entsprechende Parlamentarische Anfrage damit beantwortet, daß ihm die Existenz von "Störer-Dateien" gänzlich unbekannt sei." Die Veröffentlichung der Richtlinien reiht sich ein in die Bemühung um mehr Transparenz im Sicherheitsbereich, wie sie seit Amtsantritt des FDP-Innenminister Baum festzustellen ist. Weiterblickende Polizeipraktiker be-

nennen aber auch deutlich die daran geknüpfte Hoffnung, nämlich der Polizei "Entlastungsansätze" zu schaffen, die sie dem öffentlichen Druck der Datenschutzdiskussion entheben sollen.¹⁰

In diesem Sinn dürfte auch die für die Öffentlichkeit gedachte Umbenennung des Meldedienstes "Gewalttätige Störer" in Meldedienst "Landfriedensbruch und ähnliche Straftaten" zu verstehen sein.

Das Handlungsscenario der neuen Richtlinien

a) Welche Personen werden dem BKA gemeldet?

Nimmt man die Verlautbarungen des BKA zur Grundlage, dann müßten bei Anwendung der neuen Richtlinien 80% der bisher gemeldeten und beim BKA erfaßten Personen wieder aus den BKA-Dateien entfernt werden.11 Hierin macht sich insbesondere die Ausklammerung des Hausfriedensbruchs bemerkbar. Wovon sich die Richtlinien leiten lassen, das ist der Versuch, anhand des Gewalt-Kriteriums den Melde-Fluß zum BKA zu steuern. Darunter fällt der Straftatbestand des Landfriedensbruchs (der regelmäßig bei unfriedlichen Demonstrationen verwirklicht ist), ebenso wie andere Fälle von Gewalteinsatz auch gegen Sachen, bis hin zur Störung "einer der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit dienenden Einrichtung" oder gar der der "Herbeiführung einer Explosion durch Kernenergie" (2.1 der Richtlinien §§ 126 Abs.1 Nr. 6 und 7, 316b Satz 1 Nr.3, 310b Strafgesetzbuch). Die Richtlinien differenzieren nicht nach den jeweiligen Absichten der Akteure, sondern knüpfen den Meldevorgang allein daran, daß "die Tat in einem örtlichen, zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit einer politisch bestimmten öffentlichen Versammlung oder einem solchen Aufzug steht" (2. der Richtlinien). Sie sind damit offen für alle Formen der Auseinandersetzung, ob es sich wie augenblicklich um Hausbesetzungen oder die Anti-AKW-Bewegung handelt, oder auch Arbeitskämpfe.

Die Richtlinien beschränken sich nicht auf die Meldepflicht für unmittelbare körperli-

che gewalthafte Auseinandersetzungen, sondern dehnen die Meldepflicht auch auf Meinungsdelikte aus. Jede öffentliche Meinungsäußerung, die als "Aufforderung" zur Begehung der vom Meldedienst umfaßten Straftaten aufgefaßt wird, ist von nun an dem BKA zu melden (2.4 der Richtlinien).

Hübner erbost

Erst aus der Zeitung habe er erfahren, daß jetzt ein Ermittlungsverfahren gegen ihn eingestellt wurde, meinte Polizeichef Hübner. Erbost sei er über diesen Stil der Staatsanwaltschaft. Ermittelt worden war gegen Hübner wegen Strafvereitelung. Er hatte sich geweigert, besetzte Häuser sofort zu durchsuchen

TAZ Bln, 7.1.82

Die Regelung, daß erste Voraussetzung der Meldung die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens sein soll, ist nur eine scheinbare Begrenzung. In der Regelerfährtein Betroffener nur dann etwas von einem gegen ihn gerichteten Ermittlungsverfahren, wenn es zur öffentlichen Anklage gebracht worden ist. Darüber hinaus hat er k einerlei gesetzli-, chen Anspruch auf Unterrichtung, nicht einmal dann, wenn das Ermittlungsverfahren eingestellt worden ist. Damit hat die Polizei einen autonomen Raum der Verdachtsbestimmung ohne Wissen und Einwirkungsmöglichkeiten des Betroffenen. Die Richtlinien sehen zwar eine Pflicht zur Löschung bei Einstellung von Ermittlungsverfahren vor, wann freilich ein Ermittlungsverfahren einzustellen ist, liegt allein im Entscheidungsbereich der Polizei (und nur am Rande auch der Staatsanwaltschaft).

b) Die Übernahme in den INPOL-Fahndungsbestand

Die Übernahme der Personen- und auch KFZ-Daten der beim BKA erfaßten Personen in den INPOL-Fahndungsbestand stellt die eigentliche Neuerung des Meldedienstes dar. Bisher waren im Fahndungsbestand, der von jedem INPOL-Terminal abfragbar ist, vornehmlich die Daten von zur Festnahme mit Haftbefehl gesuchten Personen, von Zahlungsunwilligen, die nicht mehr auffindbar sind, von auszuweisenden Ausländern, von Vermißten etc. Angaben

über frühere Ermittlungsverfahren, sonstige Straftatverdächtige waren - zumindest dem Prinzip nach - nurden jeweiligen ermit-Polizeidienststellen zugänglich. telnden. Durch die Übernahme des vom BKA ausgefilterten Personenkreises in den INPOL-Fahndungsbestand werden nun erstmals in großer Zahl allein auf polizeilichen Verdachtsstrategien berühende Informationen zum Ausgangspunkt von gegen einzelne gerichteten Polizeimaßnahmen. Je nachdem, in welchem Teil der Bundesrepublik Demonstrationen zu erwarten sind, erhalten die regionalen Polizeidienststellen mit Zustimmung ihres Landes-Innenministers die Möglichkeit, mittels INPOL-Abfrage. Personen daraufhin zu überprüfen, ob sie im Bestand des BKA enthalten sind. Das INPOL-System ermöglicht diesen regional beschränkten Zugriff auf Daten des Bundeskriminalamtes. Damit gewinnt der Meldedienst unmittelbar operative Bedeutung für die Polizei. "Nur Dateien anzulegen, um nachher lediglich feststellen zu können, daß der Müller oder der Meier dort erfaßt ist. während die Gewalttat längst geschehen ist. ohne daß die nächste verhindert werden konnte, bringt natürlich nichts" - so der hessische Innenminister Gries im Landtag. "Der Polizist muß ganz konkret wissen, was er mit einer solchen Information, wenn er sie bekommt, tun kann und tun muß. 12

Die Antworten, die die Richtlinien geben, verdecken eher das Problem, als daß sie es lösen. Sie weisen die Beamten an zur "Kontrolle, soweit nach Polizeirecht zulässig", sie schreiben eine besonders sorgfältige Kontrolle auf "Gegenstände ... die eine unfriedliche Teilnahme oder Störung der öffentlichen Versammlung oder des Aufzuges befürchten lassen", vor und mahnen, daß Eingriffsmaßnahmen nicht allein auf Grund der Fahndungsnotierung getroffen werden dürfen (5.3 der Richtlinien).

Bei realistischer Sicht läßt sich dies jedoch nur verwirklichen, wenn das Gros der Demonstrationsteilnehmer selbst dem polizeilichen Computer-Abgleich unterworfen wird. Um den neuen Meldedienst überhaupt zur Wirkung bringen zu können, muß die Polizei ihre Kontrollmaßnahmen auf den Anfahrtswegen beginnen und den gesamten fließenden Verkehr überwachen. Autos müssen angehalten werden, die Personalien der Insassen abgeglichen werden, um den als gefährlich definierten Personenkreis heraustiltern zu können. Das rechtliche Instrumentarium hierfür stellt der Musterentwurf Polizeirecht bereit, der die Einrichtung von Kontrollstellen, die Kontrolle und Duchrsuchung erlaubt, ohne daß eigens Verdachtsgründe gegen einzelne Personen nachgewiesen werden müssen, vorsieht. Bei der Kalkar-Demonstration 1977. hatte die Polizei gezeigt, daß sie zu derart umfänglichen Kontrollmaßnahmen in der Lage ist. Im Vorfeld der Demonstration wurden knapp 150.000 Personen und 75,000 Kraftfahrzeuge kontrolliert.

CHAP Null-Nummer, März 1978)

445 Personen seit Haig-Besuch in Gewahrsam genommen

Seit dem Besuch des amerikanischen Außenministers Alexander Haig im September vergangenen Jahres sind insgesamt 445 Personen aufgrund des allgemeinen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherhelt und Ordnung (ASOG) vorübergehend in Gewahrsam genommen worden. Durch diese Maßnahmen könnten gewalttätige Ausschreitungen im Zusammenhang mit Demonstrationen erheblich reduziert werden, heißt es in dem Bericht des Senats.

taz 10.6.82

dpe

Eine nur vermeintliche Einschränkung ist der oben schon genannte Hinweis in den Richtlinien, daß Eingriffsmaßnahmen allein aus der Fahndungsnotierung nicht hergeleitet werden dürfen. Es hat in den letzten Jahren in der Bundesrepublik kaum eine größere Demonstration gegeben, die nicht von einem Tage oder Wochen vorher einsetzenden "Erkenntnis"-Karusell begleitet waren, in dem durch Hinweise oder Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden die Erwartung gewalttätiger Auseinandersetzungen verbreitet wurden. Auf Grund solcher

Hinweise befanden es auch schon Gerichte zulässig, anfahrende Busse noch hundert Kilometer vor dem eigentlichen Demonstrationsort anzuhalten, zu durchsuchen und auch schon solange festzuhalten, daß eine Teilnahmean der Demonstration nicht mehr möglich war. ¹³

Hatte bisher schon das Mittel umfassender Durchsuchungen potentieller stranten und ihrer Krastsahrzeuge kaum zur Verunmöglichung von Auseinandersetzungen geführt, so bietet die Übernahme in den Fahndungsbestand die Möglichkeit, "mutmaßliche Haupträdelsführer" in Vorbeugehaft zu nehmen. Dies wird schon seit einiger Zeit in den polizeilichen Fachzeitschriften diskutiert,14 ist auch rechtlich durch das Bundesverwaltungsgericht (Vorbeugehaft für R. Dutschke) bereits 1974 gebilligt worden, und auch in jüngster Zeit von der Polizei wieder praktiziert worden (Verhaftung von ca. 80 Personen vor Beginn der Haig-Demo in Berlin, Sept. 81). Die Möglichkeit des selektiven Herausgreifens einzelner Personen ist auf dem Hintergrund bisheriger Praxis das neue polizeiliche Handlungselement, das durch den Meldedienst und die Eingabe in den INPOL-Fanhdungsbestand eröffnet wird.

Noch zwei Jahre bis 1984

Über eine Gefahr, die das mit dem Störermeldedienst verbundene technische Instrumentarium bietet, schweigen sich die Richtlinien aus: Nämlich die technisch gegebene und von der Polizei auch schon genutzte Möglichkeit, die INPOL-Anfragen nach kontrollierten Personen auch zu protokollieren. Die Protokollierung ermöglichte es der Polizei, sich ein umfassendes Bild über die personelle Zusammensetzung von Demonstrationen zu machen und zugleich den "Kern von gewalttätigen Störern" herauszufiltern. Diese Protokollierung hätte einen ähnlichen Effekt wie die Rasterfahndung. Bei der Rasterfahndung ging es der Polizei nicht um die Speicherung sämtlicher Energiekunden, sondern um die Herausfilterung von bestimmten "Merkmalsträgern". Man kann der Polizei ruhig abnehmen, daß

es ihr nicht um die Speicherung aller als Demonstranten auffälligen Personen geht. Wie bei der Rasterfahndung reicht aber schon eine zwischengeschaltete Speicherung aller aus, um den "Kern reisender Gewalttäter" zu selektieren. Nur Niedersachsen protokolliert bisher sämtliche Fahndungsanfragen. Ansonsten lehnt die Polizei die Protokollierung aller Anfragen als unökonomisch ab. Im eingegrenzten Bereich von Demonstrationen wäre die Protokollierung allerdings keine Frage der "Ökonomie" mehr. Bei aller Ausführlichkeit im einzelnen, bei allen feststellbaren Versuchen das polizeiliche Handlungsprofil festzuschreiben und zu vereinheitlichen. gehen die Richtlinien mit keinem Wort auf die Frage ein.

Aber auch ohne diesen Effekt schreiben die Richtlinien ein auf Kontrolle und Verdacht beruhendes polizeiliches Handlungsprofil vor Der Streit darum, welcher Personenkreis in den Meldedienst aufgenommen wird, welcher Personenkreis in den INPOL-Fahndungsbestand zeitweilig übernommen werden kann, ist nur von untergeordneter Bedeutung. Nicht nur, weil Richtlinien als innerexekutive Verwaltungsvorschriften je nach politischer Großwetterlage abgeändert werden können, nicht nur. weil einzelne Länderpolizeien ihre Fahndungssysteme auf Landesebene ohne Beteiligung des BKA, zumindest auf Landesebene, nach eigenem Belieben gestalten können, sondern vor allem deshalb, weil erstmals in der Geschichte der Bundesrepublik rein polizeiliche Verdachtsdaten in den Fahndungsbestand aufgenommen werden und im Bereich der politischen demonstrativen Meinungsäußerung zur unmittelbaren exekutivpolizeilichen Nutzung freigegeben werden. Über den exekutiven Eingriff entscheidet dann nur noch der Ort, an dem der durch Aufnahme in den Fahndungsdienst stigmatisierte Personenkreis angetroffen wird.

¹(Erster) Bericht des Bundesinnenministeriumsüber die Dateien und Karteien des Bundeskriminalamtes. Veröffentlicht in FR vom 30.4.79 unter 5.

2 siehe En 1

¹ Ein Meldedienst der nur Ärger brachte, Franklutter Rundschau vom 5.4.82. Karl-Heinz Krumm berichtet über eine vom BKA vorgenommene Auswertung der in der Datei "Gewalttätige Störer" enthaltenen Daten.

+zir, nach Karl-Heinz Krumm aaO

`Karl-Heinz Krumm aaO

So der schleswig-holsteinische Innenminister und derzeitige Vorsitzende der Innenministerkonferenz, zit. nach Kriminalist Heft 7/8 1981. S. 317

1 Frankfurter Rundschau vom 13.1.82

- § 2. Tätigkeitsbericht der Landesbeauftragten für den Datenschutz in Baden-Württemberg 1981. Hrsg. von der Landesbeauftragen für den Datenschutz Dr. Ruth Leuze, Stuttgart o.J. (1982) S. 85 f.
- 9 Parl. Antrage des Abg. Schmidt (Alternative Liste) vom 13.10.81 Antwort des Innensenators Lummer vom 26,10.81 abgedruckt in CH 1P 9/10 S. 136
- ¹⁰ BKA-Vizepräsident G. Ermisch auf der BKA-Arbeitstagung 1980, vgl. BKA-Vortragsreihe Bd. 26, Polizei und Krimmalpolizik. S.43
- 11 nach Karl-Heinz Krumm aaO
- Vygl. Hessische Polizeirundschau Heft 4/1982 S. 21 (22)
 Fragestunde des Hessischen Landtages vom 17.2.1982-
- ¹³ vgl. CH IP Nr. 7 Nov/Dez. 1986 S. 32f. Brokdorf-Nachlese, "Atypische Polizeimaßnahme".
- ¹¹ Polizeioberrat August Gremer, Präventiv polizeiliche Maßnahmen im Vorfeld gewalttätiger Demonstrationen, Krimmalistik Heft 11/1981 S. 474 (475)

DOKUMENTATION

Richtlinien

1. Zweck des Meldedienstes

Die Begehung schwerer Straftaten im Zusammenhang mit politisch bestimmten öffentlichen Versammlungen oder Aufzügen mißbraucht und bedroht die grundgesetzlich garantierte Versammlungs- und Meinungsfreiheit.

Ziel des Meldedienstes ist.

- durch die zentrale Sammlung und Auswertung von Erkenntnissen überregional oder steuernd handelnde Straftäter und Tatzusammenhänge zu erkennen und dadurch
- Hinweise für die Verhütung von Straftaten der in Satz 1 genannten Art zu ermöglichen.

2. Meldepflichtige Straftaten

Meldepflichtig ist die Einleitung von Ermittlungsverfahren (Paragraphen 152 Abs. 2, 160, 163 StPO) (Rückwirkend für den Zeitraum ab 1. Juli 1981 können auch Verurteilungen und noch nicht abgeschlossene Ermittlungsverfahren im Sinne der Nr. 2) gemeldet werden. In folgenden Fällen, soweit die Tat in einem örtlichen, zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit einer politisch bestimmten öffentlichen Versammlung oder einem solchen Aufzug steht:

- 2.1 Landfriedensbruch (Paragraphen 125, 125 a, 126 Abs. 1 Nr. 1 StGB)
- 2.2 Schwerer Hausfriedensbruch (Paragraph 124 StGB)

2.3 Fälle von

— Straftaten mit Gewalttätigkeiten (aggressiver Einsatz physischer Kraft)

- gegen Leib oder Leben

— gegen fremde Sachen mit der Folge bedeutender Schäden

- Plünderungen

- gemeingefährlichen Straftaten der in Paragraph 126 Abs. 1 Nr. 6 und 7 StGB bezeichneten Art.
- 2.4 Straftaten nach Paragraph 111 StGB, soweit zu einer strafbaren Handlung im Sinne der Nrn. 2.1 2.3 aufgefordert wird.

3. Meldeverfahren

3.1 Die Polizeidienststellen melden dem Bundeskriminalamt über das Lan-

deskriminalamt fernschriftlich oder durch KP-Meldung die Einleitung des Ermittlungsverfahrens wegen einer der

in Nr. 2 bezeichneten Straftaten unter Angabe

- des Ereignisses (Kurzdarstellung des Sachverhalts)

 des angegriffenen Objekts/Ziels – der Personalien des / der Beschuldigten

- des Tatmittels und des ggf. benutz-

ten Kraftfahrzeugs.

Das Bundeskriminalamt teilt anhand der von ihm geführten Unterlagen etwaige ergänzende Erkenntnisse und

Zusammenhänge mit.

3. 2. Ergeben die Ermittlungen oder eine der Polizei bekannte Entscheidung der Staatsanwaltschaft oder eines Gerichts, daß die Gründe, die zur Aufnahme in den Meldedienst geführt haben, nicht zutreffen, so unterrichten die Polizeidienststellen das Bundeskriminalamt

4. Verarbeitung des Meldesulkommens beim Bundeskriminalami

4.1 Das Bundeskriminalamt führt die aus dem Meldeaufkommen anfallenden Erkenntnisse in einer Zentraldatei (Nr.

2.2 der Dateien-Richtlinien).

4.2 Die Speicherungsfrist beträgt längstens 2 Jahre gerechnet vom Datum der letzten Erfassung aus Anlaß der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gemäß Nr. 2. Bei Einstellung des Verfahrens, bei Freispruch oder bei Anderung des rechtlichen Gesichtspunktes im Sinne der Nr. 3.2 erfolgt sofortige Löschung.

4.3 Das Bundeskriminalamt gibt auf Anfrage Auskunft über Einzelinformatlonen unter Beachtung von Nr. 5 der Dateienrichtlinien. Die Verpflichtung

gem. Paragraph 2 Abs. 1 Nr. 2 BKA-

Gesetz bleibt unberührt.

4.4 Das Bundeskriminalamt nimmt in regelmäßigen Abständen Querschnittsauswertungen des Meldeaufkommens vor.

5. Übernahme von Daten in den INPOL-Fahndungsbestand

5.1 Zur Verhütung von Straftaten im Sinne der Nr. 1 werden aus aktuellem Anlaß für einen auf Anforderung der

für den Einsatz zuständigen Polizeidienststelle des betroffenen Landes mit Zustimmung des Innenministers/-senators festgesetzten Zeit- und Fahndungsraum bestimmte, nach Nr. 4 gespeicherte Personen- und Kfz.-Daten zur Abfrage im INPOL-Fahndungsbestand bereitgehalten.

- 5.2 Die Übernahme von Daten in den Fahndungsbestand erstreckt sich auf Falle.
- 5.2.1 die von den Polizeidienstellen bei Erstattung der Meldung nach Nr. 3
 - der Schwere der Tat
- der besonderen Aggressivität der Tatausführung sowie
- -- der auf Anhaltspunkte gestützten Erwartung weiterer Tatbegehungen

hierfür durch besondere Kennzeichnung vorgesehen worden sind,

- 5.2:2 bei denen das Bundeskriminalamt aufgrund der zentralen Auswertung wiederholte Tatbegehung an verschiedenen Orten oder steuernde Funktionen festgestellt hat.
- 5.3 Bei Übernahme in den Fahndungsbestand ist
 - als Ausschreibungsanlaß

"Gefahrenabwehr: Landfriedensbruch"

— als Ausschreibungszweck

"Kontrolle, soweit nach Polizeibericht zulässig" vorzusehen.

Bei Antreffen einer ausgeschriebenen Person ist besonders darauf zu achten. ob Gegenstände mitgeführt werden, die eine unfriedliche Teilnahme oder eine Störung der öffentlichen Versammlung oder des Aufzuges befürchten lassen.

Eingriffsmaßnahmen dürfen allein daraus hergeleitet werden, daß eine Fahndungsnotierung gem. Nr. 5.3 besteht.

5.4 Nach Ablauf des festgesetzten Fain.dungszeitraums (Nr. 5.1) sind die Daten im Fahndungsbestand unverzüglich zu löschen.

Das Beispiel: Speicherung der Daten von Berliner Hausbesetzern

Die Zweifelhaftigkeit der Begrenzung, die das Vorliegen eines Ermittlungsverfahren für die Speicherung von Demonstranten gibt, soll hier am konkreten Beispiel der Berliner Hausbesetzer und ihrer Sympathisanten erläutert werden. In der Presseerklärung des Innensenators vom 19.10.1981 wird die Zahl der Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde, mit 851 angegeben (siehe Tagesspiegel 20.10.1981). Einige Tage später, am 26.10., beantwortete der Justizsenator im Abgeordnetenhaus eine Anfra-

ge des AL-Abgeordneten Schmidt und gab die Zahl der im Informationssystem der Berliner Polizei (ISVB) gespeicherten mit 2665 an, die Zahl der von Ermittlungsverfahren Betroffenen erhöhte sich gleichzeitig auf 2660.

Wie ist dies zu erklären?

Nach der Darstellung des Innensenators vom 19. Oktober reichte bei 851 Personen gemäß Strafprozeßordnung der Verdacht aus, um ein Ermittlungsverfahren zu eröffnen.

Der Rest, der im ISVB (und damit natürlich auch im Meldedienst Landfriedensbruch) Gespeicherten, wäre damit unrechtmäßig in diese Datei aufgenommen worden, da gegen sie kein Ermittlungsverfahren lief. Vielmehr war dieser

				
	Innensenator	Justizsenator	Polizei-	Innensenator
	lt.Tagesspie- gel v.2o.1o.81	am 26.10.81 (LPD Berlin	präsident 8.12.81	11.12.1981
		27.1o.81/2.11.81)	(Der Krimi-	
		<u> </u>	nalist 2/82)	
FESTNAHMEN	1.339	1.734	4,185	
bei Durch-	7.00		2 0.	
suchungen etc bei Demonstra			3.091	ο.Α.
tionen etc.	 577		1.094	
Personenüber-			7.074	
prüfung bei				
Räumungen u.				
Durchsuchungen	1.324			
ED -Behandlgn.		2.406		
				
Zahl der im				
Informations- system der				
Berliner Poli-				
zei gespeicht.				
Personen_		2.665		
ERMITTLUNGS-				
VERFAHREN:				
Zahl der Per-	i			
sonen, gegen				
die ein Ermitt	-		•	
lungsverfahren eingeleitet	Ì			
wurde	851	ca. 2.66o	4.185	
Zahl der Er-				
mittlungsver-	}			
fahren insges.				
im Zshg.mit				
Hausbesetzgen.	4.278	ca. 4.000		4.792
Straftaten in		'		
und aus bes.	ĺ		ı	
Häusern (ohne				
Hausfriedens- bruch)	386			
DEGCR)				

Personenkreis "nur" festgenommen oder überprüft worden. Die erkennungsdienstliche Behandlung, zulässig auch nur im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens, wurde in der Regel gleich an Ort und Stelle durch Anfertigung von Polaroid-Photos vorgenommen.

Der Justizsenator hat also am 26.10. nichts anderes getan, als diese Statistik legitimatorisch zu bereinigen. Er zählt die "nur" Überprüften

und Festgenommenen denen zu, gegen die ein Ermittlungsverfahren eröffnet wurde, rettet damit die Daten und vertuscht die im Grunde weiter bestehende Unregelmäßigkeit.

Der Polizeipräsident macht in seiner Rede vor dem Bund Deutscher Kriminalbeamter am 8. Dezember die Differenz ganz unsichtbar: er führt die Personenüberprüfungen gar nicht mehr eigenständig auf.

Besetzte Häuser, Durchsuchungen und Räumungen bis Mai 1982

128	besetzte Häuse	er, davon 77 nur te	eilbesetzt	
67	in Kreuzberg			
12	private Einze	leigentümer		
39	private Wohnungsbaugesellschaften			
1	Katholische Kirche			
37	Städtische Wohnungsbaugesellschaften			
29	andere gemeinnützige Wohnungsbau- gesellschaften (davon Neue Heimat: 28)			
7	Land Berlin			
3	Bund			
Quelle:	Landespressed	ienst Berlin, 4.6.	1982	
		JanJuli 1981	Aug.1981 - Mai 1982	
Durchsuc	hungen insges.	55	135	
Polizeil	ich angeordn.	23	98	
vom Staa	tsanwalt	18	23	
vom Rich	ter	14	14	
Räumungen		13	13 (I nach Gerichts- beschluß)	
Verhinde	rung von		oc serif disy	
<u>Neubeset</u>		12	53	
freiwill	ig verlassen	6	17	
Neubesetzungen			8	
		Quelle: Presse- erklärung 28/ 1981 des Innen- senators vom 14.8.81	Quelle: Landespresse- dienst Berlin, 3.6.1982	

Neue Verhaltensgrundsätze zwischen Presse und Polizei

In der Sitzung vom 14. Januar hat die IMK den zwischen Polizei und dem deutschen Presserat ausgehandelten Verhaltensgrundsätzen zwischen Presse und Polizei zugestimmt. Mit diesen Regelungen sollen die Auseinandersetzungen, wie sie anhand der Demonstrationen in Berlin und Frankfurt u.a. aufgetreten sind, ausgeschaltet werden.

Streitpunkt war und bleibt die Frage, ob es möglich ist. Polizeibeamte im Einsatz zu photographieren. Polizisten konnten bisher ihr "Recht am eigenen Bild" sofort durchsetzen, indem sie den Photographen zwangen, den Film zu belichten. Die neuen Verhaltens-

grundsätze bejahen zwar allgemein das Recht, Polizei im Einsatz zu photographieren, Portraitaufnahmen von Polizisten zum Zwecke der Beweissicherung zu machen. Sie schweigen sich aber zu der eigentlich entscheidenden. Frage aus, ob Polizisten das Recht haben, ihr Recht am eigenen Bild selbst durchzusetzen oder ob sie wie jeder andere Bürger dies erst im Nachhinein durch den Gang zum Gericht tun können. Daß bei der Demonstration gegen den amerikanischen Präsidenten Reagan am 11.6. 1982 in Berlin wieder zwei Pressevertreter von der Polizei verprügelt wurden, zeigt, daß die Probleme zwischen Polizei und Presse nicht durch Schönwettererlasse wie die nachstehend abgedruckten Grundsätze zu regeln sind.

DOKUMENTATION

Die nachstehenden, mit dem Deutschen Presserat abgestimmten Grundsätze sollen Presse und Polizei helfen, sich bei entsprechenden Gelegenheiten stets so zu verhalten, daß die ungehinderte Ausübung der beiderseitigen Aufgaben nach Möglichkeit sichergestellt ist.

1. Ständige persönliche Kontakte zwischen Presse und Polizei bilden die beste Voraussetzung zur Vermeidung unnötiger Konfliktsituationen. Hierbei sollten beide Seiten bemüht sein, Verständnis für die gegenseitige Arbeit zu wecken und aufzubringen.

2. Als vorteilhaft hat es sich in der Vergangenheit erwiesen, besondere Verbindungsbeamte zu bestellen und ihre Namen den in Frage kommenden Redaktionen mitzuteilen. Darüber hinaus ist es zweckmäßig, persönliche Kontakte herzustellen, da erfahrungsgemäß unmittelbare Aussprachen am ehesten geeignet sind, Mißverständnissen vorzubeugen.

3. Im allgemeinen erleichtert der Presseausweis der Polizei die Nachprüfung, wer
als Berichterstatter tätig ist. Der Presseauswels soll nach einem einheitlichen
Muster möglichst fälschungssicher gestaltet werden. In Situationen, bei denen
eine Kontrolle von Presseausweisen
nicht oder nur schwer durchführbar ist.
empfiehlt es sich für Pressevertreter,
sich zusätzlich durch Armbinden kenntlich zu machen.

Die Armbinden sollen nach einem einheitlichen Muster gestaltet werden.

(1) Die Polizei muß bemüht sein, bei ihren Einsätzen, insbesondere aus Anlaß von Demonstrationen, die Berichterstattung durch die Presse nicht zu beeinträchtigen. Umgekehrt haben sich die Journelisten zu bemühen, den Polizeieinsatz nicht zu behindern. Hierdurch werden weder Rechte oder Pflichten berührt noch Aufgaben und Befugnisse eingeschränkt. Das Fotografieren polizeilicher Einsätze, ohne daß dabei die eingesetzten Beamten erkennbar sind

oder bei der Veröffentlichung erkennbar gemacht werden, unterliegt grundsätzlich keinen rechtlichen Schranken. Auch das Fotografieren mehrerer oder einzelner Polizelbeamter ist bei aufsehenerregenden Einsätzen im allgemeinen zulässig. Für die Herstellung gezielter Nahaufnahmen einzelner Polizelbeamter ("Porträtaufnahmen") gilt dies in der Regel nicht; Ausnahmen davon sind beispleisweise Aufnahmen zur gebotenen Beweissicherung.

Auch die Presse wird dafür sorgen, daß ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten nicht verletzt wird.

(2) Für die Beweissicherung soll die Polizei – sofern vorhanden – auf das von ihr erstellte Ton-, Bild- und Filmmaterial zurückgreifen. Eine Beschlagnahme entsprechenden Pressematerials **darf** nur

erfolgen, soweit es um die Aufklärung von Straftaten geht und das Beweismaterial nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann.

im Falle einer Beschlegnahme/Sicherstellung hat die Polizei eine Guittung über den beschlagnahmten/sichergestellten Gegenstand auszustellen, aus der Name und Dienstatelle des beschlagnahmenden/sicherstellenden Beamten hervorgehen.

- (3) In Zweifelsfällen soll bei eindeutiger Feststellung der Person des Pressefotografen vor einer Entscheidung über die Beschlagnahme/Sicherstellung eine gemeinschaftliche Überprüfung des betreffenden entwickelten Filmmaterials erfolgen.
- (4) Zur näheren Präzisierung wird ein Erlaß an die Polizei ergehen.

Aus: Deutsche Polizei, Nr.3/1982

Liberalisierung des Demonstrationsrechts in Frankreich

Am 25./26. November 1981 wurde von der französischen Nationalversammlung das "loi anti-casseur" abgeschafft. Mit ihm war 1970 eine finanzielle und straftrechtliche Kollektivhaftung in das französische Recht eingeführt worden, die jeden Teilnehmer, Passanten, Zeugen und Unbeteiligten bei Demonstrationen zum potentiellen Objekt staatlicher Verfolgung machte. Allein die Anwesenheit bei Auseinandersetzungen konnte nach diesem Gesetz bereits die strafrechtliche und finanzielle Haftung in Gang setzen, ohne daß ein individueller Schuldvorwurf für einen entstandenen Schaden nachgewiesen werden mußte. Besondere Wirkung bekam der "loi anti-casseur" in Verbindung mit dem gerichtlichen Schnellverfahren des "flagrant delit". Damit konnte die relativstarke prozeßrechtliche Stellung eines Angeklagten im französischen Recht umgegangen werden.

Zur Erinnerung: Auch in der Bundesrepublik wurde der vergleichbare Tatbestand des Landfriedensbruchs ohne Nachweis eines individuellen Schuldvorwurfs im Gefolge der Regierungsübernahme Anfang der 70er Jahre durch die sozial-liberale Koalition aufgehoben.

Hausräumungen in Frankreich

In Frankreich bietet das Mietrecht einen zumindest zeitlichen Schutz vor polizeilichen Hausräumungen. Selbst wenn der Eigentümer des Hauses ein zivilrechtliches Räumungsurteil in Händen hält, darf die Polizei in der Zeit vom 1. Dezember bis zum 15. März (d.h. im Winter) keine Räumung durchführen. Dies gilt unabhängig davon, obes sich um den Hinauswurf eines gekündigten Mieters oder um eine Hausbesetzung handelt.

MELDUNGEN

Fälschungssichere Pleite

"Es begann alles so schön. Am 30. Juni 1977 beschloß die Innenministerkonferenz, sich nach langen Vorausberatungen für eine beschleunigte Einführung fälschungssicherer Personalausweise und Paßvordrucke einzusetzen. In Übereinstimmung mit den Innenministern wurde vom Bundesinnenministerium eine Arbeitsgruppe eingesetzt und diese beauftragt, die Grundlagen für ein neues Ausweissystem zu erarbeiten."

So kommentiert die Zeitung der GdP, Deutsche Polizei, in einem Artikel "Fälschungssichere Personalausweise - oder: Pleite auf Raten" (Nr. 4/82, Seite 31 ff). Mittlerweile hat die Innenministerkonferenz wieder einmal zu diesem Thema getagt. Auf der Sitzung der IMK vom 14.1. 1982 teilte der Bundesinnenminister mit, daß sich die "Geschäftsgrundlage" in Sachen Personalausweise möglicherweise verändert habe.

"Die Kosten für einen fälschungssicheren Ausweis, der automatisch lesbar ist, sind drastisch gestiegen. Außerdem kann nicht mehr davon ausgegangen werden, daß in anderen europäischen Ländern ein ähnliches System eingeführt wird, geschweige denn, daß der fälschungssichere Reisepaß eine Chance auf Realisierung hat.

Da der zweifellos vorhandene Sieherheitsgewinn gegen die gestiegenen Kosten abgewogen werden muß, soll nunmehr vor der Einleitung eines Gesetzgebungsverfahrens das Votum der Ministerpräsidenten eingeholt werden. Zur Zeit dürfte ein derartiger Personalausweis mindestens 15.- DM kosten." (Der Kriminalist 3/82, S. 121)

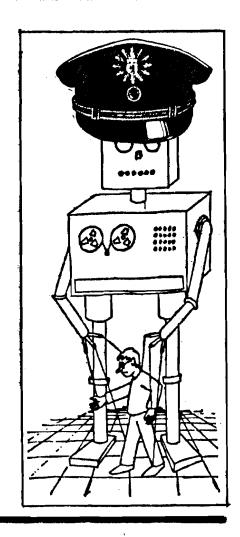
Doch auch wenn die neuen Personalausweise nun nicht eingeführt werden, so haben sie doch schon reichlich Geld gekostet:

"Eines steht Berichten zufolge bereits heute fest. Kosten sind schon entstanden, und zwar in einer Höhe von rund 30 Millionen DM. Nach einem vom Bundesrechnungshoferstellten Sondergutachten wurde beispielsweise für 2,2 Mio. DM eine Rollen-Offsetdruckanlage und eine Fotopapier-Entwicklungsmaschine angeschafft. Die Industrie erhebt Forderun-

gen in Höhe von rund 22 Millionen DM, und zwar von Firmen für die Entwicklung von Spezialmaschinen zur Herstellung fälschungssicherer Plastikkarten" (Deutsche Polizei, 4/ 82, S. 32)

Inbegriffen sind dabei auch Lohnkosten für 56 weibliche Hilfskräfte bis Ende 1981 (2,4 Mio. DM).

Laut Stern und Frankfurter Rundschau vom 9.2.82 kosten die neuen Personalausweise den Steuerzahler bisher monatlich 235.000 DM.



Dichte Grenzen

Seit 1973, seit Beginn der wirtschaftlichen Krise, wird in der BRD in kürzeren Abständen immer wieder über das Ausländerproblem diskutiert. Dabei geht es vorrangig um die Verringerung der Zahl der ausländischen Arbeiter und ihrer Familien, die Ansprüche auf einen Platz im "sozialen Netz" der BRD haben könnten. In CILIP haben

wir mehrfach über die im weitesten Sinne polizeilichen Strategien im Umgang mit Ausländern berichtet.

In diesem Zusammenhang schlagen Politiker immer wieder als eine mögliche Lösung die Schließung der Grenzen, die Einschränkung des freien Reiseverkehrs auch innerhalb der Länder der EG, vor. (siehe Kasten) Die folgende Statistik zeigt, daß die Grenzen unseres Landes längst nicht mehr so offen

Jahr	Einreise untersagt	davon wegen Ver- dacht auf ill. Arbeitsaufnahme	Ausreise untersagt
1973 1974 1975 1976 1977 1978 1979 1980	183.917 177.691 178.054 201.620 192.418 219.149 211.283 213.575 205.111	12.001 7.705 9.132 9.967 6.201 7.594 18.265 14.430 2.767	153.612 154.021 143.634 160.547 169.392 183.208 161.225 158.691 154.918

Quelle: Tätigkeitsberichte des BGS

Ausländer in der BRD

Börner: Grenzen dichtmachen

Hamburg/Ankara, 14.3. (dpa) Die bundesdeutschen Grenzen sollten nach Ansicht des hessischen Ministerpräsidenten H. Börner gegen den Zustrom der Ausländer "rigoros" geschlossen werden. In einem Interview des Hessischen Rundfunks sagte Börner am Samstag, nur durch ein Schließen der Grenzen erhielten die bereits in der

TAZ, 15.3.1982

BRD lebenden ausländischen Arbeiter eine Chance zur Eingliederung und zur Verwirklichung ihres Anspruchs auf Arbeit und Wahnung

Börner forderte die Bundesregierung im Hinblick auf einen möglichen Beitritt der Türkei in die EG im Jahr 1986 auf, sich für eine Änderung der EG-Verträge über die Freizügigkeit innerhalb der Gemeinschaft einzusetzen, da die BRD noch mehr Zuwanderungen nicht verkraften könne. sind. Die Zahl derjenigen, die an deutschen Grenzen zurückgewiesen werden, beträgt seit langer Zeit im Jahresdurchschnitt etwa 200.000. Sie ist offensichtlich auch nicht von der wirtschaftlichen Krise abhängig, denn nur ein Bruchteil dieser 200.000 wurde wegen Verdachts illegal, d.h. ohne Arbeitsoder entsprechende Aufenthaltsgenehmigung arbeiten zu wollen, zurückgewiesen. Weitere Gründe schlüsseln die Tätigkeitsberichte des BGS allerdings nicht auf.

Welche Erwartungen haben die betrieblichen Werkschützer an die deutsche Arbeiterschaft?

Die Arbeitsgemeinschaft für Sicherheit in der Wirtschaft (ASW) hat in Zusammenarbeit mit einem Unternehmen zur Herstellung von Lehrfirmen für den Sicherheitsbereich eine Umfrage durchgeführt, um festzustellen, für welche Themenkreise ein Bedürfnis nach (für die Produktion) solchen unterrichtsstützenden Filmen besteht. Das Ergebnis dieser Umfrage spiegelt die Erwartungen zumindest des betrieblichen Werkschutzes an die Konfliktbereitschaft der bundesrepublikanischen Arbeiterschaft wider. An erster Stelle steht die Einübung von Räumungstechniken und Räumungstaktiken, gefolgt von "Grundlagen der Objektsieherung" und "Informationsschutz in der Forschung und Entwicklung".

Wenn auch Betriebsbesetzungen in der Bundesrepublik etwa im Gegensatz zu Frankreich bisher kaum eine Rolle gespielt haben, der betriebliche Werkschutz stellt sich darauf ein. aus: Wirtschaftsschutz und Sicherheitstechnik. Heft 11/81, S. 484

Mehr Freiraum für die Polizei

Zur Legalisierung des under cover Agenten

Zwei Zeitungsmeldungen: Einerseits: "Wir sollten eine Truppe einführen "die eine ähnliche Organisation wie die Nachrichtendienste hat" 1). Andererseits: "Gries soll Geheimakte D-F 2066 an Berliner Justiz übergeben"? Dies sind zwei herausgegriffene Zeitungsmeldungen, welche eng miteinander zusammenhängen. Die erste handelt von verdecktem polizeilichen Handeln, die zweite von der Verdeckung des Handlungsresultats. Die öffentliche Aufmerksamkeit und die Kritik an derartigen Verdeckungsmethoden polizeilichen Handelns läßt die Polizei nach Auswegen suchen, um dieser zu begegnen.

Während der letztjährigen Arbeitstagung des BKA am 9.11.81 zum Thema "Bestandsaufnahme und Perspektiven der Verbrechensbekämpfung" gewann die bislang vor allem in Polizeikreisen der Länder erhobene Forderung nach der rechtlichen Regelung "verdeckter Ermittlungsmethoden" erneute Aktualität. Dort machte sich auch der Präsident des BKA, Boge, diese Forderung zu eigen. Ausgeglichen werden sollten, in den Worten des BKA-Chef, die "gesetzlichen Unzulänglichkeiten im Zusammenhang mit dem Einsatz von Vertrauenspersonen und undercover agents... Hier ist die Kriminalpolitik gefordert, der Polizei die notwendige Unterstützung zukommen zu lassen"¹. Die Polizei kann hierbei auf Überlegungen zurückgreifen, die in den Jahren 1975-1978 im Rahmen der AG Kripo, dem Zusammenschluß der Leiter des Bundesund der Landeskriminalämter angestellt worden sind. Der Anstoß kam hierzu vom Landeskriminalamt Baden-Württemberg, das ein umfängliches Thesen- und Empfehlungspapier vorgelegt hatte und das von einer gemeinsamen Arbeitsgruppe des baden-württembergischen Innen- und Justizministeriums erarbeitet worden war. Noch 1979 hatte die AG Kripo von einer befürwortenden Beschlußfassung über die baden-württembergischen Vorschläge abgesehen, das brisante Thema von seiner Tagesordnung abgesetzt und den einzelnen Ländern Diskussion und Auswertung anheim gestellt.

Ende letzten Jahres kam dieses Thema wieder auf die Tagesordnung der exekutiven Instanzen. Eingerichtet wurde - nun eine Etage höher in der exekutiven Hierarchie ein ad-hoc-Ausschuß des Arbeitskreises II (Öffentliche Sicherheit und Ordnung) der Innenministerkonferenz. Zu dessen Leiter wurde der baden-württembergische Polizeipräsident Stümper bestellt. Der Spiegel berichtet in seiner Ausgabe vom 29.3.82 über die Vorschläge des ad-hoc-Ausschusses. Die genaue Kenntnis der Vorschläge ist der Öffentlichkeit bisher vorenthalten worden. Der Bericht des Spiegels und ein Vergleich mit den vier Jahre zuvor angestellten, ebenfalls nicht veröffentlichten, Vorschlägen der AG Kripo lassen die Vermutung zu. daß die heute gemachten Vorschläge zumindest in den wesentlichen Teilen identisch sind mit den früher gemachten Vorschlägen der AG Kripo.

Obwohl sowohl das Bundesinnenministerium als auch das Bundesjustizministerium - folgt man dem Spiegel - die Vorschläge des ad-hoc-Ausschusses strikt abgelehnt haben, und damit die Chance der Realisierung der gesetzlichen Zulassung von undercover-Befugnissen für die Polizei zumindest in der vorgeschlagenen Formerheblich vermindert haben, dokumentieren wir im Anschluß an diesen Beitrag das 1978 für die AG Kripo erstellte Papier des baden-württembergischen Landeskriminalamtes im Wortlaut, Gerechtfertigt scheint uns dies vor allem aus drei Gründen. Erstens lehrt die Erfahrung, daß ministerielle Widerstände sehr schnell hinschmelzen, wenn einige Veränderungen das Gesetzesvorhaben "hinnehmbar" machen, auch wenn sich die polizeiliche Exekutive insgesamt mit ihren Vorstellungen durchgesetzt hat. Der zweite Grund für die Dokumentation des AG-Kripo-Papiers liegt darin, daß z.B. die unionsregierten Länder Baden-Württemberg und Bayern It. Spiegel bekundet haben, die neuen Regeln über den Einsatz von undercover agents auch dann - als Dienstanweisung an die Polizisten - anwenden zu wollen, wenn die Gesetzesinitiative keinen Erfolg hat. Und schließlich lassen die von Praktikerhand verfaßten Vorschläge die Umrisse der bereits geübten Praxis erkennen.

Begründung: das gewandelte Bild der Kriminalität

V-Personen agents provocateurs, undercover agents sind im Rahmen der polizeilichen Arbeit nicht neu. Die Forderung nach gesetzlicher, Absicherung beschränkt sich jedoch nicht darauf, eine bisher schon geübte Praxis rechtlich regeln zu wollen und damit zumindest rechtstaatlich einwandfreier Regelung zuzuführen. Sie ist - folgt man den Aussagen über die Notwendigkeit der gesetzlichen Regelung - darin gegründet, die Form der verdeckten Polizeiarbeit erheblich auszuweiten: "Herkömmliche Ermittlungsmethoden sind nicht mehr ausreichend, mehr denn je muß sich die Polizei heute um Informationen aus der Basis der kriminellen Organisation bemühen, um noch erfolgreich arbeiten zu können... Dabei muß sich das taktische Konzept der Kriminalpolizei an dem Täterverhalten orientieren"4 und "Nur durch verdeckte Ermittlungsmethoden ist ein gewisses Maß an Waffengleichheit mit dem polizeilichen Gegenüber herzustellen"5. Als Ursache für die Notwendigkeit wird ein gewandeltes Bild der Kriminalität angeführt, die organisierte Kriminalität, die sich vor herkömmlichen polizeilichen Ermittlungsmethoden abzuschotten und abzusichern weiß. Akzeptiert man, daß die Ausbreitung des organisierten Verbrechens die Ursache polizeilicher Befugnisdefizite ist, dann bleibt die Frage, ob die von der Polizei angestrebte Problemlösung nicht aus dem Stoff wäre, welcher unter dem Stichwort der "Sicherheit" die Sicherheit des Einzelnen gegenüber der staatlichen Machtentfaltung destruiert. Schwierig genug ist es schon, das offene Polizeihandeln kontrollierbar zu machen. Nahezu aussichtslos

muß dies erscheinen, wenn Polizeibeamte unerkannt agieren und ihr Handeln mit der Begründung von Identitätsschutz und Aussagebeschränkungen vor gerichtlicher Kontrolle abschotten können^{5 a}

Bezweifelt werden kann auch, ob die verstärkte Anwendung konspirativer Polizeimethoden über kurzfristige Erfolge hinaus die gewünschten Ergebnisse liefert. Im Anwendungsbereich der Drogenkriminalität hat die zu Anfang mit Festnahmezahlen erfolgreich aufwartende Polizei die Marktgewohnheiten gründlich verändert. (So der Befund einer Studie über Drogenbekämpfung der Frankfurter Polizei.*)

Untergrundfahnder als Käufer von Drogen auftreten zu lassen, ist nicht mehr realisierbar, da nur noch Türken und in Ausnahmefällen Araber und Afrikaner als Aufkäufer bei größeren Geschäften akzeptiert werden. Innerhalb eines Jahres hat sich der Drogenmarkt dem veränderten polizeilichen Instrumentarium angepaßt. Die Methoden der Abschottung haben sich erheblich verfeinert.

Im Vorfeld des Verdachts

Bisher - und das soll bis zu einer rechtlichen Regelung der verdeckten Polizeiarbeit gelten -, wird diese Ermittlungsmethode über § 34 des Strafgesetzbuches, "rechtfertigender Notstand", gerechtfertigt. Die Nützlichkeit dieses Paragraphen für die staatliche Exekutive hat sich im Abhörfall Traube erwiesen. Fehlende rechtliche Befugnis wurde durch die Anfnahme eines staatlichen Notwehrrechts ersetzt. Für die breitere und alltäglichere Anwendung des § 34 StGB ergeben sich jedoch bei noch halbwegs nachvollziehbarer Gesetzesauslegung erhebliche Rechtfertigungsprobleme und nicht immer wird die Exekutive sich auf die Annahme eines so brisanten Gefahrengemisches Atomwissenschaftler/Terrorist wie im Fall Traube berufen können. Voraussetzung für die Rechtfertigung illegalen Exekutivhandelns nach § 34 StGB ist das Vorliegen einer "gegenwärtigen Gefahr". Wo diese nach Ansicht des Berichtes für die AG Kripo als gegeben anzunehmen ist, präzisiert sich in folgendem Zitat:

"Die Existenz eines kriminogenen Milieus erheblichen Gefährlichkeitsgrades (z.B. in der Rauschgift-, Waffen-, Hehler- und Anarchoscene) begründet jedoch derart die Wahrscheinlichkeit der Begehung von Straftaten, daß man sich vernünftigerweise auf die Möglichkeit des schädigenden Ereignisses einstellen muß".

Das damit verbundene juristische Problem besteht im wesentlichen darin, daß die "verdeckten Ermittlungsmethoden" auf kriminogene Zonen bezogen sind, und damit in der Regel nicht die "gegenwärtige Gefahr" vorliegt, welche gemäß § 34 StGB eine Maßnahme als Notstandshandlung rechtfertigt. Der Akt der Rechtfertigung gelingt hier nur, indem die kriminogene Zone vermittels polizeilicher Erfahrung zum permanenten Ort gegenwärtiger Gefahr erklärt wurde: "Diese Möglichkeit (nämlich: verdeckte Ermittlungsmethoden, d. Verf.) kann jedoch im Bereich der präventiven Verbrechensbekämpfung nach § 34 StGB bereits dann gerechtfertigt sein, wenn noch nicht konkretisierbare Straftaten erheblichen Gewichts nach allgemeiner polizeilicher Erfahrung zu erwarten sind."8

In dem vorangehend dargestellten Problem der Definition bestimmter "Scenen" oder "Milieus" als einer "gegenwärtigen Gefahr" spiegelt sich auch die Stoßrichtung der gewünschten verdeckten Ermittlungsmethoden wider. Es geht nicht um Ziele der Strafverfolgung, es geht nicht um die Abwehr konkreter Gefahren, die bereits mit dem gegebenen rechtlichen Instrumentarium der Strafprozeßordnung und des Polizeirechts dem polizeilichen Zugriff offensteht, sondern darum - und das nennt der Bericht als das "eigentliche Ziel" - "die Begehung weiterer, fast ausschließlich sozialschädlicher, Straftaten zu verhirdern."9 Sicher ist es besser, und man kann dem besonders beim Rauschgifthandel zustimmen, Straftaten zu verhindern, als erst deren Geschehen abwarten zu müssen. Nur, und dies ist der elementare Bruch zum herkömmlich rechtlich fixierten Handlungsprogramm, ist das gedachte polizeiliche Gegenüber verdeckter Ermittlungsmethoden im präventiven Bereich die unverdächtige Person, die durch Präsenz oder Zugehörigkeit zu einer polizeilich als kriminogen definierten Zone zum polizeilichen Ausforschungsobjekt wird. Ansonsten würden auch die bereits gegebenen Befugnisse ausreichen.

Methoden wie der Verfassungsschutz

Die bisher schon praktizierte "Untergrundfahndung" setzt bereits notwendigerweise die Verdeckung der wahren Identität des eingesetzten Polizeibeamten voraus. Dazu müssen falsche Papiere etc. angefertigt werden.

Die Vorschläge des Berichts beschränken sich jedoch nicht darauf, sondern fordern die qualitative Erweiterung der polizeilichen Eingriffsbefugnis, nämlich: die Befugnis zur Überwachugh des Fernmeldeverkehrs zur heimlichen Durchsuchung sowie zum Belauschen von Wohnungen im präventiven Bereich (Thesen 4 und 5), ohne an die Beschränkungen der Zulässigkeit in der StPO und dem Polizeirecht gebunden zu sein und ohne sich des anrüchigen Rechtfertigungscharakters der strafrechtlichen Notstandsnormen (§ 34) bedienen zu müssen. Die Forderung nach einer rechtlichen Regelung und damit Zulassung bisher eindeutig verbotener Maßnahmen im Präventivbereich (Fernmeldeüberwachung) und die Beseitigung "derzeit bestehender Unsicherheiten" für die anderen gewünschten Maßnahmen (heimliches Belauschen und Durchsuchen von Wohnungen) soll mit dem Mittel der zumindest nachträglichen Unterrichtung akzeptabel gemacht werden.

Die nachträgliche Unterrichtung, die den Rechtsschutz allemal schon verkürzt, wird freilich zur Farce, wenn die Nachträglichkeit selbst das Argument dafür hergeben soll, die Unterrichtung entfallen zu lassen: "Die Arbeitsgruppe hält - wenn wichtige öffentliche Interessen einer nachträglichen Bekanntgabe voraussichtlich für längere Zeit entgegenstehen - auch eine Regelung für notwendig und vertretbar, wonach nach Ablauf einer bestimmten Zeitspanne (etwa 3 Jahre) die Benachrichtigungspflicht endgültig entfällt..." ^{9a}

Sollen zugleich Ausnahmen von der Benachrichtigungspflicht normiert werden, dann dreht sich nach und nach die Funktion der Verrechtlichung um; sie sichert die staatliche Gewalt gegenüber öffentlicher Kontrolle ab. Das liegt freilich in der Materie selbst, denn die verdeckte Polizeiarbeit produziert den Zwang ihrer fortdauernden Verdeckung, um in ihrer Funktionsfähigkeit erhalten zu bleiben.

Die gesetzliche Normierung verdeckter Polizeiarbeit stellte so alles andere als ein Indiz für Rechtsbewußtsein dar, wie auch schon daran deutlich wird, daß Polizeipraktiker eine generalklauselartige Normierung fordern, um künftig technischen Entwicklungen gerecht werden zu können und gerade weil ansonsten durch spezialgesetzliche Normierung die verdeckten Ermittlungsmethoden bloßgelegt werden müßten: nämlich im Gesetzestext10. Verrechtlichung verbleibt hier einzig die Funktion, nach innen Friktionen zwischen den staatlichen Organen auszuschalten, nach außen staatliche Maßnahmen legitimatorisch abzusichern.

Auch die nicht zu umgehende Tatsache, daß verdeckt arbeitende Polizeibeamte selbst Straftäter werden, haben die Verfasser des Berichts mitbedacht. Eine gesetzliche Regelung scheint ihnen allerdings nur dort vonnöten, wo die Straftat des Polizeibeamten individuelle Rechtsgüter, nicht jedoch die sog, gemeinschaftsbezogenen Rechtsgüter (u.a. Verstoß gegen das Versammlungsgesetz), verletzt. Beispielhaft werden im Bericht als "nahezu unvermeidliche" Verstöße gegen strafrechtlich geschützte Individualrechtsgüter aufgezählt. das Verbreiten von Flugblättern mit beleidigendem Inhalt, Sachbeschädigungen durch Schmierereien und last not least, auch Hausbesetzungen. Die rechtliche Abwicklung der Verfolgung des polizeilichen Straftäters stellt man sich, solange keine besondere gesetzliche Ermächtigung staatlicher Straftatbegehung geschaffen ist, recht einfach vor. Läßt sich die polizeiliche Straftat nicht mit § 34 StGB als rechtfertigender Notstand auffassen, dann bemüht

man den § 35 StGB, den sog, entschuldigenden Notstand. Läßt sich beim besten Willen keine dieser Ersatzermächtigungen heranziehen, dann kommt "im Regelfall" die Einstellung des Verfahrens nach § 153 StPO (u.a. wegen "Geringfügigkeit", "mangelndem öffentlichen Interesse" etc.) in Betracht (vgl. These 7).

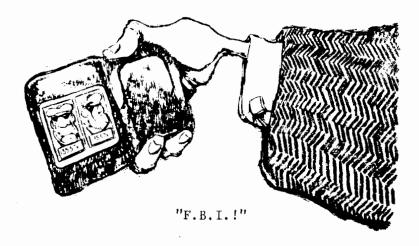
Abschied vom Legalitätsprinzip

Erhebliche Mühe und Aufwand widmet der Bericht dem Problem, wie denn verdeckte Ermittlungsmethoden mit dem Legalitätsprinzip vereinbart werden können. Da soll der kreisende Joint, die Kenntniserlangung von strafbaren Handlungen in der "Scene" etc., nicht zu einer frühzeitigen Enttarnung führen müssen und der Beamte nicht der Gefahr ausgesetzt werden müssen, sich durch zwangsläufige Enttarnung selbst zu gefährden. "Dem kann nur durch die hinschränkung des Legalitätsprinzips abgeholfen werden." Erwogen wird eine organisatorische Lösung des Aufbaus besonderer Behörden innerhalb der Polizei, deren Be-

amte generell von der Strafverfolgungspflicht entbunden sind und nur Informationen zu sammeln, nicht jedoch zu exekutieren hätten. Diese Lösung der Schaffung
einer eigenen Informationspolizei innerhalb der Polizei mit ihrer deutlichen Annäherung an die Organisationsstruktur des
Verfassungsschutzes wird im Bericht selbst
als rechtlich und politisch bedenklich angesehen.

Für rechtsstaatlich unbedenklich hält dagegen der Bericht den Vorschlag, einzelne Polizeibeamte von vornherein für bestimmte Aufträge zeitweilig von der Strafverfolgungspflicht freizustellen. Der Staatsanwaltschaft wird dabei die Rollezugewiesen, "die Rechtsförmigkeit insgesamt zu sichern". Die Einschaltung des Richters wird dagegen wegen der "damit verbundenen Schwerfälligkeit des Verfahrens und mit Rücksicht auf die absolute Geheimhaltungsbedürftigkeit" ausdrücklich abgelehnt. Daß zumindest der Staatsanwaltschaft die Entscheidung über eine eventuelle vorherige Freistellung vom Legalitätsprinzip eingeräumt werden soll, deutet zu-

ÜBERSETZUNGSPROBLEME ...?



gleich auch die Brisanz dieser Forderung auch in den Augen von Polizeipraktikern an, die sich hierzu dem legitimatorischen Schutz der Staatsanwaltschaft unterstellen wollen. Daß man sich von der Einbeziehung der Staatsanwaltschaft nur diesen legitimatorischen Schutz und die verfahrensrechtliche Absicherung erwartet, nicht jedoch eine tatsächliche, auch die Spannbreite polizeilicher Opportunitätserwägungen beschränkende Einflußnahme der Staatsanwaltschaft, läßt sich den programmatischen Äußerungen des BKA-Chefs Boge zum Verhältnis Polizei und Staatsanwaltschaft auf der letztjährigen BKA-Arbeitstagung entnehmen:

"Die Polizei benötigt mehr Freiraum, um dem Auftrag zur Gefahrenabwehr besser gerecht werden zu können. In den bisherigen Diskussionen um das Verhältnis Staatsanwaltschaft/Polizei wurde nicht deutlich genug herausgearbeitet, daß es der Polizei darum geht, die einseitige Bindung aufzulockern, um diesen Freiraum zu erhalten. Sie ist daran interessiert, dort einvernehmlich rechtsstaatlich abgesicherte Spielräume zu erhalten, wo Interessenkollisionen zwischen Gefahrenabwehr und Strafverfolgung auftreten. Kein Verständnis hat die Polizei dafür, daß ihre Primärfunktion der Gefahrenabwehr regelmäßig durch dogmatisch begründete Abhängigkeit vom Legalitätsprinzip beeinträchtigt wird... Wo Gefahren für die innere Sicherheit drohen oder bestehen, kann auch Rechtspflege nicht gedeihen."11

Der programmatischen Äußerung des BKA-Präsidenten stehen allerdings Aussagen von Mitarbeitern aus seinem Haus gegenüber, die einer Beschränkung des Legalitätsprinzips skeptisch gegenüberstehen. Skeptisch vor allem aus zwei Gründen. Bisher hat sich die Polizei bei der verdeckten Fahndung noch kaum Schwierigkeiten der juristischen Rechtfertigung wegen unterlassener Anwendung des Legalitätsprinzips konfrontiert gesehen, diene dies doch gerade der besseren Realisierung des Legalitätsprinzips, wenn man darüber an die eigentlichen Hintermänner herankomme. 12

Schwerer wiegen dürfte hingegen die Furcht, angesichts der geringen Regelungsnotwendigkeit eine damit zwangsläufig verbundene öffentliche Diskussion praktizier-

ter jedoch anrüchiger Fahndungsmethoden zu entfachen. "Wir tun uns mit einer solchen Forderung keinen Gefallen" warnt der BKA-Mann Steinke -13 "Welche immense Verantwortung würde uns da aufgebürdet, welchen Vertrauensverlust könnten wir in der Öffentlichkeit erleiden, wenn uns dieser Spielraum gegeben wäre und wie groß könnte der Rahmen der Rechtfertigungsnotwendigkeiten werden". In der Tat besitzt die Polizei diesen Spielraum, seit sie existiert, und es ist höchstens ein noch bei Juristen und Politikern - nicht aber bei Polizeipraktikern - weit verbreiteter Glaube, daß das Legalitätsprinzip in wesentlichen Teilen das polizeiliche Handeln determiniere. Die Forderung, die Einschränkung des Legalitätsprinzips rechtlich abzusichern, ist zugleich ein Beleg dafür, daß durch den systematischen Einbezug verdeckter Ermittlungsmethoden in das polizeiliche Handlungsrepertoire die Friktionen zwischen Legalitätsprinzip und polizeilicher Praxis erheblich gewachsen sind. Entnommen werden kann dieser Forderung ebenfalls, daß die Polizei sich bemüht, ihre traditionelle, nahezu vollkommene Angewiesenheit auf das Anzeigeverhalten der Bevölkerung zu überwinden, um selbst einen aktiven Part zu spielen bei der Entdeckung "sozialschädlichen Verhaltens" oder dessen, was sie dafür hält. Demgegenüber ist es nur konsequent, wenn der BKA-Präsident die rechtlichen Einwände gegen die Aufgabe des Legalitätsprinzips angesichts der bereits bestehenden Möglichkeiten der verdeckten Tätigkeit als gering und als "dogmatisch" veranschlagt.

Anmerkungen

¹ Stern v. 25.2.82, Kommissar auf krummen Touren, 30 ff. (34)

² FR v. 3.3.82, S. 1, anläßlich des Schmücker-Prozesses.

³ Boge H., Perspektiven der Verbrechensbekämpfung aus der Sicht des Bundeskriminalamtes, Vortrag gehalten auf der Arbeitstagung des BKA vom 9.-11.11.81, in: Innere Sicherheit, H 60, 10.12.81, 9 ff. (13)

DOKUMENTATION

Rechtsprobleme der Polizei bei verdeck- glieder ten Ermittlungen:

Ergebnisse der von dem Justizministerium und dem Innenministerium des Landes Baden-Württemberg eingesetzten Arbeitsgruppe (1978)

1. Problemdarstellung

- 1.1. Die Kriminalitätsentwicklung in den letzten Jahren ist insbesondere im Bereich der Schwerstkriminalität gekennzeichnet durch
- vermehrte bandenmäßige Zusammenschlüsse

konspiratives Verhalten und

- arbeitsteiliges Vorgehen der Bandenmit-

* Ergebnis der vom Innen- und Justizministerium eingesetzten Arbeitsgruppe zur rechtlichen Regelung verdeckter Ermittlungen aus dem Jahre 1978, in L. L. vgl. Dokumentation im Anschluß an diesen Beitrag, im folgenden zit. Ergebnis

Sergebnis, in 1.2.

- In den letzten 3-4 Monaten häufen sich hierzu die Aufsätze in der polizeilichen Fachpresse, die die juristische Rechtfertigung für "Identitätsschutz" und Aussageverweigerung entwickeln. Es scheint, daß man dieses Feld nicht mehr den Schriftstellern aus Justiz- und Universitätskreisen überlassen will. Das Thema ist zugleich auch eine der ersten, die in den "Lehr- und Lernmaterialien für die Fachhochschulausbildung der Polizei" der Zeitschrift Kriminalistik behandelt worden sind; vgl. Heft 2/82 - Autor W. Steinke. ⁶ N. Thomas, KOR, Drogenkriminalität: Analy-
- se und Lösungsmöglichkeiten am Beispiel der Stadt Frankfurt a.M., in Schriftenreihe der Polizei-Führungsakademie Heft 1/82, S. 32 ff (54, 62)
- Ergebnis, in Begründung zu These 2, b
- * Ergebnis, in These 2
- 9 Ergebnis, in 1.1.
- ⁹ Ergebnis, in Begründung zu These 6
- "Steinke, W., Polizei und Verfassungsschutz in: Kriminalistik 1981, S. 355 (356)
- 11 Boge (Fn3) S. 13
- 12 W. Steinke, Das organisierte Verbrechen/Eine kriminalistisch-kriminologische Analyse in: Kriminalist, 1982, H.2, S. 78 (99)
- 13 Steinke (Fn 12) S. 99

Zu beobachten ist eine zunehmende professionelle Tatausführung unter Anwendung modernster Mittel und Techniken. Überregionale und internationale Verflechtungen zeichnen sich neben der politischen Gewaltkriminalität vor allem in folgenden Deliktsbereichen ab:

- Entführungen und Geiselnahmen
- Raubüberfälle auf Geldinstitute
- Diebstahl und Verschiebung von Kunstgegenständen und hochwertigen Kfz
- arbeitsteilig geplante Einbrüche in Kaufhäuser, Lagerräume und Fabriken
- illegaler Handel mit BTM und Waffen.
- Herstellung und Verbreitung von Falsch-
- Wirtschaftskriminalität.

Herkömmliche Ermittlungsmethoden sind nicht mehr ausreichend; mehr denn ie muß sich die Polizei heute um Informationen aus der Basis der kriminellen Organisationen bemühen, um noch erfolgreich arbeiten zu können. Dieser Umbruch im Kriminalitätsgeschehen erfordert auch eine Neukonzipierung polizeilicher Arbeitsweisen und methoden. Dabei muß sich das taktische Konzept der Kriminalpolizei an dem Täterverhalten orientieren. Im einzelnen können folgende Verhaltensmuster herauskristallisiert werden:

- Die kriminelle Organisation wird sowohl nach innen als auch nach außen abgeschottet. Die Bandenmitglieder bevorzugen als Treffpunkte meistens Lokale und auch Wohnungen, die von Landsleuten, eigenen Mitgliedern oder sonstigen in ihren Augen zuverlässigen Personen geführt werden.
- Die Vorbereitung und Durchführung der Taten werden arbeitsteilig von verschiedenen Personen begangen. Die einzelnen Täter kennen sich untereinander nur soweit, wie das für das Funktionieren der Organisation notwendig ist, insbesondere sind den einzelnen Ausführenden und Kurieren die

Auftraggeber und Hintermänner nicht bekannt, so daß sie bei ihren Festnahmen darüber keine Aussagen machen können.

- Die für die Verwertung bzw. den Absatz der Taterzeugnissenotwendigen Gesprächspartner werden abgeklärt, bevor es zu den ersten Kontakten kommt. Diese Partner werden bewußt in die Illegalität gedrängt, um sicher zu gehen, daß es sich hierbei um keine Polizeibeamte handelt.
- Vorgesehene Treffs werden kurzfristig abgesagt oder an andere Orte verlegt, um polizeiliche Observationen zu erschweren. Erste Kontakte mit einem noch unsicheren Partner werden von den Tätern selbst gegenobserviert.
- Anfänglich werden größere Geschäfte kategorisch abgelehnt. Insbesondere im illegalen Rauschgift- und Waffenhandel muß das Vertrauen durch sogenannte Vertrauenskäufe erworben werden. Erst nach der Durchführung von mehreren Probeund Vertrauenskäufen werden größere Mengen angeboten bzw. kann mit den Hintermännern Kontakt aufgenommen werden.
- Die heiße Ware wird in geheimen Depots aufbewahrt, um sich vor evtl. Beschlagnahmen zu sichern. Durchsuchungen von Wohnungen und Geschäftsräumen von Verdächtigen führen daher selten zum Erfolg.

Um diese Form der Kriminalität erfolgreich bekämpfen zu können, genügt es nicht, im Rahmen einzelner Ermittlungsverfahren "Randfiguren" der kriminellen Szene zu entziehen. Der Weg zum inneren Kreis - zum harten Kern - der Organisation setzt voraus, daß die Polizei vor einer Aktion über Informationen bezüglich der Struktur der kriminellen Organisation, Vertriebs- und Verteilerringe sowie über Abnehmerkreise verfügt, um dann in einem Überraschungsangriff die Drahtzieher festzunehmen und Beweismittel zu sichern. Es geht darum, die kriminelle Organisation zu

zerschlagen und damit - und das ist das eigentliche Ziel - die Begehung weiterer fast ausschließlich sozialschädlicher Straftaten zu verhindern.

- **1.2.** Die Informationsbeschaffung ist im wesentlichen nur möglich durch
- die Inanspruchnahme von V-Leuten und - den verdeckten Einsatz von Beamten

Nur durch verdeckte Ermittlungsmethoden ist ein gewisses Maß an Waffengleichheit mit dem polizeilichen Gegenüber herzustellen. Allerdings ergeben sich im Zusammenhang mit verdeckten Ermittlungen sowohl Probleme aus materieller als auch aus formeller Sicht, die noch der Lösung bzw. der eindeutigen rechtlichen Absicherung bedürfen. Im wesentlichen handelt es sich dabei um:

- Erwerb von Gegenständen (Hehlerware, Waffen, Rauschgift) im Rahmen verdeckter Ermittlungen und deren Verwertbarkeit im Verfahren
- Ausstattung der verdeckt eingesetzten Beamten mit fingierten Papieren (z.B. Personalausweis, Reisepaß, Kfz-Schein, Verdienstbescheiigungen, Entlassungsschein für Strafgefangene) und Gebrauchmachen im Rechtsverkehr (z.B. Anmietung von Wohnungen)
- Einsatz von V-Leuten und Verwertbarkeit der Erkenntnisse im Verfahren
- Betreten von Wohnungen im Rahmen verdeckter Ermittlungen unter Verdecken der wahren Absicht
- verdeckte Ermittlungen und Benachrichtigungspflicht zur Wahrung des Anspruchs aus Artikel 19, Abs. 4 Grundgesetz
- Beteiligung verdeckt eingesetzter Beamter an Straftaten (z.B. Erwerb und Gebrauch von BTM zur Tarnung oder Teilnahme an Einbrüchen als "Keuschheitsprobe")
- Kenntniserlangung von Straftaten, die im Interesse der Zerschlagung der Organisation nicht verfolgt werden sollten.
- 1.3. Die gewerbsmäßg handelnden Intensivtäter wenden ähnliche Methoden wie politisch motivierte Deliquenten an.

Aus diesem Grund benötigt die Polizei zur

wirksamen Bekämpfung Eingriffsbefugnisse vergleichbar mit denen des Verfassungsschutzes

Problemlösung

Zur Lösung dieser Problematik konstituierte sich - nach ergangenem Vorschlag des Präsidenten des Landeskriminalamtes BW -, durch Beschluß des Justizministeriums BW - im Einvernehmen mit dem Innenministerium BW - in der Zeit vom 3.6.1975 bis 21.6.1978 eine aus Juristen und leitenden Kriminalbeamten bestehende Arbeitsgruppe.

Die Arbeitsgruppe erzielte in 20 Sitzungen nachgenanntes Ergebnis (gekürzte Fassung):

2.1. Ergebnis der Arbeitsgruppe

These 1:

Im Rahmen verdeckter polizeilicher Ermittlungen ist auch der Ankauf von Gegenständen (Hehlerware, Waffen, Rauschgift usw.) zulässig. Das Verhalten hierbei eingesetzter Polizeibeamter und die Mitwirkung von V-Leuten als Gehilfen ist grundsätzlich rechtmäßig. Der Erwerb durch einen zwar im Auftrag der Polizei, aber selbständig handelnden V-Mann ist durch § 34 StGB gerechtfertigt, wenn der angestrebte Erfolg mit derselben Wahrscheinlichkeit weder durch eine förmliche Sicherstellung bzw. Beschlagnahme noch im Wege des verdeckten Ankaufs durch einen Polizeibeamten erreicht werden kann. Gegen die Verwertbarkeit auf diesem Wege erlangter Beweismittel bestehen keine Bedenken.

Begründung:

Der Erwerb derartiger Gegenstände durch die Polizeibeamten erfüllt keinen Straftatbestand, da dadurch jedenfalls eine rechtswidrige oder rechtswidrig ausgeübte Sachherrschaft durch eine rechtmäßige ersetzt wird.

Anstiftung liegt nicht vor, wenn der Verkäufer bereits zur Abgabe entschlossen ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die veranlaßte Abgabe bloßer Teilakt einer fortgesetzten Handlung ist. Auch eine Beihilfe zur Straftat des Verkäufers kommt

nicht in Betracht, wenn eine Schädigung des Rechtsgutes trotz formeller Vollendung der Straftat durch polizeiliches Außer-Verkehr-Ziehen verhindert werden soll...

Wenn ein V-Mann an der Ware eine- wenn auch nur vorübergehende - eigene Verfügungsgewalt erlangt (eine unmittelbare Zugriffsmöglichkeit der Polizei auf V-Mann und Ware nach den konkreten Umständen also nicht besteht), kann zwar der Tatbestand des § 259 StGB bzw. von Strafbestimmungen des Waffengesetzes, Betäubungsmittelgesetzes usw. erfüllt sein. In diesen Fällen kommt jedoch sowohl für den V-Mann als auch für den Polizeibeamten als Auftraggeber eine Rechtfertigung gem. § 34 StGB in Betracht.

Beim Ankauf durch den V-Mann muß hinzukommen, daß die Gefahr in gleicher Weise erfolgversprechend weder durch förmliche Sicherstellung bzw. Beschlagnahme noch durch unmittelbaren Erwerb durch einen Polizeibeamten beseitigt werden kann. In vielen Fällen ist der Einsatz des V-Mannes das einzige erfolgversprechende Mittel, etwa dann, wenn ein Polizeibamter in die Szene erst eingeschleust werden müßte und damit ein sofortiges Eingreifen nicht möglich ist.

These 2:

Im Rahmen verdeckter polizeilicher Ermittlungen und der Tätigkeit des Verfassungsschutzes besteht für die Ausstattung der hierbei tätigen Bediensteten mit Tarnpapieren ebenso ein Bedürfnis wie für die Verwendung von Tarnkennzeichen für Kraftfahrzeuge.

- Die Herstellung, Zuteilung und das Gebrauchmachen von amtlich ausgestellten Tarnkennzeichen ist rechtmäßig.
- Herstellung und Gebrauchmachen von inhaltlich unzutreffenden Urkunden ist grundsätzlich zulässig, wenn nicht über den Aussteller getäuscht wird und - bei öffentlichen Urkunden - die erhöhte Beweiskraft sich nicht auf die inhaltlich unzutreffenden Angaben erstreckt.
- Die Herstellung und das Gebrauchmachen von falschen Identifizierungspapieren (Reisepaß, Personalausweis) und sonstigen öffentli-

chen Urkunden (Entlassungsschein von Strafgefangenen, polizeiliches Führungszeugnis) erfüllen den Tatbestand der §§ 348, 271, 273 StGB. Dieses Verhalten kann jedoch im Bereich der präventiven Verbrechensbekämpfung nach § 34 StGB bereits dann gerechtfertigt sein, wenn noch nicht konkretisierbare Straftaten erheblichen Gewichts nach allgemeiner polizeilicher Erfahrung zu erwarten sind.

Begründung:

a) Keine Urkunde i.S.d. § 267 StGB, sondern lediglich eine strafrechtlich unerhebliche "schriftliche Lüge" liegt vor bei inhaltlich unzutreffenden Bescheinigungen, soweit nicht über den Aussteller getäuscht wird. Die Ausstattung verdeckt eingesetzter Personen etwa mit falschen Bescheinigungen über Verdienst-, Arbeits- und Anstellungsverhältnisse und mit fingierten Strafregisterauszügen und de-

ren Verwendung erfüllt unter diesen Voraussetzungen keinen Straftatbestand.

serangen kemen strattatoestand.

b) Herstellung und Gebrauchmachen von falschen Identifizierungspapieren wie Personalausweis und Reisepaß erfüllen jedoch den Tatbestand der §§ 348, 271, 273 StGB, weil sich bei diesen öffentlichen Urkunden die Beweiskraft auf den Namen des Abgebildeten erstreckt und die Eintragung eines Decknamens anstatt des bürgerlichen Namens nach dem Paßgesetz nicht zulässig ist. Auch der Entlassungsschein und das polizeiliche Führungszeugnis sind öffentliche Urkunden i.S.o.a. Paragraphen. In allen Fällen kommt jedoch eine Rechtfertigung gem. § 34 StGB in Betracht. Bezüglich der geforderten "gegenwärtigen Gefahr" ist es zwar nicht zulässig, den Polizeibeamten schon dann mit falschen Papieren auszustatten und in der verdeckten Ermittlungsarbeit einzusetzen, wenn noch keine Anhaltspunkte für geplante Straftaten vorliegen, vielmehr erst ermittelt werden soll, ob derartige Vorhaben geplant sind. Die Existenz eines kriminogenen Milieus erheblichen Gefährlichkeitsgrades (z.B. in der Rauschgift-, Waffen-, Hehler- und Anarchoszene) begründet jedoch derart die Wahrscheinlichkeit der Begehung von Straftaten, daß man sich vernünftigerweise auf die Möglichkeit des schädigenden Ereignisses einstellen muß. Wenn unter diesen Umständen andere, in gleicher Weise erfolgversprechende Mittel nicht zur Verfügung stehen, um die erwarteten Straftaten rechtzeitig verhindern zu können, ist der Einsatz des mit falschen Papieren ausgestatteten Polizeibeamten gerechtfertigt.

Beim Verfassungsschutz wird die Eingriffsschwelle zwangsläufig niedriger liegen als bei der Polizei.

c) Stellt der in der verdeckten Ermittlungsarbeit eingesetzte Polizeibeamte durch Unterschreiben mit seinem Decknamen eine Urkunde her, so kommt eine Urkundenfälschung nur dann in Betracht, wenn er damit nicht nur über seinen Namen, sondern auch über seine Person im Rechtsverkehr täuschen will.

These 3:

Die Verwendung von V-Leuten bei der Verbrechensbekämpfung und im Rahmen der Aufklärungstätigkeit des Verfassungsschutzes ist grundsätzlich zulässig. Die Vertraulichkeit darf nur aus übergeordneten Gesichtspunkten, im allgemeinen nicht allein wegen Beweisnot, ausgegeben werden. Die Vernehmung des sachkundigen Beamten als Zeuge vom Hörensagen genügt in vielen Fällen den Bedürfnissen der Wahrheitsforschung.

Ist eine V-Person irgendwie als solche bekannt geworden, dann besteht ein dringendes Bedürfnis für eine Beschränkung der Aussagepflicht der V-Person, um die verdeckten Ermittlungsmethoden nicht bloßlegen zu müssen. Dieses Risiko kann durch vorherige Verpflichtung gemäß Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 des Verpflichtungsgesetzes vermieden werden, da so eine Schweigepflicht begründet wird, deren Verletzung nach § 353 b Abs. 1 StGB strafbar ist. Der V-Mann erhält so ein Zeugnisverweigerungsrecht gemäß § 54 StPO.

Begründung:

Sicherheitsorgane und Strafverfolgungsbehörden können ihre Aufgaben nur dann wirksam erfüllen, wenn sie die Zusicherung auf vertrauliche Behandlung von Informationen grundsätzlich auch einhalten.

Nur in extremen Ausnahmelällen (z.B. Beweisnot bei Fällen der Schwerstkriminalität, eigene schwerwiegende Straftat des Informanten) sollte der Informant selbst als Zeuge präsentiert werden. Dabei ist es jedoch unzulässig, diesen unter Täuschung über oder unter Verdeckung seiner Identität dem Gericht als Zeuge zu präsentieren oder ihn als Zeuge unter Ausschluß von Verfahrensbeteiligten und Offenlegung der Identität nur gegenüber dem erkennenden Gericht oder beauftragten oder ersuchten Richtern aussagen zu lassen.

These 4:

Das Betreten einer Wohnung durch verdeckt eingesetzte Polizeibeamte bzw. durch bei der Aufklärungstätigkeit des Verfassungsschutzes eingesetzte Personen unter einem Vorwand erfüllt - soweit nicht ein Recht zum Betreten vorgespiegelt wird - nicht den Tatbestand des § 123 StGB und fällt auch nicht unter den § 25 PolG BW. Ein Eingriff in das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG) liegt bei erklärtem oder sich aus den Umständen ergebendem Einverständnis auch dann nicht vor, wenn das Einverständnis durch List erreicht worden ist. Ein systematisches Suchen nach Beweismitteln und wissenswerten Tatbeständen dabei ist jedoch unzulässig: denn dies stellt eine Durchsuchung dar. Eine Durchsuchung liegt aber nicht vor, wenn sich der Beamte in der Wohnung nur interessiert umschaut oder wenn er Maßnahmen durchführt, die lediglich der Aufrechterhal-

Begründung:

a) Die Frage, ob und inwieweit das unter diesem Vorwand erlangte Einverständnis des Berechtigten in Bezug auf das Tatbestandsmerkmal "Eindringen" i.S.d. § 123 StGB erheblich ist, ist umstritten. Die Arbeitsgruppe folgt der Meinung "daß das solchermaßen erlangte Einverständnis des Berechtigten grundsätzlich den Tatbestand des § 123 StGB ausschließt.

tung der Tarnung dienen sollen.

Ein Eindringen in den geschützten Bereich kann nicht sehon dann angenommen werden, wenn zum Zeitpunkt der Einwilligung der vom Eingedrungenen verfolgte Zweck durch den Wohnungsinhaber nicht in jeder Hinsicht erkannt wird.

Die zweite Tatbestandsalternative des § 123 Abs. 1 StGB (unbefugtes Verweilen in den geschützten Räumen) spricht dafür, daß die Wohnung in solchem Falle strafrechtlich nur geschützt wird, wenn der Berechtigte die Aufforderung zum Verlassen ausgesprochen hat.

b) Das Einverständnis des Berechtigten deckt allerdings nur den Aufenthalt in der Wohnung und die damit notwendigerweise verbundene Wahrnehmung von Personen, Sachen und Zuständen, nicht aber eine Durchsuchung i.s.d. Art.13 Abs.2 GG, § 25 Polizeigesetz, § 105 StPO.

These 5: Polizeiliche Maßnahmen mit Eingriffscharakter bedürfen nach wohl überwiegender Auffassung auch bei Vorliegen allgemeiner strafrechtlicher Rechtfertigungsgründe grundsätzlich einer Eingriffsermächtigung. Als solche kommt die polizeiliche Generalklausel in Betracht, soweit nicht spezielle Regelungen bestehen. Nach derzeitiger Rechtslage kann die polizeiliche Generalklausel nach Auffassung der Arbeitsgruppe als Eingriffsermächtigung auch für Eingriffe schwerwiegender Art herangezogen werden, die eigentlich aus Gründen der Rechtssicherheit besser in einer speziellen Gesetzesbestimmung geregelt werden sollten. In diesem Sinn erscheint regelungsbedürftig insbesondere das technische Belauschen von Gesprächen und das Fotografieren von Personen.

Auch bestehende spezielle Eingriffsermächtigungen reichen zum Teil für verdeckte Ermittlungen nicht aus und sollten deshalb erweitert werden, z.B. im Bereich des Betretens und Durchsuchens von Wohnungen (vgl. These 4) und die Überwachung des Fernmeldeverkehrs im präventiven Bereich.

Begründung:

Die Frage, ob nicht schon strafrechtliche Rechtfertigungsgründe eine ausreichende Rechtsgrundlage für hoheitliches Handeln abgeben, ist in der rechtswissenschaftlichen Erörterung außerordentlich umstritten. Überwiegend wer bieher die Meinung verschie

Überwiegend war bisher die Meinung vertreten worden, für hoheitliche Eingriffe be-

dürfe es, jedenfalls außerhalb der Fälle der Notwehr im engeren Sinne, d. h. der Selbstverteidigung, über die allgemeinen strafrechtlichen Rechtfertigungsgründe hinaus einer öffentlich-rechtlichen Eingriffsgrundlage.

Auch in der Begründung des von der Innenministerkonferenz verabschiedeten Musterentwurfs eines einheitlichen Polizeigesetzes (Abschn 3.44) heißt es:

"Die Notwehrvorschriften des Strafrechts und des Zivilrechts vermögen jedoch ein bestehende Ermächtigungen erweitert werden.

These 6: Eingriffe, die für den Betroffenen von vornherein entweder erkennbar sein oder offengelegt werden müssen, vertragen sich naturgemäß nicht mit dem Zweck verdeckter Ermittlungen, da diese mindestens zum Zeitpunkt der Vornahme des Eingriffs geheim gehalten bleiben müssen. Die aus Art. 19 Abs. 4 GG hergeleitete Forderung, daß Eingriffe grundsätzlich für den Betrof-



Verhalten nur strafrechtlich oder zivilrechtlich zu rechtfertigen; sie sind nicht Ermächtigungsgrundlage für ein hoheitliches Handeln".

Die heimliche Überwachung des Fernmeldeverkehrs im präventiven Bereich ist derzeit infolge des abschließenden Charakters der Regelung in §§ 100a, 100b StPO nicht zulässig.

Bei anderen besonders schwerwiegenden Eingriffen, wie etwa dem heimlichen Abhören von Gesprächen in Wohnungen, kann es zweifelhaft sein, ob die polizeiliche Generalklausel eine ausreichende Rechtsgrundlage abgibt. Deshalb sollten die in Rechtsprechung und Literatur nicht einhellig beantworteten Fragen gesetzlich geregelt und fenen offen erfolgen müssen, um ihm den durch Art. 19 Abs. 4 GG gewährleisteten gerichtlichen Schutz gegen etwaige Rechtsverletzungen zu ermöglichen, gebietet allerdings nicht, daß Eingriffe immer von vornherein erkennbar sein müssen. Es genügt vielmehr eine nachträgliche Unterrichtung. sofern und sobald diese ohne Beeinträchtigung wichtiger öffentlicher Interessen, insbesondere ohne Gefährdung des Zwecks der Ermittllungen geschehen kann. Die Benachrichtigungspflicht sollte kraft Gesetzes endgültig entfallen, wenn diese Voraussetzung auch nach Ablauf einer bestimmten, allerdings längeren Frist noch nicht eingetreten ist. Eine gesetzliche Regelung erscheint aber auch wünschenswert, um die derzeit bestehenden Unsicherheiten über die Zulässigkeit verdeckter Eingriffe zu beseitigen sowie um etwaige Ausnahmen vom Gebot der Benachrichtigung zu normieren.

Begründung:

Soweit Eingriffe in die Rechtsstellung von Bürgern notwendig sind, muß aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts davon ausgegangen werden, daß das Rechtsstaatsprinzip auch bei verdeckten Ermittlungen eine mindestens nachträgliche Offenlegung grundsätzlich fordert (vgl. auch § 19 Abs. 4 GG). Das Bundesverfassungsgericht hat zwar schon anerkannt, daß es geboten sein kann, auf eine an sich mögliche Anhörung des Betroffenen zu verzichten, um ihn nicht zu warnen; doch hielt es eine Ausnahme vom Grundsatz der vorherigen Anhörung nur für zulässig, "wenn dies unahweisbar ist, um nicht den Zweck der Maßnahme zu gefährden". In einem solchen Fall verlange der Rechtsstaatsgedanke, daß der Betrottene Gelegenheit erhält, wenigsten nachträglich sich gegen die angeordneten Maßnahmen zu wehren.

Eine nachträgliche Unterrichtung des Betroffenen über verdeckte Ermittlungen ist an sich in vielen Fallen wohl möglich, häufig allerdings nur unter Inkaufnahme erheblicher Nachteile für die polizeilichen Frmittlungen oder für Maßnahmen der Gefahrenabwehr.

Es müßte deshalb gesetzlich normiert werden, in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen Ausnahmen von der Benachrichtigungspflicht zulässig sind. Die Arbeitsgruppe ist der Auflassung, daß es jedenfalls bei geringfügigeren Eingriffen, wie etwa dem heimlichen Fotografieren, soweit es sich dabei um einen Eingriff handelt - geboten und vertretbar ist, von einer Benachrichtigung des Betroffenen abzusehen, und daß eine Benachrichtigung auch unterbleiben kann, wenn der Betroffene oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand sein Aufenthalt - lediglich zum Zwecke der Benachrichtigung erstermittelt werden müßte. Die Arbeitsgruppe hält wenn wichtige öffentliche Interessen einer nachträglichen Bekanntgabe voraussichtlich für längere Zeit entgegenstehen - auch eine Regelung für notwendig und vertretbar, wonach nach Ablauf einer bestimmten Zeitspanne (etwa nach 3 Jahren) die Benachrichtigungspflicht endgültig entfällt, weil eine nachträgliche Unterrichtung mit zunehmendem Zeitablauf für den Betroffenen in aller Regel an Bedeutung verliert und eine unbegrenzte Fortdauer der Prüfungspflicht hinsichtlich der einer Benachrichtigung entgegenstehenden Gründe die Sicherheitsbehörden auch unverhältnismäßig stark belasten würde.

Eine gesetzliche Regelung müßte wohl auch eine verfahrensmäßige Sicherung vorsehen, etwa die Einschaltung eines Richters (vgl. auch Begründung zu These 5).

These 7: Die Begehung von Straftaten durch verdeckt eingesetzte Polizeibeamte ist grundsätzlich unzulässig. Sofern durch die Straftat Induvidualrechtsgüter beeinträchtigt oder verletzt werden, fehlt es nach der im Vordringen befindlichen Auffassung (vgl. These 5) bereits an einer Eingriffsermächtigung. Da aber bei verdeckten Ermittlungen Eingriffe geringeren Gewichts in Individualrechtsgüter (z.B. Verbreiten von Flugblättern mit beleidigendem Inhalt, Sachbeschädigungen durch Schmierereien, Hausbesetzungen usw.) nahezu unvermeidlich sind, besteht ein dringendes Befürfnis zur alsbaldigen Schaffung einer Ermächtigungsnorm, die Inhalt, Umfang und Grenzen derartiger Eingriffe regelt. Allerdings sind solche Handlungen bisher mit beachtlichen Gründen bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 34 StGB strafrechtlich als gerechtfertigt angsehen worden, ohne daß die Zulässigkeit der Eingriffe wegen mangelnder Ermächtigung in Zweifel gezogen worden ist. Deshalb erscheint es bis zum Inkrafttreten der angestrebten gesetzlichen Regelung vertretbar, übergangseise das Fehlen einer Eingriffsermächtigung hinzunehmen und die Zulässigkeit solcher Maßnahmen allein auf § 34 StGB zu stüt-

Die Teilnahme an Straftaten, die sich gegen gemeinschaftsbezogene Rechtsgüter richten (z.B. Urkundendelikte, Vergehen gegen

das Versammlungs- oder Waffengesetz usw.) und deshalb keine Eingriffe sind, ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 34 StGB gerechtfertigt.

Liegen die Voraussetzungen des § 34 StGB im Einzelfall nicht vor so kann in besonderen Ausnahmesituationen einem Polizeibeamten, der sich an Straftaten beteiligt, ein Entschuldigungsgrund (z.B. § 35 StGB) zugebilligt werden. Soweit außerhalb einer Notstandssituation zur Aufrechterhaltung der Legende die Beteiligung an Straftaten geringeren Gewichts erforderlich ist, wird im Regelfall die Einstellung des Verfahrens gemäß § 153 StPO in Betracht kommen.

Begründung:

a) Bezüglich Straftaten gegen Leib und Leben - von geringfügigen Beeinträchtigungen der körperlichen Integrität einmal abgesehen - besteht kein echtes Bedürfnis für eine Rechtfertigung, da eine so geartete Beteiligung außer der politischen Bedenklichkeit und Unzumutbarkeit für den einzelnen Beamten nicht zu unterschätzende, wenn nicht gar unfösbare Probleme bei Ausübung der Notwehr durch den Verletzten mit sieh bringen.

b) Nur in seltenen Fällen wird sich dem Polizeibeamten die Gelegenheit bieten, ohne Gefährdungseiner Person die Einholung des Einverständnisses des Rechstgutsinhabers zu erwirken. Auch kann es problematisch sein, den Geschädigten in die verdeckten Ermittlungen einweihen zu müssen. Darüberhinaus kann in Ausnahmefällen die Beteiligung an Straftaten durch die Annahme der mutmaßlichen Einwilligung gerechtfertigt sein; dies bedarf doch jeweils sorgfältiger Prüfung.

c) In jedem Einzelfall bedarf die Frage, ob die Voraussetzungen des § 34 StGB vorliegen, besonders sorgfältiger und strenger Prüfung. Eine rechtfertigende Notstandslage ist aber jedenfalls dann nicht gegeben, wenn die Beteiligung eines Polizeibeamten an einer strafbaren Handlung nur erfolgt, um den Täter ausschließlich wegen dieser Tat überführen zu können.

d) Sollte sich - ohne daß die Voraussetzungen des § 34 StGB vorliegen - für einen

verdeckt eingesetzten Polizeibeamten im Einzelfall die unabwendbare Notwendigkeit ergeben, an Straftaten gegen Indiviualrechtsgüter teilzunehmen, weil er andernfalls seine Enttarnung und damit Angriffe auf seine körperliche Integrität oder gar sein Leben befürchten muß, so kann er persönlich, trotz fehlender Eingriffsermächtigung, entschuldigt sein (z.B. § 35 StGB). Dies gilt jedoch nur, wenn es aus tatsächlichen Gründen nicht möglich wäre, sich ohne Selbstgefährdung aus der Straftätergruppe zurückzuziehen. Die bloße Gefahr, bei der Ablehnung einer Beteiligung an strafbaren Handlungen begangene Taten nicht aufklären bzw. weitere nicht verhindern zu können, reicht mithin für die Begründung einer Notstandslage nicht aus. Wenn es in diesem Fall zu einer Teilnahme an Straftaten geringeren Gewichts kommt. wird im Regelfall lediglich die Einstellung des Verfahrens gem. § 153 StPO in Betracht genommen.

d) Zur Klarstellung ist darauf hinzuweisen, daß die vorstehend dargelegten Grundsätze auf den als sog, agent provocateur tätig werdenden Polizeibeamten keine Anwendung finden.

e) Eine Regelung der Entschädigung für Verletzte ist zu prüfen, notfalls zu schaffen.

These 8: Der in der verdeckten Verbrechensbekämpfung eingesetzte Polizeibeamte kann nur erfolgreich sein, wenn ihm ermöglicht wird, über längere Zeit Straftaten zu beobachten, ohne in jedem Fall verfolgend tätig werden zu müssen. Nach geltendem Recht ist es nur zulässig, daß im Rahmen der der Poilizei aus kriminaltaktischen Gründen eingeräumten Möglichkeit der freien Gestaltung der Ermittlungen ein Einschreiten vorübergehend aufgeschoben wird; es ist auch nicht unzulässig, den Umfang und die Intensität der Ermittlungen an den personellen und sächlichen Gegebenheiten einerseits und dem Gewicht der zu verfolgenden Straftat andererseits auszurichten. Den darüber hinausgehenden Bedürfnissen der Praxis kann nur durch eine Modifizierung der Verfolgungspflicht entsprochen werden.

Die erforderliche Gesetzesänderung muß folgende Gesichtspunkte beachten:

- Der Beamte muß auftragsbezogen und zeitlich begrenzt von der Verfolgungspflicht (§ 163 StPO) freigestellt werden, soweit dies zur Erforschung schwerwiegender Straftaten und zum Schutz des Ermittlungsauftrages oder der eingesetzten Personen unumgänglich ist.
- Im Hinblick auf die Stellung der Staatsanwaltschaft als verantwortliche Strafverfolgungsbehörde kann die Befreiung nur durch diese erteilt werden.
- Der Befreiung entspricht die grundsätzliche Verpflichtung der Polizei zur Information der Staatsanwaltschaft, inwieweit von der Befreiung nach pflichtgemäßem Ermessen des Beamten Gebrauch gemacht werden mußte. Damit ist die Staatsanwaltschaft auch in der Lage zu prüfen, ob Ermittlungen ohne Gefährdung des Ermittlungsauftrages oder der eingesetzten Personen durchführbar sind. Für die Fälle, in denen deshalb nicht eingeschritten werden kann, muß eine gesetzliche Möglichkeit geschaffen werden, von der Strafverfolgung abzusehen.
- Von der Informationspflicht sind Fälle der milieutypischen Kriminalität geringeren Gewichts ausgenommen.

Begründung:

a) Der verdeckt eingesetzte Polizeibeamte wird während seines Einsatzes nicht nurmit der schweren Kriminalität, sondern auch mit einer Vielzahl von kleineren und mittleren Straftaten konfrontiert. Das Legalitätsprinzip verpflichtet ihn, in allen Fällen die unaufschiebbaren Maßnahmen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhindern (§ 163 Abs. 1 StPO).

In den meisten Fällen wird er sich unausweichlich als Polizeibeamter zu erkennen geben müssen, wenn er dieser Verpflichtung nachkommen will.

Ein solches Einschreiten führt zu seiner frühzeitigen Enttarnung und damit zu einer Behinderung seines Ermittlungsauftrages, oft verbunden mit einer Gefährdung seiner Person.

So wäre der verdeckt eingesetzte Beamte nach dem Legalitätsprinzip verpflichtet,

- den Verdacht der Trunkenheit im Verkehr in bezug auf eine bestimmte Person mindestens der Polizei zur Kenntnis zu geben, um Sofortmaßnahmen (Blutprobe) zu ermögliehen;
- wegen des Kreisens von Joints in der Rauschgiftszene sofort einzuschreiten, mindestens um das Rauschgift zu beschlagnahmen;
- jede Gelegenheit zur Sicherstellung von Beweismitteln oder Einziehungsgegenständen sofort wahrzunehmen, auch wenn die Aussicht besteht, daß beim weiteren Zuwarten auf weit umfangreicheres Material zugegriffen werden könnte;
- jedweden Anhaltspunkten für strafbare Handlungen in der Szene nachzugehen, auch wenn er auf diese Straftaten nicht angesetzt ist und sein eigentlicher Ermittlungsauftrag sich dadurch erschwert;
- die Verfolgung von Straftaten anzuregen, deren Aufklärung den Verdacht auf ihn lenken muß und damit zu einer Enttarnung führt etc.

Dem kann nur durch Einschränkung des Legalitätsprinzips abgeholfen werden. Diese ist aus rechtsstaatlichen Gründen nur in bestimmten Grenzen vertretbar.

Ein Absehen von den gesetzlich gebotenen Sofortmaßnahmen bzw. von der Strafverfolgung allgemein kommt nur dort in Betracht, wo dies im Rahmen einer Güterabwägung zur Erforschung schwerwiegender Straftaten geboten ist. Kapitaldelikte oder vergleichbare schwerwiegende Straftaten kommen für die Freistellung von der Verfolgungspflicht nicht in Betracht.

- b) Zur Erreichung einer entsprechenden Modifizierung des Legalitätsprinzips sind verschiedene Wege denkbar.
- Errichtung einer polizeilichen Sonderbehörde (z.B. bei den polizeilichen Mittelinstanzen oder als selbständiges Landesamt) mit der Aufgabe, lediglich Lagebilder in der Szene zu liefern, hätte den Vorzug der Praktikabilität; insofern läge eine Parallele zu den Nachrichtendiensten und den Ämtern für Verfassungsschutz vor, die ohne selbst

an das Legalitätsprinzip gebunden zu seinhäufig den Strafverfolgungsbehörden Informationen zugänglich machen.

Gegen diese "organisatorische" Lösung bestehen jedoch durchgreifende rechtliche und politische Bedenken.

- Denkbar wäre auch eine Lösung, ohne besondere behördliche Organisation, einzelne Beamte des Polizeidienstes generell von der Strafverfolgungspflicht zu befreien.

Neben rechtlichen und politischen Bedenken würde damit ein besonderer Status von Polizeibeamten geschaffen werden, der beamtenrechtliche Probleme aufwerfen würde.

- Es bietet sich daher eine "strafprozessuale" Lösung an, d.h. eine dem § 153 d StPO vergleichbare Regelung, wonach unter bestimmten Voraussetzungen von der Strafverfolgung vorläufig oder endgültig abgesehen werden kann.

c) Hierauf allein kann jedoch ein Abschen von der Einleitung von Ermittlungen, insbesondere der Durchführung von unaufschiebbaren Maßnahmen, nicht gestützt werden, da die Entscheidung über die Einstellung des Ermittlungsverfahrens grundsätzlich die Durchführung von Ermittllungen vorausetzt. Diese Regelung bedarf deshalb der Ergänzung insoweit, als der verdeckt eingesetzte Polizeibeamte schon von vornherein vom Legalitätsprinzip freigestellt werden sollte.

Jedoch müßte dieser Ermittlungsbeamte pflichtgemäß prüfen, ob die Anwendung des Legalitätsprinzips die Erforschung schwerwiegender Straftaten verhindern, erschweren oder die Gefährdung der eingesetzten Personen hervorrufen könnte.

Ferner ist die Freistellung auf bestimmte Personen, auf einen festgesetzten Zeitraum und auf einen konkretisierten Ermittlungsauftrag zu begrenzen.

d) Die Entscheidung sowohl über die (zeitweilige) Freistellung von der uneingeschränkten Verfolgungspflicht als auch über die (vorläufige oder endgültige) Einstellung des Ermittlungsverfahrens sollte allein der Staatsanwaltschaft obliegen. Die Staatsanwaltschaft hat die Rechtsförmig-

keit insgesamt zu sichern.

So hat der eingesetzte Polizeibeamte oder ein Vorgesetzter gegenüber der Staatsanwaltschaft, nach Ablauf einer bestimmten Frist, über die während des verdeckten Einsatzes bekanntgewordenen Anhaltspunkte für Straftaten zu berichten.

die Einschaltung des Gerichts ist wegen der damit verbundenen Schwerfälligkeit des Verfahrens und mit Rücksicht auf die absolute Geheimhaltungsbedürftigkeit nicht angebracht.

ngebracht.

Rechtsstaatliche Bedenken gegen diese Alleinzuständigkeit der Staatsanwaltschaft bestehen nicht, da die Staatsanwaltschaft auch sonst ohne Mitwirkung des Gerichts eigenverantwortlich über die Strafverfolgungentscheidet (z.B in Fällen der §§ 153 c. 154 und 154 c StPO).

Im Hinblick auf die häufig überregionale Bedeutung der Sache sollte die Entscheidungskompetenz durch innerdienstliche Vorschriften (z.B. OrgStA) dem Generalstaatsanwalt zugewiesen werden.

URTEILE

Identitätsfeststellung

Das Oberverwaltungsgericht Munster hat mit Urteil vom 10.6.81 klargestellt, daß ein Betroffener dann nicht zur Polizeiwache mitgenommen werden darf (sog. Sistierung), wenn er die Feststellung seiner Identität durch Vorlage des Personalausweises ermöglicht hat. Die Polizei hatte die Sistierung u.a. damit rechtfertigen wollen, daß erfahrungsgemäß die Anschriftsangaben in Ausweisen nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen; das Gericht wies dieses

Argument mit der Bemerkung zurück, die nur ausnahmsweise erlaubte Sistierung würde dann zur Regel, weil sich unrichtige Ausweiseintragungen nie ausschließen lassen.

(Az. 4 A 922/80, NPA Allg. Polizei- und Ordnungsrecht 770, Personalienfeststellung Bl. 6)

In einem vom Oberlandesgericht Hammmit Beschluß vom 1.9.81 entschiedenen Fall hatten zwei von Polizeibeamten kontrollierte Personen sich geweigert, ihre Personalien anzugeben, weil die Beamten ihnen keinen Grund für ihr Einschreiten genannt hatten. Sie wurden zur Wache gebracht und später amtsgerichtlich zu Geldbußen wegen der Verweigerung der Personalien verurteilt. Das Oberlandesgericht sprach die Betroffenen frei; es betonte, daß keine gesetzliche Verpflichtung des Staatsbürgers besteht, sich ohne Grundaufamtliche Aufforderung hin auszuweisen, und daß der Betroffene deswegen erkennen können muß, warum gegen ihn eingeschritten wird, entwederaufgrund seines eigenen vorherigen Verhaltens oder aber durch einen Hinweis der Polizei. (Az. 5 Ss OWi 1553/81, Strafverteidiger 1982,26)

Beleidigung

Drei Oberlandesgerichte haben die schon beachtliche Sammlung von Entscheidungen, die Beleidigung der Polizei betreffend, erweitert; es ging jeweils nicht um die häufig angezeigte Kombination von Beleidigung/ Widerstand/Körperverletzung, sondern lediglich um verbale Attacken.

Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat in einem Urteil vom 14.5.80 die schriftliche Äußerung des Angeklagten, "unter unserer Polizei befinden sich haufenweisegewaltanstrebende Schläger ohne Skrupel, gut geschulte Folterknechte und hemmungslose, gefühlskalte Mörder", deswegen nicht als Beleidigung gewertet, weil die Polizei als solche keinen überschaubaren, näher umschriebenen Personenkreis darstelle, derbeleidigungsfähigsei.

(Az. 2 Ss 129/80, NPA Strafrecht 332, StGB § 185 Bl 20 = NJW 1981, 1522)

Anläßlich der polizeilichen Durchsuchung eines Gebäudekomplexes im Zusammenhang mit der Schleyer-Entführung hatte der später Angeklagte zu Polizeibeamten gesagt, er lebe in einem freien Lande und nicht in der DDR, und er halte die Grundrechte eher durch fragwürdige Polizeiaktionen als durch Terroristen gefährdet. Er betonte dabei, es gehe ihm nicht um eine Kritik an dem Verhalten der einschreiten den Polizeibeamten, sondern nur um Recht- und Zweckmäßigkeit der gesamten Polizeiaktion. Das Oberlandesgericht Köln als immerhindritte deswegen bemühte Instanz hielt mit Urteil vom 18.11.80 den Freispruch aufrecht; das negative Werturteil sei von allen Beteiligten nicht als persönliche Ehrverletzung verstanden worden; vielmehr habe der Angeklagte allein zum Ausdruck bringen wollen, daß solche, von der Polizei selbst als problematisch erkannte Aktionen dem Rechtsstaat mehr schaden als nützen könnten.

(Az. 1 \$s 824/80, NPA Strafrecht 332, StGB § 185, Bl. 21)

Das Oberlandesgericht Hamm begründet die mit Urteil vom 15.7.81 getroffene Feststellung, die Bezeichnung "Bulle" habe in ihrer heutigen Verwendung in der Umgangssprache in der Regel immer no cheinen abwertenden und ehrkränkenden Charakter und stelle eine Beschimpfung der Polizeibeamten dar, mit folgenden richterlichen Erwägungen: "Dem steht nicht entgegen, daß diese auf Polizeibeamte bezogene Bezeichnung schon seit geraumer Zeit in bestimmten Teilen der Bevölkerung - so etwa im kriminellen Milieu, beisolchen Gruppen, die unserem Staat und seinen Organen grundsätzlich und bewußt ablehnend gegenüberstehen, darüber hinaus aber auch bei Teilen der Jugend - zum üblichen Vokabular gehört. ... Auch diese Kreise messen dem Begriff "Bullen" in aller Regel noch keine wertneutrale Bedeutung bei; erst recht findet dieser Begriff auch bei den vorgenannten Minderheiten dann keine Verwendung, wenn das Verhalten der Polizei von diesen ausnahmsweise einmal positiv bewertet werden soll.... Nach allem hat sich das Wort "Bullen" bislang im allgemeinen Sprachgebrauch noch (!) "nichtals wertfreie Bezeichnung von Polizeibeamten durchgesetzt und verselbständigt."

(Az. 2Ss920/81, NPA Strafrecht 332, StGB § 185 Bl. 22)

Versammlungsrechtliche Auflagen

Zu der zunehmenden Praxis einiger Landespolizeibehörden, im Wege der versammlungsrechtlichen Auflagen Einschränkungen des Versammlungs- und Demonstrationsrechts vorzunehmen - die als Vorgriff oder auf Ersatz für angestrebte entsprechende gesetzliche Regelungen verstanden werden können - interessieren die ersten bekanntgewordenen verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen.

Nacheiner Meldungder "tageszeitung" vom 5.3.82 hat das Verwaltungsgericht Hamburg in einer Entscheidung, die im Wortlaut nicht vorliegt, das polizeiliche Verbot des Mitführens von Gasmasken und Schutzhelmen für rechtmäßig, das Verbot von Tarnmitteln (Gesichtsmasken, Tüchern) dagegen für rechtswidrig erklärt.

Aus einem Urteil des Amtsgericht Bochum vom 3.8.1981

"Auf den aufgestellten Plakaten waren in einer Graphik zwei Polizeibeamte dargestellt, die eine Person im Würgegriff abführen. Als Text fand sich folgender auf den Plakaten: 'Volksfront gegen Reaktion, Faschismus und Krieg für Freiheit und Demokratie, Wohlstand und Frieden' und 'Nie wieder Faschismus', 'Verhindertein neues 33' sowie' Gegenden Polizeiund Überwachungsstaat'.

Insbesondere durch die drei letzten Parolen sollten die beiden Angeklagten die Bundesrepublik Deutschland und ihre verfassungsmäßige Ordnung beschimpft und böswillig verächtlich gemacht haben und dadurch den Tatbestand des § 90 a Abs. 1 Nr. 1 StGB erfüllt haben.

Hierzu war festzustellen, daß die Parolen objektivnichteindeutigaufdiegegenwärtigen in der Bundesrepublik Deutschland Bezug nehmen. Sie können objektiv genauso dahin verstanden werden, daß sich die Volksfront gegen einen vielleicht zukünftig sich entwickelnden 'Polizei- und Überwachungsstaat' wenden will. Dies aber ist kein kriminelles Ziel, sondern das Ziel aller freiheitlich-demokratischen Kräfte.

Die beiden Angeklagten haben sich unwiderlegt dahin eingelassen, auch persönlich die Parolen auf den Wahlplakaten nicht auf die gegenwärtigen Verhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland bezogen zu haben und auch nicht beabsichtigt zu haben, daß Betrachter der Plakate die Parolen auf diegegenwärtigen Verhältnisse beziehen.

Die beiden Angeklagten waren danach freizusprechen."

(Az. 29 CS 133 Js 29 1/80/ AK 128/81)

Das Verwaltungsgericht Berlin hat mit Beschluß vom 20.1.82 zwei polizeiliche Auflagen für eine Demonstration für "offensichtlich rechtmäßig" und "im überwiegenden öffentlichen Interesse geboten" befunden. Nämlich die Verbotefürdie Versammlungsteilnehmer, "sich zu maskieren oder das Gesicht auf andere Art zu verbergen" sowie "Gegenstände mitzuführen, die ihrer Art nach zum Schutz vor der Anwendung unmittelbaren Zwanges durch einen Amtsträger geeignet und offenkundig bestimmt sind". Um dies begründen zu können, mußte das Gericht Tatsachen finden, wonach die Durchführung der Versammlung ohne diese Auflagen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung unmittelbar gefährdet hätte (§ 15 Versammlungsgesetz). Das Gericht argumentiert: Die Erwartung der Polizei, es werde zu Störungen kommen, und dies besonders durch vermummte Demonstrationsteilnehmer, sei empirisch ("gerichtsbekannt") gerechtfertigt. Die Polizei könne nicht zwischen friedlichen und unfriedlichen vermummten Teilnehmern

scheiden, so daß ein generelles Verboterforderlich sei; hieran seien auch friedliche Demonstranten interessiert, denn es setze "die Hemmschwelle für Ausschreitungen" herauf. - Dasselbe gelte für die sog. passive Bewaffnung; es sei empirisch deutlich geworden, daß sie den Widerstand gegen rechtmäßige polizeiliche Maßnahmenerhöhe. Das Gericht fügthinzu: "Dienicht auszuschließende Möglichkeit von Übergriffen einzelner Polizeibeamter wird gerade dadurch verstärkt, daß es wegen der 'passiven Bewaffnung' im Rahmen der Durchsetzung polizeilicher Zwangsmaßnahmen zu Auseinandersetzungen von gesteigerter Intensität kommt." Nachdem hiermit die Verantwortung den Opfern zugewiesen ist, fährt das Gericht fort (immerhin ohne hierbei empirische Erkenntnisse auch nur zu behaupten): "Die Befürchtung..., daß es auch bei einem friedlichen Demonstrationsverlauf zu polizeilichen Übergriffen kommen könnte, ist offensichtlich unbegründet". (Az.VG1A15/82)



LITERATUR

vorgänge - Zeitschrift für Gesellschaftspolitik, Heft 55 (I/1982)

Schwerpunkt: Geheimdienstein der BRD Karl-Heinz Ladeur, Verfassungsschutz statt Rechtsschutz? Zur Stellung des Individuums in der "streitbaren Demokratie" Jürgen Seifert, Hoheitliche Verrufserklärungen? /Verfassungsschutzberichte von Bund und Ländern im Vergleich Diethelm Damm, Lehren aus Affären mit dem Bundesnachrichtendienst (BND) Gabriele Weber, Das Bundeskriminalamt (BKA) und seine geheimdienstliche Tätig-

Humanistische Union, Die (un)heimliche Staatsgewalt/ Memorandum zur Reform des Verfassungsschutzes (Memorandum/ Vorbemerkung/ I.Problem/ II.Aufgaben/ III.Befugnisse/ IV.Amtshilfe/ V.Kontrolle/ VI.Rechtsschutz/ VII.Datenschutz/ VIII.Auskunftsanspruch/ IX.Verfassungsschutzberichte/ Literatur- und Materialhinweise

ferner:

keit

Sieghart Ott, Das Demonstrationsrecht in der Diskussion/ Ein Prüfstein für unser Demokratenverständnis

Stephen W.Smith, Die AG "Bürger beobachten die Polizei" in Berlin/ Bürger spitzfindig, oder wem gehört die Polizei?

Rainer Grießhammer: Reizkampfstoff CS-Eigenschaften, Wirkungen und Einsatzbedingungen; Herausgegeben vom Öko-Institut in der Reihe Oko-Berichte Nr.22, Marz 1982,36S., DM4,-

Bezugsadresse: Öko-Institut Freiburg, Schönauer Str. 3, 78 Freiburg, Tel. 420.90 Die vorliegende Studie gibt knapp und dennoch gut verständlich Auskünfte über physikalische Eigenschaften, Einsatzbedingungen und gesundheitliche Wirkungen von CS. Berücksichtigung finden auch die im sog. Gefälligkeitsgutachten des Fraunhofer-Instituts (siehe dazu auch CILIP 9/10 S.187ff) vernachlässigten krebserregenden, erbgutschädigenden sowie Mißbildungen verursachenden Wirkungen beim CS-Einsatz. Neben diesem naturwissenschaftlich

erbrachten Nachweis der Gefährlichkeit von CS werden vom Autor auch noch kurz einige juristische Aspekte des CS-Einsatzes beleuchtet.

Diese Studie bietet eine nützliche Argumentationshilfe in der beinahe ständig aktuellen Diskussion über den "Versuch, technologische I ösungen für politische Konflikte" zu finden (dazu auch CILIP8/81).

Die Realisierung eines Grundrechts. Zur Diskussion um das Demonstrations- und Versammlungsrecht. Loccumer Protokolle 23/ 1981, hrsg. von der Evangelischen Akademie, Loccum

Dies ist der Titel des Protokolls einer Tagung, die vom 4.-6.11.1981 in der Evangelischen Akademie stattfand. Teilnehmer der Tagung waren zum einen Richter, Staatsanwälte, höhere Polizei und Verwaltungsbeamte, Polizisten, die bei Demonstrationseinsätzen dabeigewesen waren und zum anderen Demonstrationsveranstalter und Demonstrationsteilnehmer.

Inhalt der Broschüre:

- Einleitungsreferat von Oskar Negt: Die zwei Realitäten und die Funktion des Demonstrationsrechts
- Redebeiträge von Polizeibeamten und Demonstrationsammeldern über ihre Erfahrungen mit Demonstrationen und Demonstrationsrecht
- Diskussion über die Neuordnung oder genauer Verschärfungdes Demonstrationsrechts mit Beteiligung von Parteienvertretern, darunter für die CDU der Berliner Innensenator Lummer
- Im Anhang des Bandes finden sich die Forderungen der GdP zum Demonstrationsrecht und Demonstrationsgeschehen sowie der Bericht des Komitees für Grundrechte und Demokratie über die Demonstration in Brokdorf 1981

Die kritischen Punkte dieser Tagung, u.a. die kurzfristige Besetzung der Akademie durch Demonstranten aus Hannover, die damit gegen die Anwesenheit von Lummer, als dem verantwortlichenfürden Polizeieinsatz am 22.9.81 in Berlin, beidem Klaus-Jürgen Rattay ums Leben kam, kommen leider in dem Protokoll nur am Rande vor. Gerade

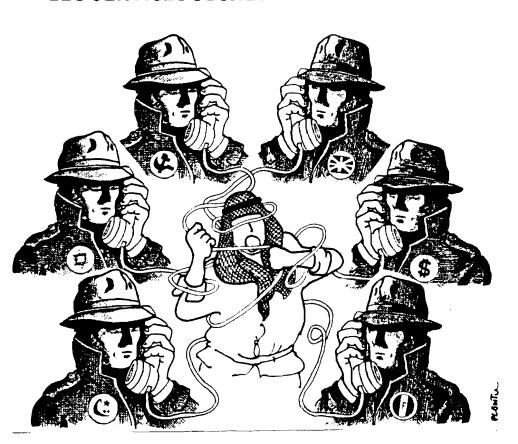
dies, nämlich die Konfrontation der Tagungsteilnehmer aus Polizei und Justiz mit der "zweiten Realität" wäre aber von großem Interesse gewesen. Trotzdem ist dieser Bericht recht informativ.

BHC - Bulletin d'information sur l'intervention clandestine

BIIC ist eine französische Zweimonats-Zeitschrift, die wie Counter Spy und Covert Action in den USA sich ausschließlich um die Entwicklung von Geheimdiensten Rümmert. Neben größeren Dossiers und Artikeln enthält das Heft regelmäßig Besprechungen und Hinweise auf Bücher, Broschüren und Artikel zum Thema Geheimdienste, Urteilsbesprechungen, sowie ein Rubrik "Donner les noms", in der nach Ländern aufgeteilt die Aktivität einzelner Agenten benannt wird. Gerade was die letztere Rubrik betrifft, ist BIIC das französische pendant zu den genannten amerikanischen Vorbildern.

Inhaltlicher Schwerpunkt der beiden letzten Ausgaben (Heft 8/ Jan-Feb 82, Heft 9/ März-April 82): Geheimdienste im Nahen Osten.

LES SERVICES SECRETS AU MOYEN-ORIENT



Jan Naeye 'De sterke Arm', Haasbeek, Alphen aan de Rijn, 1979

Das Buch ist eine ausführliche Dokumentation der Hintergründe und Ereignisse im Amsterdamer 'Nieuwmarktkonflikt'. Diese waren von entscheidender Bedeutung für die Weiterentwicklung des Amsterdamer Wohnungskonflikts (siehe dazu CILIP 9/10, S, 47 u.w.)

Im Zentrum der Untersuchung steht die Rolle von Polizei und Justiz. Die Tatsache, daß das Vorgehen der Polizei und die juristische Problemverarbeitung nicht isoliert, sondern in Zusammenhang mit dem politischen Entscheidungsprozeß und mit der Entwicklung des Widerstands auf dem Nieuwmarkt betrachtet werden, macht dieses Buch gerade erwähnenswert.

'De Sterke Arm' ist ein Textbuch zu einem 200 Minuten langen Videoband, das in die Ausbildung von Jurastudenten ein Stück 'lebendigen Rechtes' bringen soll. So wird die Dokumentation über die Periode 1973-78 'von innen aus' gestaltet: aufgrund von Interviews, Zeitungsartikeln, Gutachten und Broschüren (der Gemeinde, Polizei, Gerichte, aus dem Kiez) usw. Die Kombination von Videoband und Textbuch macht die Problematik auch dem, der die holländische Sprache nicht beherrscht, einigermaßen zugänglich.

Die wesentlichen Elemente und Entwicklungsphasen des Konflikts werden herausgearbeitet:

- -der umstrittene Plan der Gemeindeverwaltung, eine U-Bahn-Linie quer durch die Innenstadt zu bauen;
- -die gescheiterten Versuche der Städtischen Aktionsgruppen, den U-Bahn-Bauauflegalem Wege zu verhindern;
- die erste Welle der Hausbesetzungen und Aktionsgruppen, den U-Bahn-Bau auf legain breiten Kreisen der Bevölkerung;
- die Räumung von Häusern zur Durchsetzung des Plans der Verwaltung;
- die polizeiliche Strategie (Auffahren eines großen Drohpotentials an Fahrzeugen und Mannschaften) und die nicht erwarteten Folgen (statt Deeskalation, Anheizen der Auseinandersetzung)

- die juristische Verarbeitung des Konflikts: (für holländische Verhältnisse) hohe Strafen für Steinewerfer, Abweisung von über 200 Klagen gegen die Polizei.

Pict van Reenen 'Overheidsgeweld', Verlag Samson, Alphen aan de Rijn, 1979

"Obrigkeitsgewalt", eine soziologische Studie der Dynamik des Gewaltmonopols. Im Mittelpunkt der Studie steht die Analyseder organisierten physischen Obrigkeitsgewalt, sowie deren Systematik und Wandlung. Als theoretischen Anknüpfungspunkt dient van Reenen vor allem das soziologische Werk Max Webers.

Van Reenen konstatiert eine Entwicklung vom "Amtlichen Gewaltmonopol" hin zu einem "Komplexen Gewaltmonopol"; eine Verschiebung, die sowohl die Struktur als auch die Art der Problemverarbeitung betrifft. Als auslösender Faktor wird die Entwicklung zur modernen Versorgungsgesellschaft postuliert: das Beziehungsmuster zwischen staatlichen Instanzen und sich artikulierenden Bevölkerungsgruppen hat sich, im Vergleich zur alten "industriellen" Gesellschaft, prinzipiell verändert.

Das amtliche Gewaltmonopol der industriellen Gesellschaft kennzeichnet sich durch eine strukturelle Trennung zwischen der "Politischen Rolle" und der "Gewaltengl. force) spezialisierten Rolle". Diese Trennung war möglich, weil die Legitmität des Obrigkeitsverhaltens weitgehend unproblematisch war. Die Reaktion der Gewaltspezialisten war uniform und amtlich ("prompt").

In den Niederlanden vollendete sich in den von politischen Bewegungen geprägten sechziger Jahren die Wandlung zum "komplexen Gewaltmonopol". Die Legitmität des Obrigkeitsverhaltens hat ihre Selbstverständlichkeit verloren; sie muß in jedem Konflikt auß Neue hergestellt werden. Da der bürgerliche Gehorsam nicht länger selbstverständlich ist, wird es zur wichtigsten Aufgabe der "Politischen Rolle" ein

Fortschritte im Arbeitsschutz

Für Mensch und Tier wird jetzt der Polizeidienst gesünder. Polizeizeitschriften meldeten Anfang dieses Jahres zwei wesentliche Neuerungen auf dem Gebiet des polizeiinternen Arbeitsschutzes, die auch wir unseren Lesern nicht vorzuenthalten wagen.

Die Zeitschrift des Bundesgrenzschutz veröffentlichte in ihrer Ausgabe 4/1982 den Tätigkeitsbericht des Bundesgrenzschutz, in dem unter Nr. 8.3 - Waffenwesen folgende Errungenschaften für den PVB, den Polizeivollzugsbeamten, kundgetan werden:

Die Entwicklung und Erprobung einer neuen 9-mm-Patrone mit bleifreien Zündsätzen konnte erfolgreich beendet werden. Damit wurde die Gesundheitsgefährdung der PVB erheblich gemindert und dem Umweltschutz Rechnung getragen.

Die "Bayerische Polizei" berichtete in Heft 2/1982, S. 24. folgendes:

Kugelweste für Hunde

Nicht nur Polizisten können bei der zunehmenden Terroristen- und Straßenkampfkriminalität verletzt werden Durch Benzinbemben und Schusse sind mehr und mehr auch Polizei-Hunde gefährdet Deshalb hat jetzt eine englische Firma eine kugelsichere Weste für Polizeihunde entworfen Kosten, rund 500 Mark. (AP)

RUHE ODER CHAOS-TECHNOLOGIE POLITISCHER UNTERDRÜCKUNG

Nach dem mißglückten militaristischen Spektakel in Bremen am 6.5.80 und in voller Breite nach der hunderttausendfachen Durchbrechungdes Demonstrationsverbotes in Brokdorf am 28.2.81 begann in der Bundesrepublik eine Diskussion um die Aufrüstung der Polizei mit neuen "Distanzwaffen":

Das bisher gebräuchliche CN-Gas soll durch das Vietnamgas CS ergänzt werden. Die Scharfmacher der Inneren Sicherheit verlangen außerdem die Einführung von Gummigeschossen, die Verschärfung des Demonstrationsrechts u.a.

Um die politischen Hintergründe dieser Bestrebungen und die t. "ichlichen Wirkungen bzw. Gefährdungen durch solche "Distanzwaffen" aufzuzeigen, haben sich verschiedene Autoren zu dem obengenannten Buch zusammengefunden.

Aus dem Inhalt:

- Chronologie der inneren Aufrüstung Antifa-Kommission des KB
- Mit gebremster Gewalt Die Argumente von Herstellern und Befürwortern - Falco Werkentin
- -Kriegswaffe CS Alfred Schrempf
- Toxikologische Bewertung des Reizkampfstoffes CS - Rainer Grieshammer (Öko-Institut Freiburg)
- -Der fliegende Boxhandschuh-Gummisfür die Polizei? AG Polizeibewaffnung, Chamissoladen Westberlin
- Testfeld Nordirland Westdeutsches Nordirland Solidaritäts-Komitee (WISK)

RUHE ODER CHAOS - Technologie politischer Unterdrückung. Eine Dokumentation zum Gesundheitstag, Hamburg 1981, ca.140 Seiten mit 60 Abb., DM 7,50, ISBN-Nr.3-923496-00-1

Ruhe oder Chaos

Technologie politischer Unterdrückung

Bestelladresse:

BUU — Burgerinitiative Umweltschutz Unterelbe

Bartelsstraße 26 2000 Hamburg 6

Tel.-Nr.: 040/ 439 86 71 (mo. - fr. 17 - 19.00

.'hr) Iankverbindung: Berrebesk

Bankverbindung: Postscheckamt Hamburg Kto.-Nr.: 280 344-206 Programm anzubieten, was seine Akzeptanz und damit Gehorsam zu gewährleisten versucht. Dieses situationsgebundene "conflict management" signalisiert den andauernden Streit um die Wiederherstellung der obrigkeitlichen Legitimität.

Strukturell bedeutet diese Dynamik, daß eine Mischung zwischen politischer und gewaltspezialisierter Rolle stattgefunden hat: die Politiker beschäftigen sich weitgehend mit Gewaltstrategien; die Polizei bezieht in ihr Verhalten bewußt politische Gesichtspunkte mit ein.

Entscheidender Faktor dabei sind die Medien: Die Chancen auf Legitimierung des Obrigkeitsverhaltens sind abhängig geworden vom Erfolg im Gewinnen einer positiv gestimmten öffentlichen Meinung. Der Kampfumdie Gunst der Kamera hat beiden Gewaltspezialisten zum Ziel, die eingesetzte Gewalt als verhältnismäßig erscheinen zu lassen. Das bedeutet, daß in jeder Konfliktsituation erneut eine Auswahl aus dem gesamten Gewaltpotential getroffen werden muß; ein zweckrationaler und flexibler Umgang mit Gewalt.

Für die Politiker bedeutet die Anwendung von Gewaltstrategien zweierlei: Sog. "weiche Gewaltstrategien", d.h. Versöhnungsversuche und Verhandlungen, die auf jeden Fall von den Medien als glaubwürdig dargestellt werden müssen, sollen zur Marginalisierung und Kriminalisierung des "Gegners" beitragen und somit den politischen Normalzustand wiederherstellen; falls dies nicht zum polizeipolitisch angestrebten Erfolg führt, ist nun die Voraussetzung zur Rechtfertigung "härterer", d.h. physischer Gewalt einsetzender Strategien gegeben.

Zur Methode und Untersuchungsmaterial: Mittels teilnehmender Beobachtung, Interviews und Textanalysen hat der Autor über den Zeitraum von 1903 bis 1978 etwa vierzig größere Ordungsstörungen in den Niederlanden untersucht. Zur aktuellen Bedeutung der Studie van Reenens sei auf CILIP 9/10 hingewiesen.

(Der Autor arbeitet am wissenschaftlichen Untersuchungs- und Dokumentationszentrum des niederlaändischen Justizministeriums (WODC) und doziertander Polizeifühungsakademie Hollands. 1964 bis 1971 war er als höherer Polizeibamter in Rotterdam tätig.)

Service für die Friedensbewegung

Rechtzeitig zu den Frühjahrs- und Sommeraktionen der Friedensbewegung der Bundesrepublik erschien die neue Buchliste des Antimilitaristischen Buchversands in Frankfurt. Über 330 Titel werden kurz beschrieben und kommentiert - eine Artaktueller Bibliographie der wichtigsten Bücher, Broschüren und Materialien für die Friedensarbeit. Aufgelistet sind sowohlnotwendige Standardwerke, unumgänglich für eine Vertiefung der inhaltlichen und perspektivischen Diskussionen, alsauchfürdieaktuelle Auseinandersetzung wichtige Neuerscheinungen.

Zurbesseren Übersicht sind die Bücher in 26 thematische Rubriken aufgegliedert, z.B.: KDV/ZD, Kriegsgefahr und "neue" Friedensbewegung, Rüstung und Abrüstung, Imperialismus und 3. Welt, Unterrichtsmaterialien, Soziale Verteidigung, Hilfsmittel für die Friedensarbeit und darüber hinaus noch zusätzlich antimilitaristische Prosa, Anthologien und Grafik.

Die Liste 9/82 kannangefordertwerdenbei: Antimilitaristischer Buchversand, Hamburger Allee 49,6000 Frankfurt 90. Für die Büchertische von Friedensinitiativen und-gruppen gibtes Sonderbestellisten. Verkehrs. Kraftfahr. Fernmelde- Wi

Zeitschrift des Bundesgrenzschutzes (ISSI): 0302-9468

128/161:

9 Jahrgang

Nr. G. Juni: 1982



חחבחוויי

G 5024 E

r Jerika, sta district B

DIE BOTINEI

minel

POLIZEIFACHZEITSCHRIFTEN - EIN ÜBERBLICK

Als eine Aufgabe des Informationsdienstes CILIP möchten wir in diesem Heft einen Überblick über die wichtigsten Polizeifachzeitschriften anbieten.

Titel, Herausgeber, Bezugsbedingungen bzw.-adresse sowie eine knappe inhaltliche Einschätzung mögen dabei erst einmal genügen, dem Leser eine Orientierungshilfeim Blätterwald der offiziellen, halboffiziellen, privaten, Standes- und gewerkschaftlichen Polizeifachpresse zu übermitteln.

1. Offizielle Blätter

a) auf Bundesebene

INNERE SICHERHEIT

Informationen des Bundesministers des Innern BMI, Referat Analyse und Information, Öffentlichkeitsarbeit, Graurheindorfer Str. 198, 5300 Bonn.

Erscheint ca. fünfmal pro Jahr.

Recht informativ speziell zur Sicherheitspolitik auf Bundesebene, Dokumentation von Antworten auf Anfragen im Bundestag zur "Politik innerer Sicherheit"; Ausbauplanung auf Bundesebene (BGS, BKA, Verfassungsschutz); Einschätzung politischer Fragen und Bewegungen aus der Sicht des BMI oder direkt vom Verfassungsschutz.

BGS

Zeitschrift des Bundesgrenzschutzes Verlag A.Bernecker, 3508 Melsungen, Unter dem Schöneberg 1

Erscheint monatlich; Jahresabo DM 27,-(Einzelpreis DM 2,25) zuzügl. Versandkosten

Recht material reich über Struktur, Ausbau des BGS; Tätigkeitsberichte etc.

DIEPOLIZEI

Zentralorgan für das Sicherheits- und Ordnungswesen. Mit Beiträgen aus der Polizei-Führungsakademie. Herausgegeben von Spitzenbeamten aus Polizei und Innenministerien.

Erscheint monatlich: Halbjahrespreis DM 53,60 einschl. Versandkosten (Einzelheft DM 10,40 zuzügl. Versandkosten) Carl Heymanns Verlag KG, Gereonstr.18-23, 5000 Köln 1.

Diskussionsblatt und Orientierungshilfe für die Beamten des gehobenen und höheren Polizeidienstes; neben allgemeinen sicherheitspolitischen Themen, Fragen der Polizeiverwendung, der Polizeitechnik und des Polizeirechts sowie einzelne praktische Einsätze und Einsatzweisen; daneben knappe, aber materialreiche Nachrichten, Literaturund Rechtssprechungsübersichten.

PFA

Schriftenreihe der Polizei-Führungsakademie.

Erscheint vierteljährlich; Jahresabo DM 44.-incl. Versandkosten.

Verlag Regensberg, Postfach 6748, 44 Münster, Daimlerweg 58

Berichte von Arbeitstagungen und Seminaren der PFA sowie grundsätzliche Aufsätze, Neben "Kriminalistik" und "Die Polizei" das dritte "große" theoretische Organ.

b) auf Landesebene

DIEBAYERISCHEPOLIZEI

Erscheint alle zwei Monate (Jahresabo DM 10.50; Einzelheft DM 3.-incl.)

Polizei-Verlag Heinz Krause, Rothenburger Str. 25,85 Nürnberg

Spiegelt vor allem das Elend der politischen Bildung für Polizeibeamte wider; enthält wenig konkrete Nachrichten zur Polizeientwicklung Bayerns. Nachrichten aus dem Landtage und den Ministerien.

HESSISCHE POLIZEIRUNDSCHAU

Hrg. Der Hessische Minister des Innern, Pressereferat

Erscheint monatlich (Jahresabo DM 30,-incl.)

Verlag A.Bernecker, 3508 Melsungen, Unter dem Schöneberg 1

Selbstdarstellung der Polizei; daneben im-

mer wieder informative Beiträge und Schwerpunktthemen zur Polizeientwicklung Hessens; in den letzten Ausgaben immer wieder Artikel zum Startbahn-Konflikt; unter den Länderpolizeifachzeitschriften die informativste.

DIE STREIFE

Hrg. Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen

Erscheint monatlich zum Einzelpreis von DM 1,20

Druck- und Verlagshaus Enger GmbH, An der Kollenburg 9-15,4156 Willich 2

Berichtet materialreich über Struktur und Ausbau der Landespolizei NRW.

POLIZEISCHAU

Zeitschrift für die Berliner Polizei Jährlich zehn Ausgaben (DM 20,- zuzügl. Versandgebühren; Einzelheft DM 2,50)

Verlag Bartels und Wernitz KG, Reinick endorfer Str. 113, 1000 Berlin 65, Postfach 650.380

Polizeiliche Stellungnahmen zur inneren Sicherheispolitik; ansonsten wenig informativ.

2. Halboffizielle und Private Polizeifachzeitschriften

KRIMINALISTIK

Zeitschrift für die gesamte kriminalistische Wissenschaft und Praxis.

Erscheint monatlich (Jahresbezugspreis DM 69,90; Einzelheft DM 6,50 zuzügl. Versandspesen)

Kriminalistik Verlag GmbH, Postfach 102.640,69 Heidelberg

Speziell für den kriminalpolizeilichen Arbeitsbereich die informativste und wichtigste Zeitschrift, in der die "großen" Polizeipraktiker wie gleichzeitig polizeinahe Wissenschaftler konzeptionelle, strategische Artikel veröffentlichen; brauchbare Literaturhinweise.

POLIZEI-VERKEHR-TECHNIK

Fachzeitschrift für Verkehrs- und Polizeitechnik

Monatlich DM 3.50

Schmidt-Römhild-Verlag; Verlag für polizeiliches Fachschriftentum, Kronprinzenstr.13.43 Essen 1

Schwerpunkt: Verkehrspolizeiliche Fagen; Einzelhefte wenig informativ; aber unregelmäßig erscheinende Sonderausgaben berichten umfassend über Polizeiprobleme in einer bestimmten Region (meist Ballungsräume).

BEREITSCHAFTSPOLIZEI-HEUTE

Magazin für junge Polizeibeamte

Jahresabo bei monatlicher Erscheinungsweise DM 24,-; Einzelheft DM 2,50

Bereitschaftspolizei-heute Verlagsgesellschaft mbH, Bergstr.2, 6458 Rodenbah b. Hanau 2

Regelmäßig über Aus- und Fortbildung mit Schwerpunkt auf geschlossene Einheiten; insgesamt von begrenztem Informationsgehalt.

DIENEUEPOLIZEI

Fortbildungsorgan der deutschen Polizei. Frscheint monatlich (Vierteljahresabo DM 5,55; Einzelverkaufspreis DM 1,85)

Biermann Verlag, Rathenaustr. 43-45, 56 Wuppertal 2

Gemessen etwa an "Die Polizei" oder "Kriminalistik" wenig informativ und aktuell.

WIRTSCHAFTSSCHUTZ und SICHER-HEITSTECHNIK

Zeitschrift für das Sicherheitswesen in der Wirtschaft

Monatlich; Jahresabo DM 94,- (zuzügl. Versandspesen); Einzelheft DM 9,-

Kriminalistik Verlag, Postfach

10.26.40.69 Heidelberg

Beiträge zu staatlicher und privater Sicherheitspolitik; Autoren aus privater Wirtschaft sowie staatlichen Sicherheitsorganen. Themen sind Werksicherung, Wirtschaftsspionage, Werkschutz etc., regelmäßig Informationen über den Stand von in-

VERLAGE

Vorsicht, Polizel!

im Namen der Polizei verschaffen sich unserlöse Anzeigenwerber Annoncen-Aufträge von ahnungslosen Geschäftsleuten.

Die Stimme klang barsch, der Anruf verhieß nichts Gutes. "Hier spricht die Polizei", meldete sich im Frühjahr 1981 ein Mann im Sekretariat des Wilhelmshavener Ballettstudios Inge Stoffers: "Ich möchte die Inhaberin wegen einer Anzeige sprechen."

Die Tanzmeisterin eilte verschreckt ans Telephon. Doch dann hörte sie, daß es nicht um eine Anzeige ging die gegen sie vorlag, sondern um eine, die sie aufgeben sollte – in einer Broschüre der Polizei, wie sie verstand.

Der Freund und Holfer am anderen Ende der Leitung wurde immer redseliger: Die Broschure mit dem Titel "Bußgeldkatalog" solle von Polizeiheamten an Autofahrer verteilt werden, die Polizei habe nicht genug Geld. Aber ordentliche Bürger würden sie doch sicher bei ihrer immer schwereren Aufgabe unterstützen.

Frau Stoffers, die für ihr seit 35 Jahren bestehendes Ballettstudio eigentlich keine Werbung nötig hat, ließ sich schließlich "irgendwie aus staatsbürgerlicher Verantwortung" breitschlagen zu annoncieren.

Die Rechnung über 271:20 Mark an eine "Polizei-intern Verlagsgesellschaft mbH Anzeigenverwaltung KG" in Lübeck zahlte sie per Vorkasse. Ein kleines "i" in einem Polizeistern im Kopf des Rechnungsformulars trug zur Beruhigung der Balletteuse bei, die Sache wirkte offiziell.

Nach einem halben Jahr - Frau Stoffers hatte die Angelegenheit schon vergessen - wurde der Tänzerin ein Korrekturbogen zugeschickt. Da Ballett nur mit einem "t" geschrieben war, korrigierte die Tanzlehrerin den Fehler, unterschrieb den Bogen und schickte ihn zurück im Glauben, nun sei die Sache mit der Polizeibroschüre endgültig erledigt.

Doch jetzt ging es erst los. Denn die Anzeigenkundin hatte nicht auf den Briefkopf geachtet: "Polizei Digest" und "Das internationale Kriminalmagazin". Ein "Referat Werbung", nun mit Hamburger Adresse, aber der gleichen Telexnummer wie die Lübecker Firma, der Frau Stoffers das Geld überwiesen hatte, stellte sich als Anzeigenredaktion des Magazins vor – im Kleingedruckten, das die Tänzerin nicht zu Ende las.

Zum Lesen lud es auch nicht gerade ein "Es ist gut zu wissen, daß man Freunde hat", hieß es da, "gerade wir sind auf gute Freunde in Handel, Handwerk, Gewerbe und Industrie angewiesen, da nämlich Publikationen von der Polizei und für die Polizei" oft von der Werbung "etwas unterbewertet werden."...

aus: DER SPIEGEL Nr.23/1982

nerbetrieblichen Kontrollsystemen auf EDV-Basis sowie Bezugsquellen-Verzeichniszur Sicherheitstechnologie.

POLIZEI REPORT

Unabhängiges Magazin für den Polizeibeamten

Sechsmal jährlich; Abo DM 9,- Einzelheft DM 1,50

Polizei Intern Verlagsgesellschaft mbH Postfach 1149, Borsigstr. 12, 24 Lübeck I Nachdruck von Presseerklärungen, Reden und Aufsätzen, die auch in anderen Zeitschriften erschienen sind; dürftig

3. Fachzeitschriften der Standes- und Gewerkschaftsorganisationen der Polizei

DEUTSCHE POLIZEI

Zeitschrift der Gewerkschaft der Polizei Erscheint monatlich (Bezugspreis DM 3,zuzügl. Zustellgebühr

Alfa-Verlag Stromberg, Hochstr.20-26, 54 Koblenz

Enthält Kurzfassungen aller wesentlichen gewerkschaftlichen Bechlüssezutarifpolitischen und polizeilichen Fragen; berichtet über Zusammenkünfte der Gewerkschaftsführung mit Politikern und ausländischen Gewerkschaftsvertretern; daneben werden in ein oder zwei Beiträgen polizeitaktische, rechtliche oder sicherheitspolitische Themen abgehandelt; mit Landesverbandsbeilage, u.U.ergiebig für Regional-Informationen.

CONTACT

Organder JUNGEN GRUPPE (GdP) Erscheint ca. sechsmal im Jahr Verlagsanstalt DEUTSCHE POLIZEI GmbH; Forststr. 3a, 4010 Hilden Mitteilungen aus der Gewerkschafts (jungend) arbeit, Seminarberichte, Diskussionen mit Jugendorganisationen der Parteien etc.; betont gesellschafts- und reformpolitische Aspekte gegenüber bloß polizeilich repressiven; insgesamt die "linkeste" Polizeifachzeitschrift.

POLIZEISPIEGEL

Kurier für die Polizei des Landes Berlin Offizielles Fachorgan der Polizeigewerkschaft im Deutschen Beamtenbund Erscheint monatlich (Jahresbezugspreis DM 49,50; Einzelheft DM 5,20)

Biermann-Verlag GmbH, Rathenaustr. 43-45, 56 Wuppertal 2

Berichte aus der Gewerkschaftsarbeit, Stellungnahmen zu politischen und polizeilichen Fragen. In gewerkschaftlichen Fragen in starker Konkurrenz zur größeren GdP, ständische Ausrichtung (Beamtenbund); im Fachteil und in Fragen der Politik innerer Sicherheit konservative bis reaktionäre Positionen. Landesbeilagen.

DER KRIMINALIST

Fachzeitschrift des Bundes Deutscher Kriminalbeamter

Erscheint monatlich (Jahresabo DM 45,-incl.; Einzelheft DM4,-zuzügl. Versandspesen)

Verlag Deutsche Kriminalpolizei im Schmidt-Römhild-Verlag Zweigniederlassung Essen, Kronprinzenstr. 13,43 Essen 1 Viele Beiträge sind vor allem darauf ausgerichtet, die Profession von den anderen Polizeisparten und insbesondere vom Vertretungsanspruch der GdPabzugrenzen; daneben Beiträge zu kriminalistischen Fragen wie Fahndung, einzelnen Tätergruppen etc.; Stellungnahmen der Verbandsvertreter zu sicherheitspolitischen Fragen; letztere offenharen teilweise ein erschreckende indimensionales Weltbild des konservativen Bundes Deutscher Kriminalbeamter (siehe dazuauch CILIP 8, S. 39f).

SUMMARIES

A TRANSITION IN POLICE TRAINING AND RECRUITMENT

Under the slogan "Police Training for the year 2000" a qualitative transition in the training and recruitment for the police force in the Federal Republic of Germany took place. The key conceptin this transition can best be termed a "mobilisation of the intelligentsia". This was also accompained by a shift in the relationship between low, intermediate and high level employment positions within the police force. Up until the beginning of the seventies more than 90% of the future police was recruited among young persons who had completed their main school certificate (Hauptschulabschluß) at the end of the 9th grade or had also completed an apprenticeship upon leaving junior high school. Within the official bureaucratic hierarchy, the relationship between the different rank levels was structured similar to the military: approximately 92\% of the positions were lower level positions (enlisted personnel), approximately 6-7% were intermediate level positions (non-commissioned officers), an 1-2% high-level positions (general-rank officers).

By the beginning of the eighties 3-4% of the positions within the police force were high level. Applications for these positions are almost exclusively recruited from within the intermediate level ranks of the police force itself. They participate in a two year training program, one year of which takes place at the police leadership academy.

The number of positions for intermediate level service has been expanded to approximately 20% of the total. Here, again, applicants for these positions are predominantly recruited from among lower level forces, have already earned a lower-level high school diploma (Fachhochschulreife) or a high school diploma and complete a three year program of studies at a policeacademy. Applicants for lower level entry positions into the police force are today almost exclusively recruited among candidates who have attained their intermediate-level school lea-

ving certificate upon completion of the tenth grade. Their three year training program which was predominantly oriented to the para-military tasks of the policeforce during the fifties and sixties today concentrates more on the tasks to be performed by the individual officer. Today, the training practices (complete police autarchy throughout all training programs, strict chain-of-command discipline throughout the training program, mandatory on-base housing in barracks for the duration of all training programs) within the police force guarantee a high level of attitudinal continuity; at the same time the shift of emphasis in the training programs to more substantial questions of individual police performance combined with the shift in the proportional relationship between the service levels within the police force - has created a new intellectual intermediate level force comprising roughly 20%. Intellectual and analytical capacities have replaced intuition and muscles have become the salient characteristics of police personnel in leadership and command positions which results in the application of more sophisticated methods in the day to day control of the population.

Oleg Cernavin POLICE TACTICS - THE TAKE-OFF RUNWAY AT FRANKFURT

The following resume can be drawn from the conflict arising out of the expansion of the Frankfurt airport (the so-called take-off runway 18 west) in terms of police tactics for the period from the middle of 1981 to the beginning of 1982:

The confrontations between the police and protest groups in the open wooded terrainin the vicinity of the runway have their own specific nature: on the one hand, the social background of the resistance groups is signi-

ficantly more heterogenous than the typical urban confrontations and at the same time the symbolic significance of the runway conflicts is much greater.

In this confrontation, the task of the police is to protect disputed objects and areas from attack and to evict all squatters from such occupied objekts and areas. In this situation the police employ a number of different flexible deployment tactics such as the offensive "flexible rush" and defensive "flexible blocking". The extent and scope of such tactics is geared to the atmosphere governing the specific tactical situation.

During the course of the conflict over the runway the general atmosphere deteriorated significantly which resulted in an escalation of the conflict. The more politicians relied on the police to resolve the conflict, the more violent the conflict became.

Ultimately the conflict escalated to a point that the police began to deviate from their flexible tactics combined with an ever increasing amount of force and to resort to increasingly para-military large-scale tactics. One indication of this transition is the wide-range use of such technological means as water cannon, tear gas and even blinding-shock grenades.

PUBLIC DISTURBANCE REPORTING SERVICE

In April of 1982 the federal and state Ministers of the Interior resolved to establish a reporting service for "public disturbances and related criminal acts". According to this prosposal state police forces are required to report the names of all persons suspected of having performed or called for acts of violence in connection with political demonstrations to the Federal Criminal Investigation Office (Bundeskriminalamt). The Federal Criminal Investigation Office is responsible for the evaluation of the information. What is new about this service is that persons considered to be particularly dangerous are

to be listed in the wanted lists of the police computerized information systems INPOL. This will make it possible for the police at check points along the paths of access to demonstration to subjects such individuals to more intensive security checks and totake them into preventive custody for the duration of the demonstration. The storage of this information in the data banks of the INPOL networks means that it is accessible to all online police terminals.

POLICE UNDERCOVER OPERATIONS — A DOCUMENTATION

Currently command level police officials are discussing how the use of police undercover agents can be placed on legally more solid ground. The increased use of police undercover agents observed in the past several years has led to a number of violations of the principle of legality in force in the FRG (in accordance with this principle the police are required to investigate and pursue every criminal act known to them) and has made it necessary for police officers to participate in criminal acts. A study-group from the state of Baden-Württemberg has developed a to date unpublished catalogue of ideas and proposals on this topic which we document in this article. The study group has also called for the police right to search apartments and tap telephones - even in those cases where sufficient legal grounds such as concrete grounds for assuming criminal acts do not exist. The demands and considerations of the working group become all the more significant in view of the fact that the new president of the Federal Criminal Investigation Office, Boge, has begun to take them into consideration.

Das Allerletzte: FUSSBALLECKE IN CILIP

Strafantrag wegen Spiels von Gijon

Wilhelmshaven (dpa). Unter strafrechtlichen Gesichtspunkten soll sich jetzt die Staatsanwaltschaft in Oldenburg mit dem umstrittenen Fußballspiel Deutschland-Osterreich in Gijon befassen. Der 48 Jahre alte Polizeihauptkommissar Alexander Klümper aus Wilhelmshaven stellte nach eigenen Angaben Strafantrag wegen Beleidigung, Körperverletzung und Beschädigung des Ansehens der Bundesrepublik Deutschland, Nach seiner Meinung besteht außerdem der Verdacht des Betruges an Algerien. Klümper erklärte am Dienstag, das oftenbar zwischen beiden Mannschaften abgesprochene Spiel habe bei ihm im Laufe der zweiten Halbzeit Magenschmerzen und nach dem Abpfiff Brechreiz verursacht. Er habe den ganzen Abend über keine Nahrung mehr aufnehmen können. Dies sei eine Form der Körperverletzung. Außerdem habe er sich als deutscher Staatsbürger über die "unverschämte Vorstellung" geärgert, mit der die Fußballer das Ansehen der Bundesrepu-

blik nicht nur in der Welt des Sports geschädigt hätten.

TAGESSPIEGEL 30.6.1982

LIEUNAMMIRNORC

TECHNIK NATURWISSENSCHAFT GESELLSCHAFT

Schwerpunkt:

Science fiction: Der Verkehrsstau * SF-Produkt imperialistischer Massenkultur * Interview mit einem SF-Club * Hans Dominik * SF und Naturwissenschaft * John Brunner *



Weitere Themen:

Der Begriff des Naturschönen * Sabotage * Das pneumatische Klo * Leben als Sabotage * Der Rhein-Main-Donau-Kanal * Interview mit Rudolf Bahro *

WECHSELWIRKUNG berichtet über politische Aktivitäten im naturwissenschaftlichtechnischen Bereich, Gewerkschaftsarbeit und soziale Konflikte.

WECHSELWIRKUNG analysiert die soziale, politische und ökonomische Funktion von Wissenschaft und Technik und zeigt deren Perspektiven und Alternativen auf.

WECHSELWIRKUNG ist ein Diskussionsforum für Naturwissenschaftler, Ingenieure und Techniker.

WECHSELWIRKUNG erscheint vierteljährlich.

Bestellungen an

WECHSELWIRKUNG, Gneisenaustr. 2, 1000 Berlin 61 Einzelheft 5, -DM, Abonnement für 4 Hefte 20, - DM (incl. Versandkosten).

Erscheinungsweise viertelfährlich.

Freiheit + Gleichheit

Streitschrift für Demokratie und Menschenrecht

Mit dieser Streitschrift sollen Geschichte und Gegenwart der Bundesrepublik im Spiegel der Menschenrechte als unmittelbar geltende Normen gezeigt werden. Die gewordene Wirklichkeit der Menschenrechte aufzuspüren heißt aber, sie in den verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen aufzusuchen, sprich: bei den Majoritäten und Minoritäten der Bundesrepublik. Die Gefährdung der Grund- und Menschenrechte hat viele Dimensionen, vom Betrieb bis zur Polizei, vom 'Atomstaat' bis zur Friedensfrage, von der Meinungsfreiheit bis zu den Berufsverboten, von den zahlreichen 'Minderheiten' (Alte, Kinder, Strafgefangene, Obdachlose, Homosexuelle, Ausländer, Demonstranten, Kranke, Arbeitslose . . .) bis zur längst nicht verwirklichten Gleichberechtigung der Frau.

Die bisher erschienenen Hefte 1 - 3 der Schriftenreihe "Freiheit + Gleichheit" bringen u.a. folgende Beiträge ● Ulrich Albrecht: Soldaten und Demokraten eine bleibende Differenz

Bernhard Blanke: Schutz der Verfassung durch Spaltung der Demokratie? • Thomas Blanke: Der 'innere Feind' in der Geschichte der BRD ■ Wolfgang Däubler: Menschenrechte im Betrieb ● Mechthild Düsing/Uwe Wesel: Die Feste der freien Advokatur wird gestürmt • Ute Gerhard/Eva Senghaas-Knobloch: Was heißt Gleichberechtigung? ● D. Helmut Gollwitzer: Der Kampf für die Menschenrechte - heute noch zeitgemäß? ● Albrecht Funk: Welche Sicherheit schützt die Polizei? ● Michael Th. Greven: Sozialstaat und Freiheitsrechte ● Klaus-Martin Groth: Asylrecht ● Klaus Horn: Medizinische Versorgung und Menschenrechte ● Erich Küchenhoff: Hausbesetzungen als Menschenrecht? ● Rüdi-ist grundgesetzwidrig • Hannelore Narr: Altsein im gesellschaftlichen Abseits • Roland Narr: Kinder und ihre halberwachsenen Rechte • Wolf-Dieter Narr/Klaus Vack: Menschenrechte, Bürgerrechte, alter Rechte

Oskar Negt: Menschenrechte als Selbstverwirklichungsrechte • Helmut Ortner: Wer bestraft wird, verliert sein Bürgerrecht ● Ulrich K. Preuß: Grundrechte in der Demokratie ● Roland Roth: Bürgerinitiativen - ein demokratisches Ornament am Gebäude des Sicherheitsstaats? Özcan Saglam: Ausländische Arbeiter Jürgen Seifert: Die Verfassungsschutzberichte • Dorothee Sölle: Menschenrechte in Lateinamerika -Zum Problem der Verschwundenen ● Peter Schlotter: Die Politik der Angst + Rüstung als Thema in der Bundesrepublik

Außerdem Dokumente des Komitees, so unter anderem - Brokdorf 28.2.1981 - Vorschläge für eine alternative Sieherheitspolitik - Ziele und Aufgaben des Komitees - Berufsverbote - Peter Brückner – Konzept für ein Symposion Menschenrechte.

Herausgeber und Prospekt:

Komitee für Grundrechte und Demokratie e.V.,

An der Gasse 1, 6121 Sensbachtal.

CILIP civil liberties and police

9/10

Dezember 81

informationsdienst:

Bürgerrechte und Polizei

Berlin — Zürich — Amsterdam



Politik Protest

und Polizei

Eine vergleichende Untersuchung

MILITARPOLITIK DOKUMENTATION

Erscheint viermal im Jahr. Bezugspreise (incl. Porto und MwSt.):

- im Abonnement für Institutionen DM 50.00
- im Abonnement für Einzelpersonen DM 28,00
- als Einzelheft DM 8,00
- bei Sammelbestellung ab 10 Expl. DM 6,50
- bei Sammelbestellung ab 25 Expl. DM 5,50

Bisher erschienene Hefte der MILITÄRPOLITIK Dokumentation:

- Heft 7 Kriegsdienstverweigerung und Zivildienst in der Bundesrepublik Deutschland (117 S.)
- Heft 8 Die wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Rüstungswettlaufes.
 Bericht des Generalsekretärs der Vereinten Nationen (65 S.)
- Heft 9/10 Rüstungswerbung in der Bundesrepublik (125 S.)
- Heft 11/12 Die Friedensarbeit der Kirchen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR (168 S.). Einzelheft DM 9,50; ab 10 Expl. DM 8,50; ab 25 Expl. DM 7,50;
- Heft 13 SIPRI-Jahrbuch 1979 (Auszüge) (56 S.)
- Heft 14/15 Rüstungstransfers und Dritte Welt (136 S.). Einzelheft DM 9,50; ab 10 Expl. DM 8,50; ab 25 Expl. DM 7,50
- Heft 16 Atomkriegsfolgen (88 S.) Heft 17 SIPRI-Jahrbuch 1980 (Auszüge) (110 S.)
- Heft 18 Rechtliche Grenzen von Rüstungsproduktion und Rüstungshandel.
- Vorwort von Norbert Gansel, MdB. (90 S.)
 Heft 19 Militär und Gewalt im südlichen Afrika (134 S.)
- Heft 20 Frauen und Militär (124 S.)
- Heft 21 Rüstungspreise, Rüstungsprofite, Rüstungsinflation (124 S.)
- Heft 22 Die Illusion der Kriegsverhinderung durch Abschreckung (133 S.) Heft 23/24 Gewerkschaften und Bundeswehr (156 S.)
- Heft 25 Der Streit um die atomare Bewaffnung (113 S.)
- EXTRA 1: Entwicklung der Militär- und Sozialausgaben in 140 Ländern der Erde.
- Hrsg. v. Ruth Leger Sivard, Vorwort v. Karsten D. Voigt, MdB.
 - (Großformat, 36 S.). Einzelheft DM 6,80; ab 2 Expl. DM 5,80; ab 5 Expl. DM 4,50; ab 10 Expl. DM 4,00; ab 20 Expl. DM 3,50
- EXTRA 2: USA UdSSR / Supermächte zwischen Intervention und Selbstüberschätzung. Dokumentation der inneramerikanischen Diskussion.
 Vorwort v. Gert Krell. (152 S.). Einzelheft DM 9,50; ab 10 Expl.
 - Orwort v. Gert Krell. (152 S.). Einzelnert DM 9,50; ab 10 Expl DM 8,50; ab 25 Expl. DM 7,50
- EXTRA 3: Frieden schaffen ohne Waffen oder Wie es in Wiesbaden gelang, gewaltfrei die Rüstungslobby zu vertreiben. Eine Dokumentation der Beteiligten. Mit einem Vorwort von Reiner Steinweg. (182 S.)

der Beteiligten, Mit einem Vorwort von Reiner Steinweg. (182 S.) Einzelheft DM 9,50; ab 10 Expemplaren DM 8,50; ab 25 Expl. DM 7.50.

HAAG + HERCHEN Verlag GmbH - Fichardstraße 30 - 6000 Frankfurt/Main 1